

### 26. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 58  
e-mail: hauptverband@vienna.at  
Internet: www.sachverstaendige.at

**Medieninhaber (Verleger):** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

**Schriftleiter:** Dr. Harald Krammer, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien

**Fachredakteur:** Helmut Peisser

**Anzeigenannahme:** Telefon (01) 813 58 58

**Anzeigenkontakt:** Helmut Peisser

**Hersteller:** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@aon.at

**Jahresbezugspreis:** € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland

**Einzelpreis:** € 5,10

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr

**Anzeigentarif:** Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

**Bankverbindung:** Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

\*\*\*

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

\*\*\*\*

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

\*\*\*

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

[www.sachverstaendige.at](http://www.sachverstaendige.at)

# Inhalt

Bildungs-Pass wird eingeführt .....	113
Mitteilung vom 17. Juni 2002 über die Einrichtung eines Bildungs-Passes .....	113
Richtlinie zum Bildungs-Pass .....	113
o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel Bewertung von Bauerwartungsland .....	115
Prof. Mag. Dr. Werner Gratzner Serienkollision mit PKW und LKW .....	123
Dr. Robert Fucik / HR Prof. Dr. Franz Hartl / Dr. Horst Schlosser Das neue Gewährleistungsrecht .....	131
Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl Schmerzensgeld im Wandel: Neues zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs.....	140
Korrespondenz.....	148
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer) ....	150
Zur Haftung eines Privatgutachters gegenüber Dritten .....	150
Auswahl des Sachverständigen aus der Sachverständigenliste (Indizwirkung) – Gerichtlicher Auftrag – Keine inhaltliche Überprüfung des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren (§ 25 GebAG).....	153
Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 GebAG) .....	155
Eingeschränktes Rekursrecht des Revisors in Arbeitsrechtssachen (§ 42 Abs 1 ASGG) (mit Anmerkung von H. Krammer) .....	156
Schmerzensgeldsätze in Österreich .....	158
Franz Dokullil verstorben .....	159
Amtsübergabe im Landesverband Oberösterreich und Salzburg .....	159
Amtsübergabe im Landesverband Steiermark und Kärnten .....	160
Seminare .....	161
Literatur .....	171

**Anmerkung:** Der Beitrag von Dr. Robert Fucik / HR Prof. Dr. Franz Hartl / Dr. Horst Schlosser basiert auf einem Vortrag gehalten anlässlich des Internationalen Fachseminars Bauwesen in Bad Hofgastein 2002. Die Artikel von Prof. Mag. Dr. Werner Gratzner und Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl beruhen auf Vorträgen gehalten anlässlich des Internationalen Fachseminars Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2002.



**Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für**

**☾ Entfeuchtung nach Wasserschäden**

*(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)*

**☾ Bauentfeuchtung**

**☾ Dämmstoffentfeuchtung**

**☾ Feuchtemessungen**

**☾ Geruchsneutralisation**

**☾ Schimmelanalyse und Bekämpfung**

*(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)*

**☾ Leckortung**

*(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)*

**☾ Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlage und Wäschetrocknern**

**Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!**

**„der entfeuchter“  
Klimaanlagen und  
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.**

**Tel.: 0316 / 29 41 47  
Fax: 0316 / 29 69 42 15**

**Triesterstraße 177  
8073 Feldkirchen / Graz**

**e-mail: [info@der.entfeuchter.co.at](mailto:info@der.entfeuchter.co.at)  
<http://www.entfeuchter.co.at>**

# Bildungs-Pass wird eingeführt!

Wie bereits angekündigt (SV 2002/2, 61), wurde die bei der Delegiertenversammlung vom 4.5.2002 beschlossene **Richtlinie zum Bildungs-Pass** dem Bundesministerium für Justiz übermittelt. Mit Schreiben vom 17.6.2002 hat das Ministerium mitgeteilt, dass es die Richtlinie samt einer entsprechenden Mitteilung im **Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung** veröffentlicht (JABI 2002/25, 107) und die listenführenden Gerichtshofpräsidenten I. Instanz sowie die Präsidenten der Oberlandesgerichte vorweg informiert. Mitteilung und Richtlinie werden im Folgenden abgedruckt. **Nähere Informationen** erhalten Sie von Ihrem **zuständigen Landesverband**, der auch für die konkrete Administration zuständig ist.

Damit steht der **Einführung des Bildungs-Passes** nichts mehr entgegen. Ein weiterer wichtiger Schritt zur **Sicherung der Qualität** der für die Tätigkeit der Gerichte zum Wohl der rechtssuchenden Bevölkerung unerlässlichen **Sachverständigenarbeit** ist getan.

## Mitteilung vom 17. Juni 2002 über die Einrichtung eines Bildungs-Passes für Sachverständige durch den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, JABI 2002/25, 107

Das im § 6 SDG, BGBl Nr. 137/1975 idF BGBl I Nr. 168/1998 geregelte Rezertifizierungsverfahren für Sachverständige soll sicherstellen, dass die hohe Qualifikation der in die gerichtlichen Listen eingetragenen Sachverständigen in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Dabei kommt auch den Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen große Bedeutung zu, weil nur durch laufende Fortbildung gewährleistet werden kann, dass die gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über den letzten Wissensstand auf ihrem Fachgebiet verfügen.

In diesem Sinn wurde bereits in den Gesetzesmaterialien zur SDG-Novelle 1998, 1384 BlgNr. XX.GP, 11, festgehalten, dass sich aus dem System der Rezertifizierung für den Sachverständigen die Notwendigkeit ergibt, seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch ständige Weiterbildung den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um die Fortbildungsaktivitäten des einzelnen Sachverständigen übersichtlich darstellen zu können, hat der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs einen sogenannten „Bildungs-Pass“ eingerichtet. Dieser Bildungs-Pass wird vom Hauptverband aufgelegt, seine konkrete Administration obliegt den einzelnen

Landesverbänden des Hauptverbandes. Näheres dazu ist der als Anlage angeschlossenen, in der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes am 4. Mai 2002 beschlossenen Richtlinie zu entnehmen.

Zweck des Bildungs-Passes ist es, den listenführenden Präsidenten neben den in § 6 Abs. 3 SDG erwähnten Erhebungen im Bereich der Gerichte und der Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens der Kommission ein weiteres, wenn auch nicht bindendes Mittel zur Überprüfung der Eignung des Sachverständigen für die Rezertifizierung zur Verfügung zu stellen. Im Sinn einer bestmöglichen Qualitätssicherung des gerichtlichen Sachverständigenwesens begrüßt das Bundesministerium für Justiz daher die Einrichtung des Bildungs-Passes und ersucht die listenführenden Gerichtshofpräsidenten im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens darauf Bedacht zu nehmen.

Der Bildungs-Pass soll spätestens bis 31. Dezember 2002 von allen Landesverbänden aufgelegt und betreut werden.

(11.856/120-1.6/2002)

## Richtlinie zum Bildungs-Pass

für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in der von den Delegierten am 4. 5. 2002 beschlossenen Fassung

### 1. Allgemeines

1.1 Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen richtet als Beitrag zur Qualitätssicherung einen Bildungs-Pass ein, in dem die Fortbildungsaktivitäten des Sachverständigen dargestellt werden.

1.2 Mit diesem Instrument wird den listenführenden Präsidenten, die über die Rezertifizierung zu entscheiden haben, neben den in § 6 Abs 3 SDG erwähnten Erhebungen im Bereich der Gerichte und der Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens der Kommission eine weitere Entscheidungshilfe an die Hand gegeben.

1.3 Der Bildungs-Pass ist daher ein Mittel zur Überprüfung der weiteren Eignung des Sachverständigen; er ist aber keine bindende Voraussetzung für die Rezertifizierung, die ausschließlich den listenführenden Präsidenten obliegt.

## 2. Organisation

- 2.1 Der Bildungs-Pass wird vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach dem in der Anlage wiedergegebenen Muster aufgelegt. Die konkrete Administration obliegt den Landesverbänden.
- 2.2 Die Führung des Bildungs-Passes ist für Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder haben eine vom Landesverband festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- 2.3 Bei jedem Landesverband wird eine Evaluierungskommission eingerichtet, die die von den Sachverständigen absolvierten Fortbildungsveranstaltungen nach den Bewertungsrichtlinien (unten 3.) evaluiert.
- 2.4 Die Evaluierungskommission besteht aus einem vom Vorstand des Landesverbandes entsandten Richter, der den Vorsitz führt, sowie aus zwei von diesem beigezogenen Fachberatern aus dem Kreis der vom Landesverband vorgeschlagenen Personen, die nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in eine Sachverständigenliste eingetragen sind.
- 2.5 Die Mitglieder der Evaluierungskommission haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Der finanzielle und administrative Aufwand für die Tätigkeit der Kommission wird vom Landesverband getragen, der auch die Vergütung für die Kommissionsmitglieder festsetzt.

## 3. Bewertungsrichtlinien

- 3.1 Die von den Sachverständigen gemeldeten Fortbildungsaktivitäten sind von der Evaluierungskommission im Nachhinein zu bewerten.
- 3.2 Grundvoraussetzung für eine positive Evaluierung ist, dass die Aktivität als solche der Fortbildung zuzurechnen ist, entweder weil sie fachbezogen ist oder sich mit allgemeinen Problemen des Sachverständigenwesens (Verfahrensrecht, Gebührenrecht, Gutachterarbeit) befasst.
- 3.3 Als Fortbildungsveranstaltungen, die im Bildungs-Pass dokumentiert werden, kommen beispielsweise in Betracht:
  - 3.3.1 Vorträge und Seminare über Methodik und rechtliche Grundlagen der Sachverständigentätigkeit im Allgemeinen
  - 3.3.2 fachbezogene Vorträge und Seminare aus dem Tätigkeitsbereich des Sachverständigen in den eingetragenen Fachgebieten
  - 3.3.3 einschlägige, vom Sachverständigen selbst gehaltene Fachvorträge in den betreffenden Fachgebieten
  - 3.3.4 fachgebietsbezogene Publikationen des Sachverständigen

- 3.4 Ist der Sachverständige zur Ausübung eines Berufes befugt, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört, so gelten die von der jeweiligen Kammer (gesetzlichen Interessenvertretung) anerkannten Fortbildungsmaßnahmen auch als Fortbildung für Gerichtssachverständige, sofern dagegen nicht begründete Bedenken bestehen.

## 4. Verfahren

- 4.1 Der Bildungs-Pass wird von dem Landesverband ausgegeben, in dessen Gebiet sich der Gerichtshof befindet, dessen Präsident die Liste führt, in die der Sachverständige eingetragen ist.
- 4.2 Der Bildungs-Pass enthält die Daten des SV, die Bezeichnung des zuständigen Gerichtshofs, die absolvierten Veranstaltungen, eine Aufzählung allfälliger Publikationen samt Angabe ihres Umfangs sowie Programme und Teilnahmebestätigungen.
- 4.3 Die Eintragung von Fortbildungsaktivitäten erfolgt aufgrund von Meldungen der Sachverständigen.
- 4.4 Aus den übermittelten Unterlagen über Veranstaltungen müssen folgende Informationen hervorgehen:
  - 4.4.1 Bezeichnung der Veranstaltung
  - 4.4.2 Zeit und Ort der Veranstaltung
  - 4.4.3 Veranstalter
  - 4.4.4 Veranstaltungsprogramm, aus dem sich die Nettofortbildungszeit entnehmen lässt
  - 4.4.5 erhaltene Unterlagen (Aufzählung oder Erwähnung genügt)
- 4.5 Den Unterlagen ist auch eine Teilnahmebestätigung anzuschließen.
- 4.6 Bei Publikationen ist ein Belegexemplar oder Sonderdruck vorzulegen.
- 4.7 Die eingereichten Unterlagen werden vom Sekretariat des Landesverbandes gesammelt und der Evaluierungskommission vorgelegt.
- 4.8 Nach der Evaluierung werden deren Ergebnisse (tunlichst EDV-mäßig) erfasst und im Bildungs-Pass vermerkt. Anlässlich der Rezertifizierung bestätigt der Landesverband die Richtigkeit der Eintragungen.
- 4.9 Wurde eine gemeldete Aktivität nicht positiv evaluiert, so ist dies dem Sachverständigen mitzuteilen. Der Sachverständige hat in diesem Fall die Möglichkeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Mitteilung und Stellungnahme sind dem Bildungs-Pass anzuschließen.

# Bewertung von Bauerwartungsland

## Rechtliches und Tatsächliches zu einem unbestimmten Begriff'

Die Bewertung von Grundflächen, die als „Grünland“ gewidmet sind oder die – in Gemeinden, welche noch keinen Flächenwidmungsplan aufgestellt haben – im unverbauten Freiland liegen, bei denen aber mindestens ein Beteiligter, meist der Eigentümer, behauptet, sie seien mehr wert als „gewöhnliches“ Grünland, weil mit ihrer Nutzung als Bauland in absehbarer Zeit gerechnet werden könne, bereitet immer wieder Schwierigkeiten.

Das hängt damit zusammen, dass das im folgenden unter dem Begriff Bauerwartungsland zusammengefasste Phänomen sich durch ein Konglomerat aus rechtlichen und tatsächlichen Fragen auszeichnet, von denen die Letzteren zudem nicht selten erhebliche Beweisprobleme aufwerfen, weil ihnen ihrer Natur nach ein Prognoseelement und damit ein gewisser spekulativer Charakter innewohnt.

Zur Veranschaulichung des Themas soll eine Entscheidung des LG Linz vom 28. 11. 1991 dienen, in der es schlussendlich nur noch um die Kosten des Enteignungsverfahrens ging; bei der aber das Sachproblem der Bewertung angeblichen oder wirklichen Bauerwartungslandes den ganzen Streit in Wahrheit ausgelöst hatte. Wenn hier im übrigen in der Folge das Enteignungsrecht ganz im Vordergrund vor allem der vorgeführten Beispiele aus der Judikatur steht, darf doch nicht übersehen werden, dass sich die Sachfrage auch in anderen Fällen der

Liegenschaftsbewertung, etwa bei einer Erbauseinandersetzung, einer Exekution oder einer Bekämpfung eines Liegenschaftskaufs wegen laesio enormis („Verkürzung über die Hälfte“) nach § 934 ABGB gleichermaßen stellen kann.

### 1. Eine Entscheidung des LG Linz zur Einführung – JBI 1992, 262

Hinter der zu entscheidenden Sachfrage, ob das enteignete Stift W. wegen „ungerechtfertigten Einschreitens“ gemäß § 44 EibEG keine Anwaltskosten ersetzt bekomme, steht als materielles Beurteilungskriterium, ob die These des Enteigneten, bestimmte Flächen seien Bauerwartungsland, vertretbar gewesen sei. Nur fahrlässiges Verhalten des Enteigneten im Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung schließt nach der zitierten Norm einen Kostenersatzanspruch aus. Dazu meint das LG Linz:

„In sämtlichen Enteignungsbescheiden wird die Ansicht vertreten, dass es sich bei den enteigneten Grundflächen um Bauerwartungsland für ein Betriebsbaugelände handle, sodass eine Entschädigung pro m<sup>2</sup> im Ausmaß von ATS 270,- angemessen erscheine ... Eine Umwidmung in ein Wohnbaugelände, bei welchem eine Entschädigung pro m<sup>2</sup> in der Höhe von ATS 300,- möglich wäre, sei wegen der entlang der B 129 durch das starke Verkehrsaufkommen erheblichen Lärmbelastigung nicht zu erwarten.“

## Hochwasser-Katastrophe Hilfe der Gerichtssachverständigen

*Der Herr Bundesminister für Justiz persönlich hat mich gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, dass allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Zusammenhang mit der Hochwasser-Katastrophe einen freiwilligen und unentgeltlichen Beitrag in der Form leisten, dass sie in jenen Fällen zur Verfügung stehen, in denen hilfsbedürftige Betroffene mit den Maßnahmen der mit der Schadensaufnahme befassten Kommissionen nicht einverstanden sind. Er hat auch darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft bereits eine entsprechende Unterstützung zugesagt hat.*

*Ich meine, dass auch wir Gerichtssachverständige uns dieser Bitte des Bundesministers für Justiz nicht entziehen können.*

*Da auch vonseiten des Verbandes eine gewisse Unterstützung jener Kolleginnen und Kollegen erfolgen soll, die zu einer solchen Hilfeleistung bereit sind, hat das Präsidium*

*des Hauptverbandes den Beschluss gefasst, den zur Mithilfe bereiten Sachverständigen (Mitglieder des Verbandes) eine Spesenabgeltung von € 150,- pro Fall zu gewähren. Die Landesverbände haben sich bereit erklärt, die Koordination zu übernehmen.*

*Daher bitte ich nun Sie, sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, zu prüfen (siehe auch nachfolgende Fachgruppen), ob Sie sich für eine solche unentgeltliche Tätigkeit fallweise zur Verfügung stellen können. Wenn Sie dazu bereit sind, teilen Sie dies bitte dem Sekretariat Ihres Landesverbandes mit.*

*Fachgruppen und -gebiete:  
Bauwesen, Immobilien, Heizung/Lüftung/Klima/Sanitär, Maschinen/Elektro, Informationstechnik und -verarbeitung, Holz- und Holzverarbeitung, Land- und Forstwirtschaft, KFZ-Bewertung, Rechnungswesen, Arbeit und Betrieb, Alt- und Gebrauchsgüter, Juwelen und Uhren, Orientteppiche.*

*DI Dr. Matthias RANT  
Präsident*

Das Erstgericht hat dennoch den Entschädigungsbetrag mit dem Grünlandpreis von ATS 100,- bzw 80,-/m<sup>2</sup> festgesetzt. In der Hauptsache blieb das LG Linz als zweite Instanz aus tatsächlichen Gründen bei dieser Festsetzung. Zur Kostenfrage hingegen meint das Rekursgericht:

„Die hier zu beurteilende Frage, ob die enteigneten Flächen als Grünland oder bereits als Bauerwartungsland zu qualifizieren sind, stellt eine Tatsachen- und Rechtsfrage dar, deren Beantwortung nicht von vornherein klar auf der Hand lag. Auch die zur Lösung dieses Problemkreises herangezogene Judikatur und Lehre konnten nur Orientierungshilfen bieten. Letztlich waren aber die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend. Angesichts dieser Umstände ist die Rechtsansicht der Rekurswerberin, es lägen die Voraussetzungen für eine Enteignung auf der Basis eines Bauerwartungslandes vor, als vertretbar zu werten ...“

Ob enteignete Flächen als Grünland oder bereits als Bauerwartungsland zu qualifizieren sind, sei also eine im Einzelfall unsichere Tatsachen- und Rechtsfrage. Stimmt das? Wenn ja, kann man deren Entscheidung sicherer machen?

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Das Liegenschaftsbewertungsgesetz

Da es um die Bewertung von Liegenschaften geht, bietet sich an, mit dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu beginnen. Dabei kann man sich auf dessen allgemeine Regeln und diejenige über das Vergleichsverfahren beschränken, weil es ja typischerweise um unbebaute Grundstücke geht und bei einer Bewertung, die auf die künftige Bebaubarkeit abstellt, der aus der Bewirtschaftung des Grundstücks erzielbare Ertrag und damit das Ertragswertverfahren regelmäßig keine Rolle spielen. Mehr als die allgemein geläufige Aussage über den Verkehrswert in § 2 ist im LBG allerdings nicht zu finden:

„§ 2. (1) Sofern durch Gesetz oder Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt wird, ist der Verkehrswert der Sache zu ermitteln.

(2) Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann.

(3) Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben.“

Und in der ÖNORM B 1802 über Liegenschaftsbewertung (Grundlagen) heißt es in

„Pkt 4.2.3 Entwicklungsmöglichkeit. Entwicklungsmöglichkeiten infolge zu erwartender Widmungsänderungen (zB Bauerwartungsland, mögliche Rückwidmungen) sind nur zu berücksichtigen, sofern diese mit hinreichender Sicherheit vorzusehen sind oder auf dem Grundstücksmarkt bereits ihren Niederschlag finden.“

Bauerwartungsland ist zusätzlich in Pkt 2.1 definiert:

„Grundstück bzw. Grundstücksteil, das/der nach Verkehrslage, Funktion oder Nähe zu Siedlungsgebieten oder anderen örtlichen Umständen in absehbarer Zeit eine Bauwidmung erwarten lässt.“

Damit ist einerseits alles gesagt; andererseits ist man einstweilen nur wenig klüger: Wenn sich im redlichen Geschäftsverkehr das Phänomen vorfinden sollte, dass (als solches

gewidmetes oder – mangels Planung – derzeit de facto genutztes) Grünland zu höheren Preisen gehandelt wird, sobald eine gewisse Umwidmungshoffnung besteht, als wenn das nicht der Fall ist, dann muss das nach dem LBG zweifellos in die Verkehrswertermittlung bezüglich eben dieses „Bauerwartungslandes“ einfließen. Dieses Phänomen spiegelt sich ja wohl mindestens teilweise in der mE unstrittigen Tatsache wider, dass stadtnahes Grünland teurer ist als weit abgelegenes.

Aber andererseits: Was ist „eine gewisse Umwidmungshoffnung“, die ja gerade alles andere als „gewiss“ ist? Wann kann man sagen, dass eine bloße Spekulation einiger Grundeigentümer oder potentieller oder wirklicher Käufer sich zu einer objektivierbaren Verkehrswertänderung verfestigt hat?

Zu den damit angedeuteten allgemeinen Problemen jeder Verkehrswertermittlung kommt noch ein spezifisches Problem des Vergleichsverfahrens: Manchmal gibt es in einer Gegend im fraglichen Zeitraum gar keine Vergleichswerte, weil keine vergleichbaren Umsätze stattgefunden haben. Darf man dann den in der fraglichen Gemeinde oder regionsweit gängigen Grünland- und/oder Baulandpreis zur Grundlage irgendwelcher (welcher?) Rechenverfahren nehmen, um einen Preis für Bauerwartungsland zu ermitteln?

### 2.2 Das Raumordnungsrecht<sup>2</sup>

Jedenfalls das oberösterreichische Raumordnungsrecht, das in der Folge zumeist als Beispiel für andere Landesrechte genommen werden soll, kennt den Begriff des „Bauerwartungslandes“ nicht. Ist das vielleicht überhaupt das entscheidende Argument, um unsere Debatte in der Kategorie „Wunschdenken des Enteigneten“ abzulegen? Ist also doch die rechtliche Begriffsbildung das Primäre? (Über die Rolle des „örtlichen Entwicklungskonzepts“ wie auch über die Fristen, an denen sich die Raumplanung zu orientieren hat bzw in denen sie neuerlich aktiv zu werden hat, wird alsbald zu handeln sein.)

Andererseits: In §§ 12, 17 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes sind „Bauerwartungsflächen“ als eigene Widmungskategorie ausdrücklich vorgesehen. Ist im westlichsten Bundesland demzufolge womöglich alles anders als in Oberösterreich? Bestimmt der Föderalismus auch die Liegenschaftsbewertung? Ist die eben zitierte ÖNORM in Oberösterreich (oder in ganz Österreich außer in Vorarlberg) womöglich gar gesetzwidrig? Oder spiegelt sie doch nur wider, dass es in unserer Frage nicht nur auf rechtliche Begriffsbildungen, sondern auf die – gewiss vom Recht entscheidend mitgeprägte – Lebenswirklichkeit ankommt?

Gegen diesbezügliche Schwarz-Weiß-Urteile spricht auf den ersten Blick, dass manche Landesgesetze innerhalb des Baulandes wieder Unterschiede in der aktuellen Bebaubarkeit kennen: Das *Burgenländische* RPIG kennt zwar kein Bauerwartungsland, aber innerhalb des Baulandes (!) gemäß § 14 Abs 2 das „Aufschließungsgebiet“, wenn der „widmungsgemäßen Verwendung“ (also Bebauung) „zur Zeit der Planerstellung wegen mangelnder Erschließung öffentliche Interessen entgegenstehen“<sup>3</sup>; ebenso oder sinngemäß das *Kärntner* GemeindePIG in § 4; das *Salzburger* ROG in § 17 Abs 7; das *Steiermärkische* ROG in § 23 Abs 3<sup>4</sup>. Auch § 16 Abs 4 *niederösterreichisches* ROG kennt Aufschließungszonen, die – im Bauland – nach Maßgabe des Siedlungs- oder Aufschließungsfortschritts sukzessive zur Bebauung freigegeben werden können. § 31 *Tiroler* ROG sieht im örtlichen Entwick-

lungskonzept in Abs 1 lit d) und e) die Festlegung der zeitlichen Abfolge der Widmung des (insgesamt, längerfristig) erforderlichen Baulandes vor.

Insgesamt also eine bunte Vielfalt von Regeln, die es zumindest zweifelhaft erscheinen lassen, für die Bewertung von Liegenschaften gebe es nur (aktuell bebaubares) Bauland oder Grünland und sozusagen „nichts dazwischen“.

### 3. Zur Auswirkung des Raumplanungsrechts auf die Liegenschaftsbewertung im Allgemeinen

Niemand kann bezweifeln, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Widmung eines Grundstücks, ein ganz wesentlicher Faktor für dessen Verkehrswert sind. Wenn eine Fläche als Grünland gewidmet ist oder als Verkehrsfläche, wenn ein Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet (zB iSv § 9 Oö NaturschutzG 1995) erklärt worden ist, so wird das ganz entscheidend auf den Verkehrswert durchschlagen. Nicht umsonst steht ja bei Rückwidmungen bzw Unterschutzstellungen wegen des dadurch regelmäßig bedingten Wertverlustes stets die Entschädigungsfrage im Raum. Die Feststellung und Beschreibung der bestehenden Widmung gehört deshalb ganz zweifelsfrei zu den Aufgaben des Sachverständigen bei der Befundaufnahme; wie er ja auch bei einem Baugrundstück zB über die erlaubte Geschosshöhe, die verbaubare Grundfläche und andere rechtliche Eigenschaften des Bewertungsobjektes Erhebungen anzustellen und die Ergebnisse in seine Bewertung einzubeziehen hat.

Es ist an dieser Stelle zur Vermeidung von gelegentlich zu beobachtenden Missverständnissen festzuhalten, dass dem Sachverständigen insoweit nicht, wie manchmal zu hören ist, die „Klärung von Rechtsfragen“ zugemutet oder auferlegt wird (was womöglich unzulässig wäre), sondern bloß und ganz zulässigerweise die Feststellung der „für die Bewertung bedeutsamen Eigenschaften tatsächlicher oder rechtlicher Art“, wie es im § 9 Abs 1 Z 2 LBG bei den allgemeinen Erfordernissen des Gutachtens heißt.

Jeder Sachverständige weiß aber auch, dass das rechtliche Umfeld nicht alles ist, sondern nur einen Teil der möglichen wertbildenden Faktoren liefert; so banal das ist, muss es doch betont werden, weil gerade in unserem Themenbereich gelegentlich der Eindruck erweckt wird, für die spezielle Frage der Bewertung von Grünland sei dessen Widmung das letzte Wort.

Es ist doch zB völlig selbstverständlich, dass bei einem als Betriebsbaugebiet gewidmeten Gelände ein Käufer möglicherweise honorieren würde, wenn eine Widmung in Industriegebiet realistisch zu erwarten ist (und wenn das eine Wertsteigerung bringt!). Wenn der Bürgermeister dem ansiedlungswilligen Industriebetrieb eine entsprechende Zusage gemacht hat (mag sie auch rechtlich unverbindlich sein), wird der Verkäufer bei den Preisverhandlungen darauf pochen und der Käufer bereit sein, es zu honorieren. Und dass umgekehrt allein die Widmung Bauland-Wohngebiet noch wenig über den Verkehrswert sagt, wenn das Grundstück neben einer lauten Bundesstraße oder nahe einem emissionsträchtigen Gewerbegebiet oder einer Schweinezucht gelegen ist, unterliegt ebenfalls keinem vernünftigen Zweifel. Die Quantifizierung, also die Umsetzung der betreffenden tatsächlichen Umstände in konkrete Zu- oder Abschläge von Vergleichswerten ohne die genannten Umstände ist das Problem, jedenfalls wenn Vergleichspreise von Grundstücken mit identischen Eigenschaften fehlen.

Das *Faktum*, dass manches Grünland mit gewisser Wahrscheinlichkeit einmal Bauland wird, ist demgemäß ebensowenig zu bestreiten wie andere Entwicklungsmöglichkeiten und wertbildende Faktoren rechtlicher oder tatsächlicher Art, seien sie nun gegenwärtig oder zukünftig (siehe die oben zitierte Passage der ÖNORM B 1802). Auch hier ist – zur Vermeidung rein spekulativer Aussagen – „nur“ die Quantifizierung das Problem; zugespitzt insbesondere die Frage, ob die „gewisse Wahrscheinlichkeit“ allein auf rechtliche Vorgaben in Raumordnungskonzepten gestützt werden darf oder auch anders begründet werden kann. Dass diese „rechtlichen Vorgaben“ in den jeweiligen gemeindlichen Entwicklungsplänen oft vage und zudem weitgehend unverbindlich sind, macht auf den ersten Blick jedenfalls skeptisch. Vielleicht kommt es doch primär auf die Fakten, konkret: auf die Marktverhältnisse an.

Die damit angedeutete grundsätzliche Sicht der Dinge wird bestärkt durch einen Überblick über die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte:

### 4. Rechtsprechung zum Thema Bauerwartungsland

Zu **2 Ob 621/85 vom 8. 10. 1985** hatte der OGH über die Bewertung einer Liegenschaft aus Anlass der Enteignung für eine Bundesstraße zu befinden. Der Fall, in dem es um eine Preisdifferenz zwischen ATS 14,- bis 18,- für Grünland (im Jahr 1980!) und etwa dem Zehnfachen für Bauerwartungsland ging, ist insofern illustrativ, weil es im Zeitpunkt des Enteignungsbescheides für das betreffende Gebiet keinen rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aber durchaus brauchbare Vergleichspreise auf der Basis von Bauerwartungsland (ATS 100,- bis 180,-) gab. Im Zuge der langen Verfahrensdauer (5 Jahre später) war es sogar schon bis zum Entwurf eines Flächenwidmungsplans gekommen, der die enteignete Fläche zum größten Teil als „Industrie- und Gewerbebetriebszone I“ auswies. Der OGH hatte keinerlei Bedenken, den vom Sachverständigen ermittelten Preis für Bauerwartungsland (ATS 157,50) schon zum lange zurückliegenden Stichtag zuzusprechen.

Die **E zu 7 Ob 590/86 vom 10. 7. 1986** behandelt ebenfalls eine Enteignung für eine Bundesstraße. Diese hatte schon im Jahr 1974 stattgefunden. Der OGH wies eine Entschädigung als Bauerwartungsland aus tatsächlichen Gründen ab, fasste aber seine bisherige, in die 70-er Jahre zurückreichende Rechtsprechung instruktiv zusammen:

„Als Bauerwartungsland sind Grundstücke nur dann zu entschädigen, wenn auf Grund objektiver Gegebenheiten mit der rechtlich möglichen Umwidmung als Bauland in naher Zukunft gerechnet werden kann.“

Aber in concreto:

„Es ist nicht erwiesen, dass in diesem Zeitpunkt eine Umwidmung auch nur in Aussicht genommen, geschweige denn zu erwarten war.“

In der **E 6 Ob 647/84 vom 5. 2. 1987** findet sich dann eine nähere Präzisierung der Voraussetzungen für Bauerwartungsland bei bestehender Widmung als Grünland. Das Erstgericht hatte ausgeführt, maßgeblich sei weder die Widmung noch die tatsächliche Verwendung, sondern es seien die objektiven, bereits fassbaren Verwendungsmöglichkeiten bestimmend. Nach dem hohen Grad der Erschließung und der Widmung der unmittelbaren oder mittelbaren Nachbargründe als Bauflächen könne eine Umwidmung der Grundstücke in absehbarer Zeit nicht ausgeschlossen werden. Bei Baulandpreisen zwischen ATS 300,- und 600,-/m<sup>2</sup> und Grünlandpreisen von

## Bewertung von Bauerwartungsland

ATS 100,-/m<sup>2</sup> seien hier ATS 350,-/m<sup>2</sup> angemessen. Das Rekursgericht meinte dagegen, es habe nicht festgestellt werden können, dass eine Umwidmung der Grundstücke „in Bauland oder Bauerwartungsland“ (Vorarlberg!) behördlich konkret geplant gewesen wäre, und sprach nur den Grünlandpreis von ATS 100,- zu. Dem widerspricht der OGH ganz deutlich:

„Ob eine Umwidmung nach dem ... maßgebenden Zeitpunkt bereits erfolgte oder doch wenigstens geplant wurde, ist unerheblich.“

Es komme allein darauf an, ob konkret aufgetretene oder doch hypothetisch anzunehmende Kaufinteressenten wegen der Erwartung einer künftigen Verwendbarkeit der ... Flächen als Baugründe einen höheren Preis gezahlt hätten. Dazu seien die Feststellungen der Unterinstanzen noch ergänzungsbedürftig. Wir wollen daraus vorerst festhalten, dass der OGH selbst für Vorarlberg, wo eine Widmung als Bauerwartungsland möglich wäre, trotz konkreter Grünlandwidmung im Ergebnis allein auf die tatsächlichen Marktverhältnisse abstellt.

Mit der **E 1 Ob 583/87 vom 10. 6. 1987** kehren wir nach Oberösterreich zurück. Bei einer Enteignung für einen Straßenbau in Traun wurde im Ergebnis für einen Teil der enteigneten Flächen eine Entschädigung nur für (stadtnahes) Grünland gewährt, soweit das enteignete Land erst nach der Aufschließung durch das betreffende Straßenprojekt ins Bauland fiel, vorher aber eine Umwidmung keinesfalls zu erwarten gewesen wäre (was mit den vorangegangenen Widmungen begründet wurde). Für einen anderen Teil wurde hingegen die Bewertung als Bauerwartungsland ausdrücklich gebilligt und die vom Sachverständigen gewählte Methode eines dreißigprozentigen Abschlages vom durchschnittlichen Baulandpreis übernommen.

Die **E 1 Ob 683/87 vom 9.12.1987** wird hier nur erwähnt, weil sie unser Problem einmal in anderem Kontext, nämlich bei der rechtlichen Beurteilung eines Übergabsvertrags als gemischte Schenkung, behandelt. Es sei nicht selten, dass mit Übergabsverträgen Bauland und Bauerwartungsland übertragen werde; die Beteiligten müssten sich der „besseren Verwertungsmöglichkeit“ nicht einmal bewusst sein. Davon hänge aber möglicherweise ab, ob der Vertrag (auch) Schenkungscharakter habe.

In der **E 8 Ob 625/90 vom 13. 12. 1990** geht es um die Entschädigung für eine zwangsweise begründete Servitut der Skiabfahrt in Gerlos/Tirol. Der Enteigner hatte eingewendet, alle belasteten Grundstücke lägen im Freiland. Dazu der OGH:

„Alle diese Ausführungen lassen die von den Vorinstanzen getroffene Feststellung außer Acht, dass die in Rede stehenden Grundstücke Nr. 121/1, 123 und 128/1 direkt an der Bundesstraße bzw im Ortszentrum von Gerlos liegen, sich deren Bebauung ‚geradezu aufdrängt‘, sodass sie in Wirklichkeit ‚nicht ausgewiesenes Bauland‘ darstellen. Diesen Umstand haben die Sachverständigen in ihrem Schätzungsgutachten mit Recht berücksichtigt. Das Rekursgericht konnte durchaus darauf verweisen, dass der Quadratmeterpreis der Nachbarliegenschaft des Grundstückes Nr. 123 – obwohl auch dieses laut Flächenwidmungsplan im Freiland liegt – in einem Zwangsversteigerungsverfahren von einem anderen Sachverständigen mit ATS 1.200,- pro Quadratmeter bewertet wurde und vom Obmann des Antragsgegners sogar zu einem noch über diesem Schätzwert liegenden Preis erstanden wurde.“

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung nicht auf die tatsächliche Verwendung der enteigneten Sache, sondern auf deren Verwendungsmöglichkeit im Enteignungszeitpunkt abzustellen

ist (SZ 51/23; EvBl 1964/6; ZVR 1958/249; 7 Ob 825/76; 1 Ob 583/87 ua); auf die konkrete wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit nach der zu diesem Zeitpunkt bestandenen Sach- und Rechtslage kommt es an (SZ 51/23; 5 Ob 250/75 ua). Danach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass der Antragsteller die Liegenschaften ohne die in seine faktischen Verfügungsrechte tiefgreifend einwirkenden Eigentumsbeschränkungen auf Grund ihrer äußerst günstigen Lage in Gerlos jederzeit zu ihrem wahren Wert hätte veräußern können. Die Argumentation des Antragsgegners, der Antragsteller hätte dies wahrscheinlich ohnedies nicht getan, weil er die Grundstücke für seinen landwirtschaftlichen Betrieb brauche, ist verfehlt, weil es bei der Festsetzung der Entschädigungssumme nicht darauf ankommt, was der Antragsteller mit den betroffenen Liegenschaften wollte, sondern – wie oben dargestellt wurde – darauf, welche konkreten objektiven wirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeiten für diese Liegenschaften bestanden.“

Die **E 3 Ob 174/98d vom 20.10.1999** ist hier nur insoweit interessant, als sich die Frage des Bauerwartungslandes in einem Exekutionsverfahren stellte: Die Verpflichtete wehrte sich gegen einen zu niedrigen Schätzwert (womit sie im Ergebnis, wenn auch vorerst bloß aus formalen Gründen, Erfolg hatte).

Dem hier angeführten Entscheidungsmaterial könnten noch zahlreiche Fälle hinzugefügt werden, in denen der OGH und die Instanzgerichte den Begriff des Bauerwartungslandes ganz unbefangen verwenden, ohne näher auf dessen Voraussetzungen einzugehen, weil sie im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich waren. Man kann also vorläufig das Resümee ziehen, dass die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivilrechts unter Einschluss des Enteignungsrechts eine ganz gefestigte Auffassung dahin erkennen lässt, dass für die Bewertung eines Grundstücks in allen nur denkbaren Zusammenhängen nicht die bestehende Widmung, sondern die realistisch beurteilte künftige Verwendungsmöglichkeit samt ihrer Auswirkung auf den Marktwert (Verkehrswert) das Entscheidende ist.

Ein kleiner Wermutstropfen scheint dabei vorerst zu sein, dass im vorliegenden Entscheidungsmaterial über die konkrete Bewertung oder auch nur das dabei anzuwendende Verfahren im Detail kaum nähere Aussagen aufzufinden sind. Vieles scheint einer – nachvollziehbar begründeten – Einschätzung des Sachverständigen überlassen.

Damit im Übrigen der OGH nicht ganz allein auf weiter Flur bleibt (wenngleich die den Zivilgerichten maßgeblich zugeordnete Frage der Enteignungsentschädigung natürlich in unserem Zusammenhang ein Zentralthema bildet), soll auch der VwGH zu Wort kommen:

Im Erk zu **93/07/0102 vom 18.2.1994** geht es um ein in Oberösterreich durchgeführtes Flurbereinigungs-/Zusammenlegungsverfahren. Dabei bedarf es einer Bewertung der Alt- und der Abfindungsgrundstücke der Betroffenen. In beiden diesbezüglichen Aufstellungen der Agrarbehörde waren einige der Grundstücke als Bauerwartungsland mit ATS 200,-/m<sup>2</sup> bewertet (bei einem Baulandpreis von ca ATS 400,-/m<sup>2</sup>). Auf die Beschwerde einer Seite, die ihr zugewiesenen Abfindungsgrundstücke seien zu hoch angesetzt, meinte der Gerichtshof:

„Soweit die Beschwerdeführer die Auffassung vortragen, dass als Bauerwartungsland zu beurteilende Flächen nicht als Grundstücke von besonderem Wert im Sinne des § 12 Abs 6 O.ö. FLG 1979 gelten könnten, sind sie, wie die belangte Behörde ihnen zutreffend entgegenhält, nicht im Recht. Dass es infolge der nur beispielsweise Aufzählung im § 12 Abs 6 O.ö. FLG 1979 grundsätzlich zulässig ist,

sogenanntes Bauerwartungsland ebenfalls als Grundfläche mit besonderem Wert zu betrachten, hat der Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen (vgl etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 1988, 83/07/0228, mit weiterem Nachweis). Zutreffend umschreibt das angefochtene (gemeint: angeführte?) Erkenntnis mit dem Begriff des Bauerwartungslandes solche Flächen, die im Bewertungszeitpunkt zwar noch nicht in Bauland umgewidmet sind, deren Umwidmung und Verbauung aber nach ihrer Lage und Aufschließungsmöglichkeit nach den Grundsätzen der Raum- und Bauordnung in nächster Zeit möglich ist. Ob eine Grundfläche wegen ihrer Beschaffenheit als Bauerwartungsland als Grundstück von besonderem Wert beurteilt werden kann, ist eine Rechtsfrage. Diese Rechtsfrage ist zu lösen auf der Basis solcher Sachverhaltsfeststellungen, welche über Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, seine Eignung zur Verbauung, seine Aufschließungsmöglichkeiten und das Vorliegen aller sonstigen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für seine rechtliche Umwidmung ausreichend Aufschluss geben. Unter dem Verkehrswert versteht § 12 Abs 6 letzter Satz Oö. FLG 1979 den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie ohne Rücksicht auf die Zusammenlegung bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre.“

Die Ermittlung des Verkehrswertes sei dann gesetzmäßig gewesen,

„wenn sie die Rechtsfrage, dass es sich bei dieser Fläche wegen ihrer Eigenschaft als Bauerwartungsland um ein Grundstück von besonderem Wert handelt, richtig gelöst hatte, was wiederum voraussetzt, dass die Sachverhaltsannahmen der Behörde, welche ihrer Rechtsfragenlösung zugrunde liegen, der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle standhalten können ...“

Es folgen längere Ausführungen über die Anforderungen an die Schlüssigkeit des Bewertungsgutachtens angesichts der Details des zu beurteilenden Falles. Der VwGH fährt dann fort:

„Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus aber auch ins Treffen geführt, dass einer Umwidmung der Umstand entgegenstehen müsse, dass im Gemeindegebiet H. ausreichend ungenütztes Bauland vorhanden sei. Diesem Einwand begegnet die belangte Behörde mit dem Hinweis darauf, dass die Gemeinde ‚rechtsverbindlich‘ die Umwidmung der genannten Fläche zugesagt und auch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung einer derartigen Änderung zugestimmt habe. Diese Begründung ist nicht geeignet, den die Erfolgsaussichten einer Umwidmung der in Rede stehenden Fläche bestreitenden Einwand der Beschwerdeführer nachprüfbar zu entkräften. Zum einen ist nicht erkennbar, welche Art von Rechtsverbindlichkeit dem von der belangten Behörde erwähnten Beschluss des Gemeinderates zukommen sollte. Abgesehen davon, dass der Gemeinderat seine ‚grundsätzliche Zustimmung‘ an die Bedingung der Herstellung einer Zufahrt von der Bundesstraße geknüpft hat, deren Erfüllbarkeit die belangte Behörde, wie dargestellt, nicht ausreichend begründet hat, vermag der Gerichtshof nicht zu sehen, dass den Beschwerdeführern aus diesem Gemeinderatsbeschluss irgendwelche Rechte erwachsen wären. Auch die von der belangten Behörde gesehene ‚Zustimmung‘ der in Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Aufsichtsbehörde ist ihrem Aussagewert nach nicht mehr als eine unverbindliche Bereitschaftsbekundung; ob die Aufsichtsbehörde einen die Umwidmung tatsächlich verfügenden Beschluss des Gemeinderates in zu unterstellender gesetzmäßiger Vorgangsweise tatsächlich genehmigen dürfte, kann aus einer solchen unverbindlichen Zusage nicht, sondern könnte nur dann beurteilt werden, wenn entsprechende Sachverhaltsfeststellungen über das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Umwidmungsbeschlusses getroffen worden wären. Dazu wäre es aber erforderlich gewesen, den von den

Beschwerdeführern ausdrücklich bestrittenen Baulandbedarf im Gemeindegebiet festzustellen. ...“

Der VwGH bemängelt in der Folge weiters, dass die Annahmen der belangten Behörde, die insoweit dem Sachverständigen gefolgt war, betreffend die Bewertung des als Bauerwartungsland bezeichneten Gebietes nicht hinreichend begründet seien:

„Wenn die belangte Behörde, der Beurteilung ihres landwirtschaftlich sachkundigen Mitglieds folgend, den Umstand des Vorliegens von Bauerwartungsland anstatt von Dorfgebiet nicht mehr, wie die AB (Agrarbehörde), durch Halbierung des Ausgangspreises, sondern durch dessen Vervielfachung mit dem Faktor von 1,04-5 berücksichtigen zu müssen glaubte, wäre es ihr obliegen, die von ihr angewandte Wertermittlungsmethode entsprechend nachvollziehbar zu begründen, was in gleicher Weise für ihre Entscheidung zu gelten hat, einen Ansatz von 80% des Dorfgebietspreises aus dem nicht näher erläuterten Titel der ‚Widmungslage und Erschließung‘ als Ausgangswert der Vervielfachung zu wählen.“

## 5. Versuch einer Definition

Die Entscheidung des VwGH illustriert die Schwierigkeit unseres Problems vorzüglich: Auch bei grundsätzlicher Anerkennung, dass es das Phänomen des Bauerwartungslandes gibt, kann man an den Nachweis für dessen faktisches Vorliegen mit verschiedenen hohen Genauigkeitsanforderungen herangehen; und man kann auch den Begründungsaufwand für die konkrete Bewertung mehr oder minder hoch ansetzen. Wer den Urteilsstil des VwGH kennt, wundert sich nicht, dass man dort erheblich formaler zu Werke geht als bei den Zivilgerichten. Aber: Man kann auch übertreiben.

Muss es deshalb bei so allgemeinen Großformeln bleiben, wie sie zB bei *Kranewitter*<sup>6</sup> zu finden sind?

### „1.1.1. Bauerwartungsland

Dieses befindet sich immer im Grünland. Es steht nicht fest, was und wann gebaut werden kann. Die Bebauung wird unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes in absehbarer Zeit erwartet oder erhofft (zB wenn ein Grundstück innerhalb des verbauten Gebietes liegt und keine Umstände gegen eine Bebauung sprechen, so kann mit einer Umwidmung gerechnet werden). Die Höhe des Wertes für Bauerwartungsland hängt davon ab, wie groß die Chancen für eine Bebauung beurteilt werden.

Im allgemeinen werden auf Grund der Zinsverluste ca. 25 bis 50% der Preise für baureifes Land gezahlt.

Sollte die Hoffnung auf eine Umwidmung nur sehr vage sein, so ist der übliche Grünlandpreis für diese Zone anzusetzen.“

Vielleicht ist die Formulierung einer wesentlich exakteren Definition wirklich nicht möglich, wenn sich auch die deutsche WertV 1998 auf die Aussage beschränkt (in § 4 Abs 2):

„Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihrer Eigenschaft, ihrer sonstigen Beschaffenheit und ihrer Lage eine bauliche Nutzung in absehbarer Zeit tatsächlich erwarten lassen. Diese Erwartung kann sich insbesondere auf ein entsprechendes Verhalten der Gemeinde oder auf die allgemeine städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets gründen.“<sup>7</sup>

Und doch ist das schon ein wenig besser als die *Kranewitter*-sche Großformel, weil es Kriterien benennt, die „insbesondere“ zu berücksichtigen sind (also nicht abschließend!): die Darstellung im Flächennutzungsplan (das ist der in Deutschland dem

Bebauungsplan übergeordnete Planungsakt, den man mit unserem Flächenwidmungsplan vergleichen kann), das „Verhalten der Gemeinde“ und die allgemeine städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets. Die Reihenfolge dieser Kriterien dürfte auch nicht zufällig gewählt sein, und man sollte sie sich auch für Österreich in der Sache zu Herzen nehmen.

## 6. Die Raumordnungsgesetze der Bundesländer II: Entwicklungsziele

Die Raumordnungsgesetze der österreichischen Bundesländer sehen als Bestandteil des örtlichen Entwicklungskonzepts mit verschiedenen Bezeichnungen den Ausweis von – so die in Oberösterreich übliche Terminologie – „Entwicklungszielgebiet“ vor<sup>9</sup>. Das entspricht der allgemeineren gesetzlichen Vorgabe, wonach die Gemeinde sich über die Entwicklungsziele vor dem Hintergrund der Aufgaben der Raumordnung klar werden müsse. Praktisch sieht das so aus, dass – wieder am Beispiel Oberösterreichs – neben dem geltenden Bebauungsplan im Flächenwidmungsplan Entwicklungszielgebiete gekennzeichnet werden; Gebiete also, die vorerst als Grünland gewidmet bleiben, die aber für eine künftige Umwidmung vorrangig in Frage kommen. Damit wird also die Richtung vorgegeben, in die sich die Gemeindebebauung nach Auffassung des Planers und in der Folge der Gemeinde und der genehmigenden Aufsichtsbehörde entwickeln solle bzw. werde. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass dieses als Entwicklungszielgebiet gekennzeichnete Gebiet derzeit jedenfalls in Oberösterreich planungsrechtlich keinerlei Sonderqualität aufweist. Die entsprechende Bezeichnung im örtlichen Entwicklungsplan ist denn auch gänzlich unverbindlich; wenn man so will, eine Mischung aus Vorschlag und Prognose. Weil und soweit sie von vernünftigen planerischen Überlegungen getragen ist, sollte freilich zu erwarten sein, dass die Gemeinde ihre eigenen Zielvorstellungen nicht bei erster Gelegenheit Lügen straft und auftretenden Baulandbedarf an anderer Stelle befriedigt.

Damit steht aber für die Einschätzung als Bauerwartungsland jedenfalls ein greifbares Datum fest: Was als Entwicklungszielgebiet ausgewiesen ist, kann für sich in Anspruch nehmen, dass es auch nach Einschätzung der planenden Gemeinde für eine Umwidmung realistischerweise in Frage kommt. Wegen der rechtlichen und faktischen Unsicherheit der Planverwirklichung befreit das aber bei der Bewertung im Einzelfall noch nicht vom Nachweis, dass in der Gemeinde ein konkreter Baulandbedarf über die als Bauland ausgewiesenen Flächen hinaus besteht. Das bloße Einzeichnen von Pfeilen in einen Plan schafft ja noch keine Nachfrage.

Dazu kommt, dass die genannten Pläne nach oberösterreichischem Landesrecht jeweils alle fünf (Bebauungsplan) bzw. zehn (örtliches Entwicklungskonzept) Jahre zu überarbeiten sind. Spätestens dann zeigt sich, ob die Planung nicht von der Wirklichkeit überholt worden ist. Aber auch schon früher wird mit zunehmendem Alter der Pläne erkennbar werden, ob das „Verhalten der Gemeinde“ (vgl. die oben zitierte deutsche Wertermittlungsverordnung) nicht zu den eigenen Plänen in Widerspruch steht. Es wird ja wohl mit einer gewissen Berechtigung beklagt, dass Umwidmungen von Grünland in Bauland nicht immer nur nach rein sachlich-planerischen Gesichtspunkten erfolgen. Selbst wenn man dabei nur die lautersten Motive unterstellen will, wird sich eine Gemeinde etwa einer großen Betriebsansiedlung kaum mit dem Einwand entziehen können, das dafür benötigte Gelände sei im Örtlichen Entwicklungsplan nicht als Entwicklungszielgebiet ausgewiesen.

Die Kennzeichnung von Flächen als Entwicklungszielgebiet ist also – schon mangels Rechtsverbindlichkeit, aber auch nach allen tatsächlichen Erfahrungen – nicht das letzte Wort in unserer Frage, und das in beiderlei Richtung.

## 7. Resümee. Zur Feststellung und Bewertung von Bauerwartungsland

Die vorstehenden Überlegungen sollten mit Deutlichkeit gezeigt haben, dass die Frage, ob ein bestimmtes, als Grünland gewidmetes Gebiet als Bauerwartungsland qualifiziert werden kann, nicht einfach durch einen Blick in die Planungsunterlagen der Gemeinde zu beantworten ist.

Dabei wird ganz davon abgesehen, dass derzeit noch viele Gemeinden ein solches Entwicklungskonzept überhaupt nicht vorgelegt haben. Auch dort, wo es vorliegt, sind jedenfalls in Oberösterreich gerade die Entwicklungszielgebiete oft recht pauschal durch Pfeile oder Kreise und alles andere als exakt gekennzeichnet: Nur „die Richtung stimmt“. Damit ist schon klar, dass Grundstücke, die ihrerseits am Rand oder in der Nähe des Entwicklungszielgebietes liegen, noch nicht automatisch von der entsprechenden Qualifikation völlig ausgeschlossen sind. Dieses Urteil könnte sich erhärten, wenn sich bei einem schon in die Jahre gekommenen Entwicklungskonzept herausgestellt hat, dass die Entwicklung in der Realität nur in der einen Richtung oder auch explosiv nach allen Seiten verlaufen ist oder – im Gegenteil – bestimmte Zielgebiete immer noch weit von der tatsächlichen Besiedlung entfernt liegen<sup>9</sup>.

Dass umgekehrt tatsächlich vorliegende, nach den Regeln des Liegenschaftsbewertungsgesetzes verwertbare Vergleichspreise nach den gesetzlichen Vorgaben jedenfalls ohne Rücksicht auf Widmungskategorien der Bewertung zugrunde zu legen sind, wenn nur die Vergleichbarkeit gegeben ist, steht ebenfalls außer Zweifel.

Wenn hingegen dieser Glücksfall bekannter Vergleichspreise nicht eintritt, so hat die Qualifikation als Bauerwartungsland als Zwischenstufe zwischen Bauland und („echtem“) Grünland im Einklang mit der oben geschilderten Rechtsprechung anhand einer Kombination von verschiedenen, vom Sachverständigen zu erhebenden und nachvollziehbar darzustellenden Kriterien zu erfolgen.

Dabei wird die erste und leichteste Prüfung dahin gehen, ob das betreffende Grundstück seiner physischen Beschaffenheit nach überhaupt für eine Bebauung geeignet ist.

Dann wird festzustellen sein, ob das Grundstück – das Vorliegen entsprechender Planung der Gemeinde vorausgesetzt – im Entwicklungszielgebiet (Aufschließungsgebiet) liegt.

Ist das zu bejahen, wird, insbesondere anhand des Alters des Entwicklungskonzepts und der seither eingetretenen tatsächlichen Entwicklung, eine Aussage darüber zu machen sein, ob und wenn ja wann realistischerweise mit einer Umwidmung gerechnet werden kann. Zur Untermauerung solcher Prognosen sind – und insofern ist erstmals dem zitierten Erkenntnis des VwGH zu widersprechen – nicht nur Anhaltspunkte aus dem Verhalten der Gemeinde gegenüber früheren Umwidmungsansuchen zu gewinnen, sondern es sind auch Aussagen der Gemeindefunktionäre durchaus von Bedeutung. Es trifft zwar zu, dass diese keine Rechtsverbindlichkeit in Anspruch nehmen können (so der VwGH aaO), doch pflegt der Grundstücksmarkt solche Zusagen durchaus ernst zu nehmen

und deren Unsicherheiten nur durch einen entsprechenden Risikoabschlag zu bewerten.

Liegt kein Örtliches Entwicklungskonzept vor, so sind die zuletzt beschriebenen Fakten und Auskünfte überhaupt der einzig objektivierbare Anhaltspunkt.

Aus den so ermittelten „Rohdaten“ ist dann in einer Gesamtwürdigung der entsprechende Schluss zu ziehen, wobei man die Bedeutung des Entwicklungskonzepts wohl noch präzisieren kann:

Wenn ein im Konzept als solches deklariertes Entwicklungszielgebiet vorliegt, wird das ein starkes Indiz dafür sein, dass in den nächsten Jahren eine Umwidmung möglich ist. Über dieses Entwicklungszielgebiet hinausgehendes Umland wird die Vermutung für sich haben, auf längere Sicht Grünland zu bleiben. Man wird freilich das Alter des örtlichen Entwicklungskonzepts berücksichtigen müssen. Je jünger das Konzept, desto weiter in der Ferne liegen mögliche Umwidmungen normalerweise schon im bloßen Entwicklungszielgebiet, geschweige denn darüber hinaus. Liegt bei einem aktuellen Plan, der etwa erst in den letzten zwei bis drei Jahren erstellt wurde, Entwicklungszielgebiet nicht vor, wird man schon sehr starke faktische Indizien aus den Umständen des Einzelfalles, etwa einer überraschend eingetretenen Veränderung nach Art einer neuen Betriebsansiedlung oder Aufschließung, angeben müssen, die für eine andere als Grünlandbewertung sprechen.

Ist das Entwicklungskonzept hingegen „in die Jahre gekommen“, so kann in erster Linie ein Vergleich der Planung mit den Tatsachen weitere Erkenntnisse vermitteln: Die Prognose des Sachverständigen ist jedenfalls deutlich erleichtert, wenn man sieht, ob die Prognoseplanung der Gemeinde aufgegangen ist.

## 7.1 Zur Frage des „Zeithorizonts“

Die obigen Überlegungen sollten weiters gezeigt haben, dass exakte Angaben über eine höchstmögliche Karenzzeit, auf die hinaus man eine mögliche Bebauung prognostizieren kann, nach der Natur der Sache unmöglich sind<sup>10</sup>. Immerhin mag es für die Sicherheit solcher Prognosen ein gewisses Indiz sein, dass – in manchen Bundesländern wie in Oberösterreich<sup>11</sup> – die Raumplanung in Zehnjahreszeiträumen denkt. Wagt man in einem solchen Bundesland eine längere Vorhersage, so wird einerseits der Begründungsaufwand für die entsprechende Wahrscheinlichkeit – und diese müsste ja dargetan werden – erheblich höher, und andererseits wird bei der dann erforderlichen „Unsicherheitsprämie“ in Form der sogleich zu besprechenden Abzinsung des Baulandpreises der Abschlag so groß, dass der Abstand zum Grünlandpreis deutlich geringer wird. In Bundesländern ohne entsprechende Vorgabe werden für eine 10- bis 15-jährige Frist hingegen durchaus realistische Aussagen möglich sein<sup>12</sup>. Der Klarstellung halber sei noch angefügt, dass bei einem schon älteren gemeindlichen Entwicklungskonzept die Prognose naturgemäß über dessen Zeithorizont hinausgehen muss: Ist etwa das örtliche Entwicklungskonzept schon fünf Jahre alt und auch anlässlich der dann zumeist schon fälligen Überarbeitung des Bebauungsplans nicht geändert worden, so wird eine Prognose über die weitere Entwicklung ohne weiteres die nächsten zehn Jahre, wenn nicht mehr, umfassen können und müssen. Auch das zeigt, dass die sachverständige Bewertung jedenfalls nicht sklavisch an die Planungsvorgaben der Gemeinde gebunden sein kann.

## 7.2 Zur Bewertung im Detail

Das abschließende Kapitel soll sich mit Ansätzen zur Bewertung im Einzelfall beschäftigen, obwohl der Verfasser als Jurist insofern dem Sachverständigen das letzte Wort zu lassen hat. Wie schon angedeutet, sind Vergleichswerte, so sie vorliegen, das Mittel der Wahl. Wurden also, wie im oben zitierten Judikaturlösungsbeispiel OGH 8 Ob 625/90, als Grünland gewidmete Grundstücke in der Umgebung im für ein Vergleichsverfahren relevanten Zeitraum veräußert, so kann kein Zweifel sein, dass die dabei erzielten Preise der Bewertung des nunmehr in Frage stehenden Objekts nach den Regeln des Liegenschaftsbewertungsgesetzes zugrunde zu legen sind.

Dem Vergleichsverfahren mindestens angenähert wäre aber auch eine Bewertung, die sich darauf stützen könnte, dass nach der Erfahrung des Sachverständigen Grundstücke im stadt- bzw. ortsnahen Bereich trotz ihrer Widmung als Grünland üblicherweise mit einem höheren Preis als ortsfernes Grünland gehandelt werden. Das müsste freilich durch konkrete Erfahrungswerte, mögen sie auch nicht alle Bedingungen für ein echtes Vergleichsverfahren erfüllen, belegt werden<sup>13</sup>.

Und schließlich ist, mindestens zur Kontrolle des zuletzt beschriebenen Verfahrens, aber auch als selbständiges Verfahren, eine Abzinsungsmethode vertretbar<sup>14</sup>. Dieser sind die derzeitigen Baulandpreise zugrunde zu legen, in Bezug auf die zu bewertende Fläche nach einer Baulandwidmung noch aufzubringende Freimachungskosten, insbesondere die Tatsache, dass Grundabtretungspflichten die effektiv verfügbare Baufläche mindern werden, sind zu berücksichtigen<sup>15</sup>. Der entsprechende Wert ist dann mit der prognostizierten Dauer bis zu einer wahrscheinlichen Bebaubarkeit und zu einem Zinssatz, der dem Risiko der zugrundeliegenden Prognose Rechnung trägt, abzuzinsen. Wäre demgemäß in einem als solchem gekennzeichneten Entwicklungszielgebiet die Bebauung schon nahe an die Baulandgrenzen herangerückt, der Baulanddruck groß und die Umwidmungsbereitschaft der Gemeinde erwiesen, so wäre gegenüber dem Baulandpreis eine Abzinsung mit einem Zeitfaktor vorzunehmen, der nur die voraussichtliche Verfahrensdauer einer zu beantragenden Umwidmung widerspiegelt, und als Zinsfuß wäre wohl eine durchschnittliche Realverzinsung auf dem Kapitalmarkt der richtige Ausgangspunkt<sup>16</sup>.

Entfernt sich hingegen der Sachverhalt von den soeben geschilderten Annahmen, so ist nicht nur der Zeitfaktor zu ändern, sondern zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Vermögensanlage eines Käufers mit zunehmender Zeit und Unsicherheit der möglichen Umwidmung zunehmend spekulativen Charakter gewinnt und daher auch eine entsprechende Verzinsung verlangen würde. Eine Kapitalisierung mit 8–10 Prozent, orientiert an den üblichen Liegenschaftszinssätzen für spekulative (gewerbliche) Objekte, wäre dann wohl nicht verfehlt<sup>17</sup>. Generell wird man für Oberösterreich auch sagen können, dass die Aufnahme einer Fläche in das Entwicklungszielgebiet einen derart hoch angesetzten Zinsfuß gegenüber außerhalb desselben gelegenen Flächen von im übrigen ähnlicher Beschaffenheit, also beispielsweise am unmittelbaren Rand neben dem Entwicklungsgebiet, um etwa zwei Prozentpunkte absenken wird. Dass umgekehrt die Erhöhung des Zinssatzes (bei weiter entfernt vom Kerngebiet gelegenen Flächen) aus mathematischen Gründen zur Minderung des derart berechneten Verkehrswertes und damit zur Annäherung an den Grünlandpreis führt, muss den Lesern dieser Zeitschrift nicht erklärt werden.

## Anmerkungen:

- 1 Die vorliegende Untersuchung geht auf einen Gutachtensauftrag zurück, den der Landesverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg dem Verfasser erteilt haben.
- 2 Im Vorfeld dieser Untersuchung war das Thema Bauerwartungsland Gegenstand der Beratungen beim Brandhofseminar am 26. 4. 2002. Am Seminar haben die Herren *ORR. Dr. Richard Barth* und *ORR Dr. Gunter Seebacher* vom Amt der oö Landesregierung als Koreferenten teilgenommen. Der Verfasser dieser Arbeit ist beiden Herren für die gelieferten Informationen und die weiterführenden Diskussionsbeiträge sehr zu Dank verbunden.
- 3 Das Burgenländische Landesentwicklungsprogramm LGBI 1994/48 ordnet in Pkt 3.1.1 unter dem Titel „Bauland“(!) sogar an: „Größere zusammenhängende Baulandgebiete, die innerhalb von zehn Jahren nicht bebaut werden bzw. ... den Erfordernissen in der Gemeinde nicht mehr entsprechen, sind tunlichst (!) als Aufschließungsgebiete oder Grünflächen zu widmen.“
- 4 Diese Kategorie entspricht etwa dem, was in der deutschen Wertermittlungsverordnung 1998 (idF: WertV) als „Rohbauland“ bezeichnet ist (dazu zB *Kleiber/Simon*, WertV 98, 1999, 122 ff).
- 5 Vgl zur insofern durchaus vergleichbaren Lage in Deutschland neuerlich *Kleiber/Simon*, aaO 126.
- 6 Liegenschaftsbewertung, 3. Aufl., 1998, 52.
- 7 Bei der Bewertung von Bauerwartungsland sehe sich „der Sachverständige häufig allein gelassen“, heißt es dazu bei *Kleiber/Simon*, aaO 245.
- 8 In anderen Bundesländer ist, wie oben schon ausgeführt, zT von „Aufschließungsgebiet“ im Bauland die Rede.
- 9 Auch in Bundesländern bzw Gemeinden, die den Ausweis von „Aufschließungsgebiet“ im Bauland vorsehen (siehe oben), ist man auf entsprechende Feststellungen im Einzelfall angewiesen.
- 10 „Entzieht sich einer Verallgemeinerung“, so das deutsche Bundesverwaltungsgericht, zitiert bei *Kleiber/Simon/Weyers*, Verkehrsvermittlung von Grundstücken, 3. Aufl., 1998, 459 zu § 4 WertV Rz 302.
- 11 § 35 Oö ROG. Auch manche anderen Bundesländer orientieren sich an diesem Zeithorizont, zB Kärnten (§ 2 Abs 3 GemPIG), Tirol (§ 31 Abs 2 TirROG 1997). Niederösterreich verlangt hingegen nur (§ 31 Nö ROG 1976) die Festlegung der „langfristigen Ziele“, ebenso die Steiermark (§ 21 Abs 3 Stmk ROG 1974). In Vorarlberg sind gemäß § 17 Vbg RPIG als Bauerwartungsflächen solche Flächen zu kennzeichnen, die „voraussichtlich nach 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplans für einen Zeitraum von höchstens weiteren 15 Jahren als Bauflächen benötigt werden“. Hier ist also ein insgesamt bis zu 30jähriger Prognosehorizont vorgegeben!
- 12 Die Literatur zum Problem des Zeithorizonts bietet ein ähnlich vielfältiges Bild wie die geschilderten gesetzlichen Anhaltspunkte: *Büchs*, Grunderwerb und Entschädigung beim Straßenbau, 2. Aufl. 1980, insb 493 ff, will im Anschluss an deutsche Rechtsprechung offenbar keinerlei Festlegungen akzeptieren. Auch bei *Köhne*, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl. 2000, 112 ff, finden sich keine konkreten Angaben. *Weinzierl*, Entschädigung für Landentzug, Loseblatt Kap. B 3,12 f, lässt Prognosen auch über mehr als zwölf Jahre zu. (Der Vorarlberger) *Wehinger*, Leitfaden zur Liegenschaftsbewertung (Eigenverlag, 1990) spricht von „1 bis 15 Jahren“ (S. 62). Ein Urteil des FG München vom 20. 11. 2000 (zitiert nach GuG aktuell H.4/2001) hält einen Zeitraum von 14½ Jahren für „absehbar“.
- 13 Ähnlich *Kleiber/Simon*, aaO 246, § 13 WertV Rz 39. – Der in der Diskussion am Brandhof geäußerte Einwand, dass als solches gewidmetes Grünland nach den Grundverkehrsgesetzen der Länder nicht „zu spekulativen Preisen“ veräußert werden dürfe, vermag solche Überlegungen nicht zu entkräften. Zum einen gilt er überhaupt nur für Flächen in solchen Katastralgemeinden, die nicht durch Verordnung von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht freigestellt sind. Zum zweiten und grundsätzlicher ist aber zu bedenken, dass – selbst wenn derzeit keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden sollte und man auch von der verbreiteten, wenngleich gern gelegneten Übung verdeckter Zahlungen absieht – die Bewertung nicht darüber hinweggehen kann, dass die betreffende Fläche aufgrund der geschilderten Vorgaben des LBG nach dem in ihr steckenden Entwicklungspotential zu beurteilen ist.
- 14 Die Skepsis gegen solche Verfahren, die insoweit bei *Kleiber/Simon/Weyers*, aaO 467 § 4 WertV Rz 332 anklingt, wird hier nicht uneingeschränkt geteilt.
- 15 Diesbezügliche Details, die leicht auf die österreichische Gesetzeslage umgestellt werden können, bei *Kleiber/Simon/Weyers*, aaO 468 § 4 WertV Rz 336 ff.
- 16 Die Warnung von *Kleiber/Simon/Weyers* aaO § 4 WertV Rz 363a vor pseudowissenschaftlichen, mit (je für sich) ungesicherten Detailannahmen „überfrachteten Rechenverfahren“ kann hier nur zustimmend wiederholt werden.
- 17 Vgl die seinerzeit am Brandhof erarbeiteten, seither mehrfach bestätigten Rahmenvorgaben für den Kapitalisierungszinsfuß in der Liegenschaftsbewertung, veröffentlicht erstmals in SV 1995/3, 3. In der deutschen Literatur finden sich Ansätze bis zu 12 Prozent bei sehr fern (über 10 bis 12 Jahre) liegenden Umwidmungserwartungen.

## Korrespondenz:

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel  
Institut für Zivilrecht  
der Johannes Kepler Universität Linz  
4040 Linz, Altenberger Straße 69

## Juristen-Ball

Faschingsamstag, 1. März 2003, in der Wiener Hofburg

Junge DAMEN und HERREN, die Freude daran haben, den **Ball** zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro **anzumelden**: Postanschrift: A-1016 Wien, Justizpalast, PF 35  
Büro dzt.: Wien 8., Landesgerichtsstr. 11, Parterre, Zi. 063 (Mo–Fr 9–13 Uhr), Tel. 01/40 127 Dw 1535 Frau Mag. Schöner)

# Serienkollision mit PKW und LKW

## Einleitung

Unter dem Begriff Serienkollision ist hier die linear ablaufende Kollision hintereinander fahrender Fahrzeuge gemeint und nicht etwa eine Massenkollision, auch wenn diese häufig in Form einer Serienkollision abläuft.

Die Rekonstruktion einer Serienkollision erscheint nur auf dem ersten Blick relativ einfach, da der Stoßvorgang nur in einer Richtung abläuft. Daher müssen die Gleichungen nicht vektoriell aufgeschrieben werden und ist deren Lösung einfacher möglich.

Gerade aber weil der Vorgang nur in einer Richtung abläuft, hat der Unfallanalytiker weniger Information zur Verfügung. Deshalb reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Gleichungen. Aus diesem Grund ist es bei linearen Stößen notwendig, die Deformationsenergie zu ermitteln.

## Allgemeines zur Kollisionsanalyse

Kurz sollen die Unterschiede der Rückwärts- und Vorwärtsanalyse aufgezeigt werden.

### 2.1 Rückwärtsanalyse:

Die Rückwärtsanalyse stellt die klassische Methode der Kollisionsanalyse dar.

Aus der translatorischen und die rotatorischen Bewegungen der Fahrzeuge nach der Kollision, wird auf die Bedingungen vor der Kollision geschlossen. Zur Berechnung werden der Impuls- und der Drallsatz verwendet. Bekannt müssen die Auslaufimpulse nach Betrag und Richtung sowie die Richtung der Einlaufimpulse sein. Die Lösung des Impulssatzes ergibt sich aus dem Umstand, dass der Stoßantriebsvektor auf beide Fahrzeuge gleich groß sein und in entgegengesetzter Richtung wirken muss. Geprüft werden soll, ob der Drallsatz durch den aus dem Impulssatz berechneten Stoßantrieb erfüllt wird.

Bei Gegenverkehrs- oder Auffahrunfällen ist die Anwendung des Antriebs-Balance-Verfahrens, dh die alleinige Anwendung der Impulssatzgleichungen oft problematisch und teilweise nicht zielführend, weil geringe Winkeländerungen bei den Impulsvektoren große Änderungen der Beträge dieser Vektoren erzeugen.

Um dieses Problem zu überwinden, wurde das EES-Verfahren entwickelt. Bei diesem wird zusätzlich zum Impuls- und Drallsatz auch noch der Energiesatz verwendet. Die Differenz aus der Energie des Systems vor der Kollision zur Energie des Systems nach der Kollision entspricht näherungsweise der Deformationsarbeit, die in den Beschädigungen der Fahrzeuge ihren Ausdruck findet. Näherungsweise dann, wenn die Reibung vernachlässigt wird, was bei Kleinkollisionen nicht geschehen sollte. Die Deformationsarbeit kann durch geeignete Verfahren berechnet werden. Dadurch wird eine weitere Bestimmungsgleichung gewonnen, sodass die Richtung eines Einlaufimpulses nicht gegeben sein braucht.

Informationen über die Berührungsgeschwindigkeiten, Stoßziffer ( $k$ ) und über den Reibwert in der Kontaktzone werden nicht als Eingabegrößen benötigt. Sie können aber problemlos berechnet werden, sofern man die Orientierung von Berührungstangente und -normale festlegt. Diese Größen dienen hier als Kontrollgrößen.

### 2.2 Vorwärtsanalyse:

In Fällen, wo der Kollisionsort nicht bekannt ist, versagt die klassische Kollisionsanalyse. In diesen Fällen kann die Vorwärtsanalyse weiterhelfen.

Bei der Vorwärtsrechnung weiß man vom Ansatz her weniger über den Kollisionsablauf als bei der Rückwärtsanalyse. Auch die ganze Vorgehensweise ist deshalb anders. Es muss zunächst nichts geben, was man als gesichert ansehen kann. Lediglich wird vermutet, dass zwei Fahrzeug in vorgegebene Richtungen mit vorgegebenen Geschwindigkeiten gefahren sind. Man will daraus berechnen, welche Bedingungen nach der Kollision vorgelegen haben. Als Prüfkriterium dient die Endlage der Fahrzeuge.

„Bekannt“ sind also nur die Beträge und die Richtungen der Impulse vor der Kollision. Von den Impulsen nach der Kollision ist nichts bekannt. Auch der fahrbahnbezogene Kollisionsort muss nicht unbedingt bekannt sein.

Aus den Vorkollisionsdaten müssen die Impulse nach der Kollision berechnet werden. Dazu muss die Art des Stoßes durch die Definition der Bedingungen in der Kontaktzone zu festgelegt werden. Dies geschieht durch Festlegung des elastischen Anteils (elastisch, plastisch) und durch den Grad des Abgleitens.

Der elastische Anteil muss entweder indirekt über die Stoßziffer oder direkt durch den Unterschied der Komponenten der Berührungsgeschwindigkeiten in Normalenrichtung und der Grad des Abgleitens über den Reibwert in der Kontaktzone bestimmt werden.

Die Eingabewerte bei der Vorwärtsrechnung unterscheiden sich von der Rückwärtsrechnung wie in der folgenden Tabelle im Vergleich dargestellt.

Zu beachten ist, dass sowohl die Orientierung von Berührungstangente und -normale als auch die Stoßdefinition durch die beiden Parameter Stoßzahl ( $k$ -Wert) und Reibwert einen sehr großen Einfluss auf das Ergebnis haben, weshalb äußerste Sorgfalt bei deren Festlegung angebracht ist.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Richtigkeit der eingegebenen Vorkollisionsdaten mittels der Übereinstimmung der berechneten Endlage mit der tatsächlichen überprüft wird. Das heißt es müssen auch alle den Auslauf beeinflussenden Faktoren in die Berechnung richtig einfließen.

In einfachen Fällen, oder dann wenn nicht einmal die Endlage bekannt ist, kann die Kontrolle durch zu berechnende EES-

# Serienkollision mit PKW und LKW

	Impuls rückwärts	Impuls vorwärts
<b>Fahrzeug 1</b>		
Richtung Impuls nach Kollision	E	
Betrag Impuls nach Kollision	E	
Richtung Impuls vor Kollision	E	E
Betrag Impuls vor Kollision		E
Drall nach Kollision	(E*)	
Drall vor Kollision	(E)	E
EES-Wert		
<b>Fahrzeug 2</b>		
Richtung Impuls nach Kollision	E	
Betrag Impuls nach Kollision	E	
Richtung Impuls vor Kollision	E	E
Betrag Impuls vor Kollision		E
Drall nach Kollision	(E*)	
Drall vor Kollision	(E)	E
EES-Wert		
Orientierung von Berührtangente und -normale		E
Unterschied der Berührungsgeschwindigkeiten nach Kollision in Normalenrichtung oder Stoßziffer		E
Berührungsgeschwindigkeiten nach Kollision in Tangentenrichtung		
Reibwert in der Kontaktzone		E

Kann iterativ berechnet werden. Durch Vorgabe kann die Rechenzeit verkürzt werden.  
Wird nur zur Kontrolle benötigt

Werte (Maß für die Deformationsenergie) und durch die Struktursteifigkeit, die aus der Deformation berechnet werden kann, erfolgen.

## 2.2.2 Berührtangente und -normale

Die Lage oder Orientierung der Berührtangente ist sowohl bei der Vorwärtsrechnung eine sehr bedeutsame Einflussgröße als auch dann, wenn zur Kontrolle die Strukturformeln angewendet werden sollen.

Die Berührtangente (Berührebene bei dreidimensionaler Betrachtung) orientiert sich an den Bedingungen in der Kontaktzone. Es ist diese Berührtangente oder -ebene die Linie oder Fläche, auf der sich die Kontaktflächen der Fahrzeuge während der Kollision gegeneinander verschieben (sofern dies tatsächlich eintritt). Beim wirklichen Kollisionsablauf verändert sich die Lage der Tangente mit der Veränderung der Kontaktfläche bzw. gibt es beliebig viele kleine Kontaktflächen und zugehörige Berührebenen. Da aber mit der Stoßhypothese gearbeitet wird, muss eine resultierende Berührtangente /-ebene definiert werden, die sich am besten an der bleibenden Deformation orientiert.

**Die Lage der Berührtangente muss so eingestellt werden, dass in Richtung der Normalen die Strukturkräfte und in Richtung der Tangente die Reibungskräfte wirksam werden.**

Wenn ein Körper keine Deformation aufweist, ist es eindeutig, dass die Berührtangente parallel oder tangential zur Oberfläche des nicht deformierten Körpers liegt. Es lässt sich dies z.B. an dem Leitplankenaufprall ganz gut verdeutlichen.

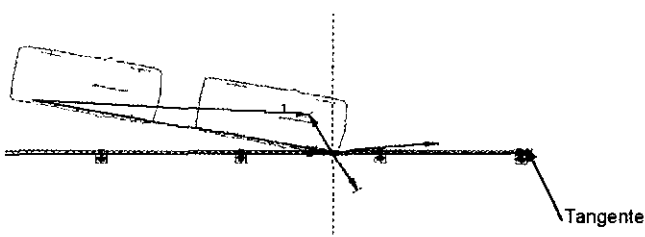


Abbildung 1: Leitplankenaufprall

Solange keine bleibende Verformung an der Planke auftritt, liegt die Tangente parallel zur Planke und die Normale entsprechend senkrecht. Außerdem tritt während das Fahrzeug an der Leitplanke entlang gleitet Reibung auf.

Sofern man von einem teilelastischen Stoß ausgeht, wird die Berührungsgeschwindigkeit des Fahrzeugs nach dem Stoß von der Leitplanke weg zeigen. Bei einem plastischen Stoß würde sie parallel zur Tangente bzw. Leitplanke verlaufen. Die Art des Stoßes wird auch aus dem Auslauf des Fahrzeugs deutlich. In dem obigen Fall kommt es zu einem Abgleiten des Fahrzeugs mit einem eventuellen zweiten Aufprall im Heckbereich. Je nach Auftreffgeschwindigkeit bleibt der Wagen entweder im näheren Bereich der Leitplanke stehen, oder er wird umgelenkt und entfernt sich in flachem Winkel von der Leitplanke.

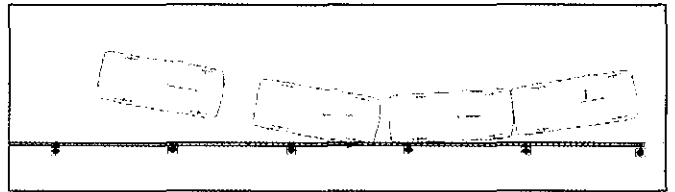


Abbildung 2: Leitplankenaufprall mit Abgleiten

Wenn an der Leitplanke eine Deformation auftritt, dann kommt es oft zu einer taschenartigen Ausformung der Leitplanke, die dazu führt, dass kein oder nur noch geringes Abgleiten des Fahrzeugs auftritt. Die Berührtangente muss dann in die Tasche gelegt werden. Aus der Art der Auslaufbewegung kann man dann durch iterative Berechnung ermitteln, ob es eine Gleitbewegung gegeben hat oder ob sich die Kontaktflächen nicht gegeneinander verschoben haben.

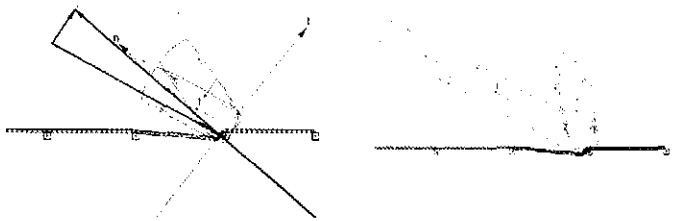


Abbildung 3: Leitplankenaufprall ohne Abgleiten

## Vor- und Nachteile der Methoden:

Das Rückwärtsverfahren funktioniert bestens bei der Serienkollision und wenn die Auslaufdaten ermittelt werden. Wenn die Richtung und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge nach der Kollision mittels vorhandener Spuren und die Einlaufsrichtungen genau ermittelt werden können, dann lassen sich nur durch Anwendung des Impulssatzes auch die Geschwindigkeiten vor der Kollision berechnen.

In den anderen Fällen kann die Vorwärtsanalyse weiterhelfen. Aber:

- Damit die Richtigkeit der Hypothese geprüft werden kann, muss auch der Auslauf exakt berechnet werden.
- Modell-Ungenauigkeiten und mangelnde Datenerfassung können sich problematisch auswirken.

## Spezielle Probleme bei Unfällen mit LKW-Beteiligung

Unfälle mit LKWs zeichnen sich auf Grund ihrer großen Masse dadurch aus, dass sie wesentlich energiereicher ablaufen als solche mit PKWs.

Aufgrund seiner großen Masse und steifen offenen Bauweise bringt das Nutzfahrzeug Probleme beim Kollisionsablauf und auch bei dessen Rekonstruktion. Probleme, die etwa bei einer PKW-PKW-Kollision nicht auftreten.

- Massenproblem
- Steifigkeitsproblem
- Formgebungsproblem

## Zum Massenproblem:

Beispiel: Unfallversuch durchgeführt bei Dekra:



Abbildung 4

Der Einfluss der großen Masse eines Nutzfahrzeuges lässt sich auch an den beiden folgenden Rechenbeispielen aufzeigen:

Anm.: Berücksichtigt wurde bei den Berechnungen eine Reifenreibung.

### Beispiel 1:

Die Geschwindigkeitsänderung eines LKWs mit der Masse von 34.000 kg bei einer Kollision gegen einen stehenden PKW mit 1.300 kg errechnet sich bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von 50 km/h zu rund 3 km/h. Die Auslaufgeschwindigkeit wäre etwa 47 km/h gewesen. Für den PKW würde sich unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeitsdifferenz von 4 km/h nach der Kollision eine Auslaufgeschwindigkeit von knapp 51 km/h und ein EES-Wert von etwas über 47 km/h errechnen. Hingegen berechnet sich der EES-Wert für den LKW nur zu rund 2 km/h.

Bei einer Struktursteifigkeit des PKWs von 700 kN/m und des LKWs von 16000 kN/m errechnet sich die Deformation des PKWs zu über 56 cm und die des LKWs zu 2,5 cm.

### Beispiel 2:

Bei einer Kollision mit 50 km/h gegen einen stehenden gleich schweren LKW wäre die Geschwindigkeitsänderung knapp 28 km/h. Bei einer Struktursteifigkeit an der Front von 16000 kN/m und am Heck von 35000 kN/m errechnet sich für die Deformation an der Front ein Wert von 37 cm (EES-Wert 29 km/h) und am Heck 17 cm (EES-Wert 19,5 km/h).

## Zum Formgebungsproblem



Abbildung 5

Daraus resultieren bei der Unfallanalyse zu berücksichtigende Umstände:

- Oft lange Stoßdauer
- Reifenkräfte können oft groß werden
- Die Auslaufbewegung kann durch Ladungsverschiebung, Bruch von Teilen der Radaufhängung u.s.w. beeinflusst werden
- Stoßpunkt und Stoßkräfte sind oft schwer abschätzbar
- Bewegung des Unfallgegners ist vielfach nicht eben. Ein PKW kann unter den LKW gedrückt werden. Dabei treten große Reibungskräfte auf.

## Zu den Reifenkräften

Erfolgt die Kollision bei gebremsten Fahrzeugen, so wird vor allem bei länger andauernden Kollisionen und bei kleinen Relativgeschwindigkeiten die Reifenreibung sowohl als Impulsänderung (Reibungskraft \* Stoßdauer) als auch als Reibarbeit (Reibungskraft \* Weg während der Kollision) nicht mehr vernachlässigbar klein und muss bei genauen Berechnungen daher berücksichtigt werden.

## Theoretische Grundlagen

Bei der hier angesprochenen Unfallart, den Auffahrunfällen oder Serienkollisionen, kommt es meist zur Kollision mit großer Überdeckung.

Anders als bei exzentrischen Stößen, wo der vektorielle Ansatz und der Drehimpulssatz zusätzliche Gleichungen liefert, steht beim geraden zentralen Stoß nur der Impulserhaltungssatz und wenn die Deformationsenergie und Reibungsverlust abgeschätzt wird noch der Energieerhaltungssatz zur Aufstellung von Gleichungen zur Verfügung:

### Der Impulssatz:

Impuls vorher = Impuls nachher + Reibung \* Stoßdauer  
 Reibung \* Stoßdauer wird als Kraftstoß (KS) bezeichnet.  

$$m_1 v_1 + m_2 v_2 = m_1 v_1' + m_2 v_2' + KS$$

### Der Energiesatz:

kinetische Energie vorher = kin. Energie nachher + Deformationsenergie + Reibarbeit  

$$\frac{1}{2} (m_1 v_1^2 + m_2 v_2^2) = \frac{1}{2} (m_1 v_1'^2 + m_2 v_2'^2) + ED + E_{\text{Reib}}$$

Als **dritte Gleichung** kann der Stoßfaktor (k) dienen oder besser die Differenzgeschwindigkeit der Fahrzeuge nach der Kollision:

$$\Delta v' = -k \Delta v$$

Aus diesen drei Gleichungen können drei Geschwindigkeiten berechnet werden.

Während das Aufstellen der Impulsgleichung kein Problem darstellt, kann dies für den Energiesatz nicht gesagt werden. Hier bereitet die Abschätzung der Deformationsenergie ein Problem.

# Serienkollision mit PKW und LKW

Für die Berücksichtigung der bei der Kollision der beiden Fahrzeuge aufgetretenen Deformationsenergie wird der kollisionsbedingte Schaden anhand der bleibenden Deformationen beurteilt und eingestuft. Der Schaden an einem Fahrzeug kann mit einem der Deformationsenergie äquivalenten EES-Wert ( $E_{\text{Energy Equivalent Speed}}$ ) beschrieben werden. Dieser Wert ist die Geschwindigkeit deren kinetische Energie der Deformationsenergie entspricht. Ungefähr entspricht der EES-Wert der Geschwindigkeit, mit der das Fahrzeug gegen eine starre Barriere fahren müsste, um einen vergleichbaren Schaden zu erhalten.

Genau genommen stimmt dieser Vergleich nur bei voll plastisch ablaufenden Kollisionen, also wenn die Rückverformung vernachlässigbar ist.

Gewonnen werden kann der EES-Wert aus dem Vergleich eines vorliegenden Schadenbildes mit in Katalogen zusammengestellten Schadenbildern von Crashversuchen, Unfallversuchen und Auswertungen realer Verkehrsunfälle, bei denen der jeweilige EES-Wert mit Hilfe bekannter Randbedingungen berechnet werden konnte.

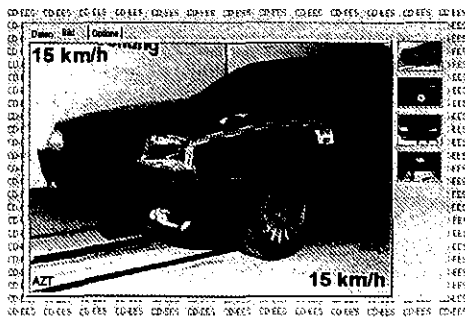


Abbildung 6:  
aus CD EES AutoExpert Hungary

Vereinfacht erfolgt die Berechnung des EES-Wertes aus der gesamten Deformationsenergie, die aus den Daten des Crash-Test berechnet werden kann, und dem Massenverhältnis. Diese Methode liefert aber nur dann ein richtiges Ergebnis, wenn das Deformationsverhalten beider Fahrzeuge gleich ist.

EES-Kataloge gibt es bislang nur für PKWs. Der Grund mag darin liegen, dass Crash-Tests mit Nutzfahrzeugen wesentlich aufwendiger und kostenintensiver sind. Vielfach stehen bei Unfällen mit Beteiligung von LKWs und Bussen die Auswertung von Tachographenscheiben zur Verfügung. Möglicherweise wurden auch deshalb bisher die diesbezüglichen Untersuchungen vernachlässigt.

Bei dieser Gelegenheit wird auf eine Veranstaltung hingewiesen: Seit drei Jahren wird die **Europäische Fachtagung Unfallrekonstruktion** durchgeführt. Bei dieser Fachtagung werden Crash-Tests gefahren und Fachvorträge gehalten. Gegründet wurde die Kooperation von (alphabetische Reihenfolge) **DEKRA** Unfallanalyse (DEKRA Automobil GmbH, D), **DSD** (Dr. Steffan Datentechnik, A), **DWG** (Sachverständigen Büro Dr. Werner Gratzler, A), **EVU** (Europäischer Verein für Unfallforschung und Unfallrekonstruktion), **IbB** (Ingenieurbüro Dr. Burg, D), **Winterthur** Unfallforschung (Winterthur-Versicherung, CH).

Als weitere Partner seit der 3. Tagung sind Unfallanalyse Berlin (D) und Universität Zilina (SK) der Kooperation beigetreten.

Die letzte Tagung wurde vom 30. 05. bis 01. 06. 2002 in Neumünster mit dem Thema Nutzfahrzeuge abgehalten.



Abbildung 7

Liegt kein vergleichbares Bild vor, so muss der EES-Wert anders gewonnen werden.

Berechnet werden kann der EES-Wert aus der abgeschätzten (besser: vermessenen) Deformationstiefe und der Struktursteifigkeit des deformierten Bereiches.

### Berechnung des EES-Wertes:

Der EES-Wert kann aus der Deformation und der Struktursteifigkeit berechnet werden. Die Methode dieser Berechnungen wurde vom Verfasser in mehreren Artikel und Vorträgen bereits erläutert (1/ und 2/). Es wird daher an dieser Stelle auf eine ausführliche Erläuterung verzichtet und der Zusammenhang nur kurz dargestellt.

In vielen Fällen kann der Zusammenhang Kraft – Deformation durch eine lineare Funktion idealisiert werden.

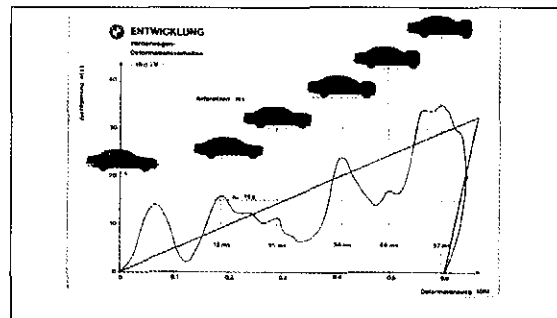


Abbildung 8:  
Reale Kraft – Deformationskennlinie und linearisierter Verlauf

Wird ein linearer Kraft-Weg-Zusammenhang angenommen, so gilt:

$$F_D = \frac{1}{2} c s l = \frac{1}{2} m EES^2$$

Die dynamische Deformation wird erreicht am Ende der Kompressionsphase ehe sich das Fahrzeug etwas rückverformt. Näherungsweise gilt, dass die dynamische Deformation etwa 5% größer als die bleibende Deformation ist.

Zwischen der Struktursteifigkeit, der Deformation und dem EES-Wert gilt für den Fall, dass die Fahrzeuge ein von der Masse abhängiges, vergleichbares Rückverformungsverhalten aufweisen, näherungsweise:

$$c_1 = \frac{(m_1 + m_2)^2 \cdot m_1 \cdot EES_1^4}{l_1^2 (m_2^2 \cdot \Delta v^2 + (m_1 + m_2)^2 \cdot EES_1^2)}$$

Als Struktursteifigkeit wird also der linearisierte Zusammenhang zwischen Kraft und Deformation verstanden.

Vom Verfasser wurde dieses Modell noch erweitert für den Fall, dass das Rückverformungsverhalten nicht vergleichbar ist, und auch für den Fall eines nicht linearen Deformationsverhalten.

### Struktursteifigkeiten von PKWs

Die Struktursteifigkeit wird definiert als die Steigung der linearisierten Kurve der Kraft – Deformationskennlinie. Im Fall einer insgesamt nicht linearen Kurve wird diese zunächst durch einen geraden linearen Anstieg beschrieben und ist die Struktursteifigkeit gleich deren Steigung.

Die Struktursteifigkeiten von PKWs wurde in der Vergangenheit aus vielen durchgeführten Crash-Tests ermittelt.

### Crashtests (ams)

Aus *ams* wurden einige Crashtests herausgesucht, bei denen die Fahrzeuge mit rund 55 km/h und 50% Überdeckung gegen einen Betonblock gefahren wurden. Die Daten sind nachfolgend zusammengestellt:

	VW Sharan	BMW 528 i	Fiat Bravo	Ford Escort
ams Heft Nr.	18/96	14/96	8/96	8/96
Crashgewicht in kg	2030	1830	1275	1281
Aufprallgeschwindigkeit in km/h	54,6	55,1	54,7	54,5
Deformationsweg gesamt in cm	70	66	77	65
Radstandsverkürzung links in cm	21	30	32	26
Mittlere Struktursteifigkeit in kN/m	860	900	450	620

### Eigene Versuche durchgeführt in Hinblick auf die „HWS-Problematik“

Nachdem 1994 und 1995 ein Verfahren zur Berechnung und Beurteilung von HWS-Verletzungen entwickelt und in der Fachzeitschrift Verkehrsunfall + Fahrzeugtechnik veröffentlicht worden war, wurden zur Absicherung von Randbereichen gemeinsam mit Dr. Burg (Wiesbaden, D) fünf Versuche mit Kollisionsgeschwindigkeiten unterhalb von 10 km/h durchgeführt. Nach sorgfältiger Datenerfassung konnten auch hier die Struktursteifigkeiten berechnet werden. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Nr.	Fahrzeug	V <sub>Koll</sub> (km/h)	l <sub>Def</sub> (cm)	C (kN/m)	ß <sub>Berechnet</sub> (m/s <sup>2</sup> )	ß <sub>Gemessen</sub> (m/s <sup>2</sup> )	t <sub>Berechnet</sub> (s)	t <sub>Gemessen</sub> (ms)
1	BMW 325i	0	2,5	200	6,8	7	190	200
	BMW 525i	4,2	0	750	-9,5	-		
2	VW Scirocco	0	0,5	920	12	-	110	110
	BMW 325i	4,2	2,3	400	-14	-		
3	Ford Escort	0	1,1	250	5	5,3	163	170
	Opel Kadett C	2,2	0,4	350	-5,5	-5,5		
4	Ford Escort	0	5,5	420	26	27	97	100
	Opel Kadett C	8,3	1,4	1040	-30	-		
5	Opel Kadett C	0	0,3	300	2,9	3,2	164	200
	Opel Omega A	1,05	0,2	470	-2,1	-2		

Die gute Übereinstimmung zwischen den gemessenen und den berechneten Werten der Beschleunigungen und Stoßzeiten bestätigen die Richtigkeit des Modells.

Wie die Ergebnisse zeigen, liegen die Struktursteifigkeiten auch im besonders niedrigen Geschwindigkeitsniveau im als normal zu bezeichnenden Bereich von 200 bis 1000 kN/m. Die großen Werte traten dort auf, wo sich ein Fahrzeug relativ stark elastisch verhielt.

### Dekra Versuche

Es wurde eine Reihe von Versuchen durchgerechnet. Mit freundlicher Genehmigung der Dekra Automobil AG kann hier ein Versuch vorgestellt werden.

Marke:	VOLKSWAGEN	JETTA	
Art:	Pkw		
Länge:	4.315 m	Leermasse:	960.0 kg
Breite:	1.665 m	Gesamtmasse:	1045.0 kg
Radstand:	2.460 m	EES-Masse:	970.0 kg
Überhang:	0.800 m		
V <sub>Koll</sub> :	0 km/h	V <sub>Ausf</sub> :	11 km/h

Marke:	VOLKSWAGEN	JETTA	
Art:	Pkw		
Länge:	4.330 m	Leermasse:	918.0 kg
Breite:	1.665 m	Gesamtmasse:	1036.0 kg
Radstand:	2.475 m	EES-Masse:	1036.0 kg
Überhang:	0.810 m		
V <sub>Koll</sub> :	19 km/h	V <sub>Ausf</sub> :	6 km/h

Ergebnis der UDS-Messung:

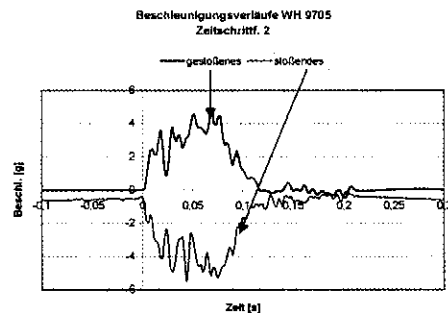


Abbildung 9

Aus der Filmauswertung wurde die gesamte dynamische Deformation mit rund 24 cm heraus gemessen.

Das Ergebnis der Berechnung zeigt mit den Messungen eine gute Übereinstimmung. Vergleiche Abbildung 9, Abbildung 10.

Auffällig ist, dass im UDS-Aufschrieb im Beschleunigungs-Zeit Verlauf erhebliche Spitzen und Senken aufscheinen. Diese sind sowohl auf die Inhomogenitäten in der Struktur als auch auf Schwingungen des Fahrzeuges zurückzuführen. Die Schwingungen reichen bis über das Ende der Kollision hinaus. Die Kollisionsdauer wird vermutlich meist kürzer anzunehmen sein, als an dem Zeitpunkt, wo die Beschleunigung den Wert 0 erreicht.

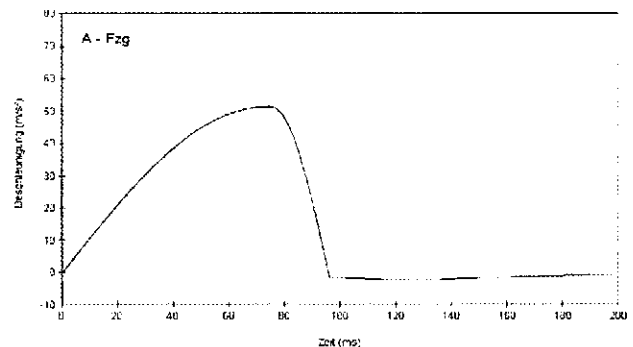


Abbildung 10:

berechneter Beschleunigungsverlauf des gestoßenen Fahrzeugs

Parameter	Value 1	Value 2	Value 3	Value 4	Value 5	Value 6	Unit
Bremsverz (Koll)	0,56	5,50	0,00	0,00	0,00	0,00	m/s²
Ausfallverz	0,56	1,20	0,00	0,00	0,00	0,00	m/s²
Geschw Diff. nach Koll	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
Endabstand	7,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	m
EES-Wert	7,84	9,74	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
bleibende Def.	9,00	13,00	0,00	0,00	0,00	0,00	cm
Strukturwert	550,0	392,2	0,0	0,0	0,0	0,0	kN/m
Koll Geschw	0,30	18,99	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
Ausfallgeschw	11,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
Geschw Änd.	11,00	-12,99	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
max Koll Besch.	52,12	-57,73	0,00	0,00	0,00	0,00	m/s²
max Deform.	9,92	13,92	0,00	0,00	0,00	0,00	cm
Geschw Diff. vor Koll	18,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
K-Wert	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kollionsdauer	96	0	0	0	0	0	ms

Die Ergebnisse der Rechnung sind fest gedruckt. Die übrigen Werte sind in Normalansicht dargestellt.

Abbildung 11: Berechnung mit ANALYZER PRO

Weitere Versuche lieferten als Ergebnis für die Struktursteifigkeiten (kN/m):

Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
430	275
550	475
900	745
620	265
550	760
360	900

### Struktursteifigkeiten von LKWs

Um aus der Deformation die Verformungsenergie berechnen zu können, muss die Struktursteifigkeit bekannt sein.

Während für PKWs EES-Wert-Kataloge vorhanden sind, existieren solche Hilfsmittel für LKWs nicht. Literaturrecherchen ergaben, dass in der Vergangenheit zwar eine Reihe von Crash-Tests mit LKWs gefahren wurden, jedoch dabei Berechnungen von Steifigkeitswerten unterblieben sind. Aus diesem Grunde mussten nachträglich aus früheren Crash-Versuchen und aus rekonstruierten realen Unfällen Werte der Struktursteifigkeit rechnerisch ermittelt werden.

Die Berechnungen wurden mit dem Unfallrekonstruktionsprogramm ANALYZER PRO durchgeführt. In diesem Programm kann bei linearen Stößen die Reibung während der Kollision berücksichtigt werden.

Parameter	Value 1	Value 2	Value 3	Value 4	Value 5	Value 6	Unit
Bremsverz (Koll)	2,0	4,5	0,00	0,00	0,00	0,00	m/s²
Ausfallverz	2,0	4,5	0,00	0,00	0,00	0,00	m/s²
Geschw Diff. nach Koll	4,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
Endabstand	9,1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	m
EES-Wert	15,7	31,3	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
bleibende Def.	10,0	40,0	0,00	0,00	0,00	0,00	cm
Strukturwert	63029	10000	0,00	0,00	0,00	0,00	kN/m
Koll Geschw	0,0	59,0	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
Ausfallgeschw	26,3	22,3	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
Geschw Änd.	26,3	-22,7	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
max Koll Besch.	167,0	-192,5	0,00	0,00	0,00	0,00	m/s²
max Deform.	10,2	40,2	0,00	0,00	0,00	0,00	cm
Geschw Diff. vor Koll	50,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	km/h
K-Wert	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kollionsdauer	62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ms

Die Ergebnisse der Rechnung sind fest gedruckt. Die übrigen Werte sind in Normalansicht dargestellt.

Abbildung 12: Berechnung mit ANALYZER PRO

Einen wesentlichen Einfluss auf die Struktursteifigkeit hat die Anstoßposition, wobei bei LKWs auch die Lage in Bezug auf die Höhe eine Rolle spielt.

Es zeigte sich, dass im Bereich der Frontbeplankung oberhalb der Stoßstange Werte von 4000 bis 7000 kN/m resultierten. Bei leichten Kollisionen mit kleinen und lokal begrenzten Deformationen können auch deutlich kleinere Werte auftreten.

Erfolgte die Kollision gegen Stoßstange und Längsträger, so ergaben die Berechnungen wesentlich größere Struktursteifigkeitswerte nämlich über 16000 kN/m.

Noch größere Werte ergaben sich für den Heckbereich, wo auch Struktursteifigkeiten über 50.000 kN/m und mehr ermittelt werden konnten.

Im Vergleich zu PKWs liegt die Steifigkeit also um Faktor 10–15 darüber. Dies erscheint in Hinblick auf die entsprechend größere Masse auch einleuchtend.

### Vorteil der Abschätzung der Struktursteifigkeit statt des EES-Wertes

Warum den EES-Wert berechnen, wenn dafür die Struktursteifigkeit geschätzt werden muss?

Diese Frage lässt sich relativ einfach beantworten.

1. Die Struktursteifigkeit ist abhängig vom deformierten Bereich und nur wenig von der Deformationstiefe. Der Wert kann für ein bestimmtes Fahrzeug aus einem Crashtest ermittelt werden, auch wenn die Deformation beim Test eine andere war.
2. Die Struktursteifigkeit geht in die Gleichungen für die Deformationsenergie nur linear ein, während der EES-Wert quadratisch (also hoch 2) eingeht. Das heißt, wenn die Struktursteifigkeit um 10% falsch angenommen wird, so ist der Fehler bei der Deformationsenergie auch nur 10%. Wird der EES-Wert um 10% falsch abgeschätzt, so ist der Fehler bei der Deformationsenergie aber rund 20% ( $1,1^2 = 1,21$ ). Wenn nun dagegen eingewendet wird, dass für die Berechnung des EES-Wertes auch die Deformation bekannt sein muss, so muss dem entgegengehalten werden, dass auch für die Abschätzung des EES-Wertes die Deformation abgeschätzt werden muss. Außerdem muss sich der Sachverständige auch bei der Abschätzung des EES-Wertes klar darüber sein, wie die deformierte Struktur zwischen hart oder weich einzustufen ist.

### Unfallrekonstruktion an einem Beispiel erläutert

Beim Tauerntunnelunfall waren auf Grund des Brandes weder Spuren noch Tachografenscheiben vorhanden. So konnten sonst übliche Methoden nicht angewendet werden.

Der Unfall ereignete sich in einem Abschnitt mit Gegenverkehr rund 600 m vor dem Ende des mehrere km langen Tunnels. Wegen einer Bautätigkeit musste eine Signallichtanlage eingerichtet werden. Vor der Rotlicht zeigenden Ampel hielten Fahrzeuge an. Am Ende der stehenden Kolonne kam es zu einem folgenschweren Auffahrunfall.

Eine zentrale Frage war die Kollisionsgeschwindigkeit des letzten Fahrzeuges. Es handelte sich dabei um einen 34 t schweren Sattelzug. Dieser kollidierte zunächst mit vier PKWs, von denen zwei zur Seite geschoben und zwei unter das Heck eines davor befindlichen weiteren Sattelzuges gedrückt wurden. Dieser zweite Sattelzug wurde noch auf einen davor befindlichen LKW (Nr. 28) geschoben.

An objektiven Unterlagen waren nur die Endlagen der beiden Sattelzüge und der vier PKWs sowie deren Deformationen vorhanden. Der LKW 28 wurde nach der Kollision vom Lenker etwas nach vorne gefahren, sodass seine ursprüngliche Endlage nicht mehr festgestellt werden konnte. Anhaltspunkte lieferten die Aussagen des LKW-Lenkers und des Lenkers des vorderen Sattelzuges über die kollisionsbedingte Verschiebestrecke bzw. über den ursprünglichen Tiefenabstand.

Da die Kollisionspositionen der Fahrzeuge nicht objektivierbar waren, können die Auslaufgeschwindigkeiten nicht berechnet werden und versagt daher die klassische Kollisionsanalyse (Rückwärtsanalyse). Eine Vorwärtssimulation kann auch nicht

angewendet werden, da mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass viele Sekundärkollisionen der Fahrzeuge untereinander und auch mit der Tunnelwand stattgefunden haben. Auch wird bei den zur Verfügung stehenden Rekonstruktionsprogrammen die Kollisionsdauer vernachlässigt. Diese wird im konkreten Fall aber einen wesentlichen Einfluß gehabt haben, da vermutlich teilweise Kollisionen zeitlich einander überlappten. Die Berechnung der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung muss daher aus den Deformationen erfolgen.

## Voruntersuchungen

In vielen Fällen stehen als Hilfsmittel zur Rekonstruktion die Auswertung der Tachografenscheibe zur Verfügung. Auf die Problematik der Auswertung soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Genauigkeit nur bei  $\pm$  einigen km/h und  $\pm 1$  s liegt. Wenn im Geschwindigkeitsaufschrieb die berühmte Rüttelmarke aufscheint, so kann nicht einfach der Schluss gezogen werden, dass die betreffende Geschwindigkeit auch mit der Kollisionsgeschwindigkeit übereinstimmt.

Wenn eine Auswertung nicht möglich ist, weil das Fahrzeug etwa einem Brand zum Opfer fiel, oder weil die Tachoscheibe unbrauchbar ist (z.B. mehrmals überschrieben) oder vorsätzlich vernichtet wurde, so müssen andere rekonstruktive Methoden gefunden werden.

Im Mai 1999 ereignete sich in Österreich im sogenannten Tauern-Tunnel ein folgenschwerer Auffahrunfall, dem 12 Personen und 41 Fahrzeuge zum Opfer fielen.

Ein sich rasch ausbreitender Brand vernichtete sowohl alle Tachografenscheiben als auch alle Spuren. Für die Rekonstruktion des Unfalles standen hier nur die vorgefundenen Endlagen und die Fahrzeugdeformationen zur Verfügung.

Um aus der Deformation die Deformationsenergie bestimmen zu können, muss die Struktursteifigkeit des deformierten Bereiches ermittelt / abgeschätzt werden. Zu diesem Zweck mussten mehrere Verkehrsunfälle und Crashtests ausgewertet werden.

Es soll hier das Verfahren aufgezeigt werden, wie die Deformationsenergie berechnet werden kann.

## Vermessung der Deformationen

Verformungen der gesamten Karosserie können sehr gut dadurch ermittelt werden, dass am Boden eine Umrisslinie und die Radaufstandspunkte mit einem Markierungsspray aufgebracht werden. Mit Hilfe eines Lotes kann eine höhere Genauigkeit erzielt werden. Nachdem dann das Fahrzeug entfernt wurde, sind Referenzpunkte zu vermessen und Lichtbilder zur fotogrammetrischen Auswertung anzufertigen. Die Deformation lässt sich dann grafisch ermitteln (Abbildung 13).

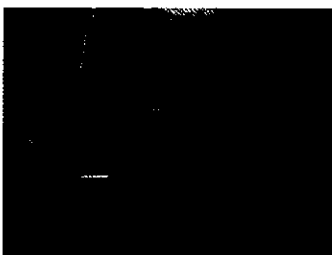
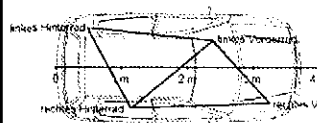


Abbildung 13



Weniger starke Verformungen lassen sich durch Vergleichsmessungen ermitteln. Liegt z. B. eine Deformation an der Front vor, so wird der Abstand von ausgewählten Punkten zu nicht durch die Kollision beeinflussten Punkten der Karosserie oder Achsteilen vermessen. Die analogen Punkte sind an einem unbeschädigten typengleichen Fahrzeug zu vermessen. Aus dem Unterschied der Maße ergibt sich dann die Deformation.

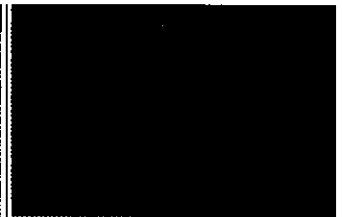
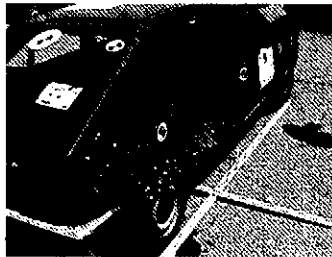
Die besten aber auch aufwendigsten Methoden sind:

- dreidimensionale Vermessung mittels eines Messrahmens (Abbildung 14) oder



Abbildung 14: Messrahmen

- Aufbringung von Messpunkten und Anfertigung von Fotos aus verschiedenen Richtungen und Bearbeitung mittels geeigneter Software zur Anfertigung von dreidimensionalen Abbildungen (z.B. Fotomodeller, Abbildung 15)



3 D Bild des links abgebildeten Fahrzeuges

Abbildung 15

## Untersuchung von Kontakts Spuren

Sind mehrere Fahrzeuge in die Kollision verwickelt und bewegen sie sich im Auslauf in unterschiedliche Richtungen, so ist die Ermittlung der Reihenfolge, in welcher sich die Fahrzeuge der Unfallstelle näherten, aus der Endlage oft nicht möglich.

Um prüfen zu können, welches Fahrzeug mit welchem in Kontakt kam, müssen Kontakts Spuren gesucht werden.

- Die einfachste Möglichkeit bieten **Auftragungspuren**. Es muss aber berücksichtigt werden, dass unter dem Decklack auch andere Farbschichten sein können, das heißt ein zunächst augenscheinlicher Farbunterschied darf nicht sofort interpretiert werden. Auch muss berücksichtigt werden, dass auf Hochglanz polierte Farben einen anderen Farbton haben können als die meist matte Abriebspur. Zur eindeutigen Identifizierung müssen im Zweifelsfall Proben genommen und chemisch untersucht werden.
- Die nächste Möglichkeit bieten die **Form der Deformation**. An vielen Fahrzeugen gibt es charakteristische Formen, die bestimmte Abdrücke hinterlassen. Dazu gehören Anhängerkupplungen, Abschleppösen, Auspuffendrohre, Türgriffe, Bullgitter und dergleichen mehr.

Im Fall des „Tauern-Tunnelunfalles“ etwa wurde an einem Fahrzeug eine Anhängerkupplung vorgefunden und dann von dieser entsprechende Kontakts Spuren an zwei anderen Fahrzeugen gefunden (Abbildung 16).

# Serienkollision mit PKW und LKW

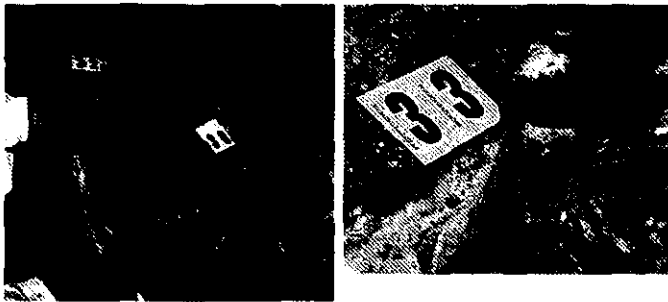


Abbildung 16:  
Kontakt mit PKW Mazda 626 (links) bzw. LKW Scania (rechts)

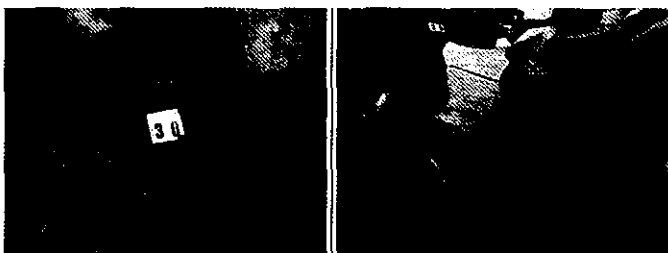


Abbildung 17

Eine wichtige Kontrolle ist der Höhenvergleich der Kontaktpun-  
ten:

Im obigen Fall war der Höhenvergleich der Stoßstangen von  
typengleichen Fahrzeugen (Scania und Mazda 626) notwendig  
und zeigte sich eine gute Übereinstimmung.

Scania: 0,42 bis 0,6 m  
Mazda 626: 0,4 bis 0,55 m

Zu berücksichtigen ist, dass Fahrzeuge auf Grund einer Bremsung  
an der Front eingefedert und am Heck ausgefedert sein  
können.

Anlässlich einer Bremsprobe mit einem Scania wurde festge-  
stellt, dass dieser Fahrzeugtyp bei einer Vollbremsung auf tro-  
ckener Straße und ohne Sattelaufleger rund 0,15 m einfedert.

## Kollisionsreihenfolge

Skizze der beteiligten Fahrzeuge  
beim Verkehrsunfall im Tauernunnel  
am 29.5.1999

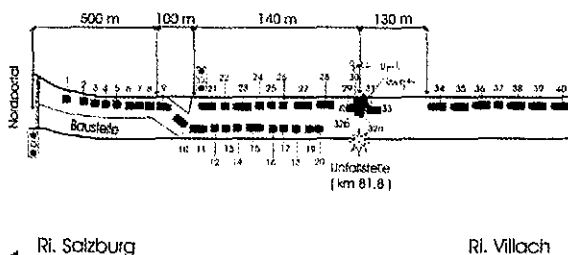


Abbildung 18: Übersichtsskizze

Es ließ sich bereits an Ort und Stelle feststellen, dass eine  
Hauptunfallstelle vorhanden war. In der Übersichtsskizze sind  
das die Fahrzeuge 28, 29, 30, 31, 32a, 32b und 33. Die Fahr-

zeuge 32a und 32 b waren so zusammengedrückt unter dem  
Heck von Fahrzeug 29, dass es zunächst auch wegen der  
schlechten Sicht (Ruß, Staub und schlechte Beleuchtung) den  
Anschein hatte, es wäre nur ein Fahrzeug, dem dann die  
Nummer 32 zugewiesen wurde. So musste schließlich diese  
Nummer aufgeteilt werden.

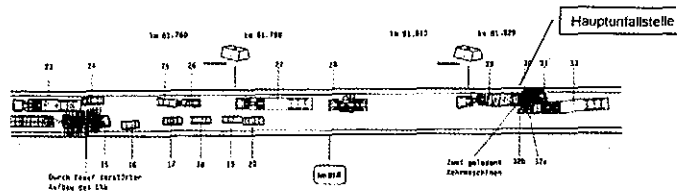


Abbildung 19:  
objektiviert Endpositionen (Ausschnitt der Fotogrammetrie)

Aus den Schäden ließ sich die Reihenfolge der Kollisionen der  
Hauptkollisionsstelle herleiten.

Auf Details des Ablaufes des Unfallgeschehen wird hier ver-  
zichtet. Es ergab sich jedenfalls, dass das mit Nr. 33 versehe-  
ne Fahrzeug (Sattelzug) gegen vier stehende PKWs prallte.  
Die beiden vordersten (32a und 32b) wurden unter das Heck  
eines vor den PKWs befindlichen Sattelzuges (Fzg 29) gescho-  
ben, zwei wurden in Zuge des Mehrfachkollision zur Seite  
geschleudert. Fzg 33 prallte schließlich noch gegen Fzg 29,  
welches noch gegen das davor stehende Fzg 28 aufgescho-  
ben wurde.

## Kollisionsgeschwindigkeit des auffahrenden Fahrzeuges

Einen wesentlichen Einfluss auf den Ablauf der Kollision hatte  
die große Masse des Fahrzeuges 33.

Bei der Analyse der Kollisionen ist zu berücksichtigen, dass  
Fahrzeug 33 die beiden Fahrzeuge 32a und 32 b gegen und in  
weiterer Folge unter Fahrzeug 29 schob. Das bedeutet, dass  
diese Fahrzeuge sozusagen „im Paket“ gegen 29 prallten.  
Rechnerisch kann dies dadurch berücksichtigt werden, dass  
die Fahrzeuge 32a, 32b und 33 zu einem einzigen Fahrzeug  
mit einer Masse, die der Summe der Einzelmassen entspricht,  
zusammengefasst werden.

In die Kollisionsanalyse geht dann der aus der Summe der ein-  
zelnen Deformationsenergien berechnete EES-Wert ein. Die  
EES-Werte wurde nach dem oben beschriebenen Verfahren  
aus der Struktursteifigkeit und der Deformation berechnet.

Das heißt also, man definiert ein Fahrzeug mit der Gesamt-  
masse der drei Fahrzeuge 32a, 32b und 33. Dann werden die  
Deformationsenergien dieser Fahrzeuge addiert und daraus  
der EES-Wert für dieses fiktive Fahrzeug berechnet. Mit diesen  
Werten wird die Kollision gegen Fahrzeug 29 berechnet und  
weiter die Kollision von Fahrzeug 29 gegen Fahrzeug 28.

Bei der Berechnung muss die Reibung während dieser Kollisi-  
on berücksichtigt werden, da die Kollisionsdauer hier sicher  
nicht vernachlässigbar ist.

Die Kollisionsgeschwindigkeit bei der ersten Kollision von  
Fahrzeug 33 gegen Fahrzeug 31 lässt sich aus der kinetischen  
Energie der zuvor berechneten Kollisionsgeschwindigkeit plus  
der Deformationsenergie von Fahrzeug 30 und 31 plus der  
Deformationsenergie der seitlichen Deformation von Fahrzeug  
33, die bei einer Sekundärkollision mit Fahrzeug 31 entstand,

berechnen. Daraus wurde im vorliegenden Fall eine Geschwindigkeitsuntergrenze von 50 km/h am Beginn der ersten Kollision berechnet.

Unbestimmt bleibt der Geschwindigkeitsabbau durch eine mögliche Bremsung des Fahrzeuges 33 vor und während der Kollision. Auf Grund der Zeugenaussagen wäre das Fahrzeug vor der Kollision noch gebremst worden.

### Zusammenfassung

Ist bei einem Unfall mit LKW-Beteiligung die Tachografenscheibe nicht auswertbar, so ergeben sich für den Unfallanalytiker erhöhte Anforderungen. Zusätzlich zur unumgänglich notwendigen technischen Untersuchung sind auch die Deformationen zu vermessen. Diese dienen in Verbindung zusammen mit den Struktursteifigkeiten als Hilfsmittel für die Berechnung der Deformationsenergien.

Es wäre wünschenswert, in Zukunft für LKWs mehr Daten zu ermitteln und zu sammeln.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Gratzler, W. und Burg, H.: Analyse von Serienkollisionen und Berechnung der Insassenbeschleunigung im gestoßenen Fahrzeug, Artikel in: Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik, 1994, Heft 4, 1995, Heft 10.

<sup>2</sup> Gratzler, W. Kontrollparameter bei der Kollisionsanalyse, Vortrag gehalten anlässlich der 1. Europäische Fachtagung Unfallrekonstruktion Wildhaus 1999, Artikel in: Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik 2000, Heft 2

### Korrespondenz:

Dr. Werner Gratzler  
5110 Oberndorf, Weitwörth 10  
Telefon 06272/773 63  
e-mail: dwg@analyzer.at

### Dr. Robert Fucik

Richter des Oberlandesgerichts Wien

### HR Prof. Dr. Franz Hartl

Präsident des Landesgerichts Korneuburg i. R.

### Dr. Horst Schlosser

Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes

# Das neue Gewährleistungsrecht

## Die wichtigsten Änderungen des Gewährleistungsrechts durch das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz (GewRÄG)

### I. Allgemeines

#### A. Vorgeschichte

Schon zu Beginn der Neunziger-Jahre setzten konkrete und intensive literarische Bemühungen namhafter Juristen um die Reform des Gewährleistungsrechts ein.

1994 und 1995 wurden vom BMJ jeweils erste Ministerialentwürfe zur allgemeinen Begutachtung versendet, die jedoch angesichts massiver Widerstände zurückgestellt wurden.

Die Reformbestrebungen konzentrierten sich in der Folge auf die Mitarbeit an einem von der Europäischen Kommission im Jahr 1996 vorgelegten Richtlinienvorschlag, der letztlich zu der am 25. 5. 1999 beschlossenen Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates „zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ (ABl. Nr. L 171 vom 7. 7. 1999, S 12) führte, die von den Mitgliedstaaten bis 1. 1. 2002 umzusetzen ist.

In weiterer Folge wurden Gutachten von Rudolf Welsch und Brigitta Jud eingeholt und von ersterem in Abstimmung mit dem BMJ auch ein Gesetzesvorschlag verfasst, der letztlich zu jenem Entwurf führte, der etwa Mitte des Jahres 2000 zur Begutachtung versendet wurde.

Nach Einlangen der verschiedenen Stellungnahmen wurde am 19. 12. 2000 die Regierungsvorlage (RV) beschlossen. Der Bericht des Justizausschusses stammt vom 13. 3. 2001.

Das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz wurde mit BGBl I 2001/48 vom 8. 5. 2001 veröffentlicht.

#### B. Die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 „zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ (im Folgenden kurz „RL“) musste von den Mitgliedstaaten bis 1. 1. 2002 umgesetzt werden. Sie will grenzüberschreitende Verkäufe von Verbrauchern fördern, einheitliche Mindestvorschriften schaffen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen. Sie regelt nur Kauf- und Werklieferungsverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern über bewegliche körperliche Sachen.

Ihr wesentlicher Inhalt ist:

- Vorrang der Verbesserung („Nachbesserung“) bzw. des Austausches („Ersatzlieferung“) vor Preisminderung und Vertragsaufhebung.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre ab der Lieferung.
- Tritt der Mangel innerhalb der ersten 6 Monate nach der Lieferung des Gutes auf, so wird (widerlegbar) vermutet, dass er schon im Zeitpunkt der Lieferung bestand (keine Rügepflicht, allerdings Option offengelassen).
- Gebot der Transparenz der Garantiezusagen und -versprechen des Verkäufers bzw. Herstellers.
- Rückgriffsanspruch des Letztverkäufers gegen seine Vormänner (nicht zwingend vorgesehen).

Die RL sieht nur einen Mindeststandard vor, d. h. die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen erlassen oder

beibehalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

## C. Der österreichische Weg

Um ein möglichst klares, einfaches und einheitliches Gewährleistungsrecht zu schaffen, sollte die **RL nicht isoliert im Konsumentenschutzgesetz umgesetzt** werden. Ziel der Reform war es, die **Rechtsposition der Erwerber** (Käufer, Besteller) zu **stärken, ohne** den Gewährleistungspflichtigen (Verkäufer, Werkunternehmer) **unzumutbar zu belasten**, und das österreichische Gewährleistungsrecht an die Erfordernisse des **modernen** Geschäfts- und Rechtsverkehrs anzupassen. Die **RL** soll daher im wesentlichen **im ABGB umgesetzt** und damit zur Vermeidung der Rechtszersplitterung **auch auf die Kauf- und Werkverträge zwischen Unternehmen ausgedehnt** werden.

Vor allem sollten die (in der heutigen Zeit zu kurz empfundene) Gewährleistungsfrist für **bewegliche Sachen** (von sechs Monaten) **auf zwei Jahre** verlängert, die **Beweissituation** des Übernehmers durch die **Vermutung** verbessert werden, dass der **Mangel schon bei Übergabe** der Sache **vorhanden** war, die Gewährleistungsrechte an die Richtlinie angepasst, der **Vorrang der Verbesserung** (des Austausches) vor der Preisminderung und Wandlung eingeführt, die **konkurrierenden Schadenersatzansprüche** mit dem neuen **Gewährleistungsrecht harmonisiert** und ein **besonderer Rückgriff (va des durch die Verschärfung des Gewährleistungsrechts besonders belasteten Handels)** in der Vertriebskette vorgesehen werden.

Die **handelsrechtlichen Sonderbestimmungen** der §§ 377 f HGB (über die unverzügliche Untersuchungs- und Mängelrügepflicht) hingegen sollten **nicht geändert** werden.

Nur jene **Teilbereiche** der RL, für die im **allgemeinen** Privatrecht kein Bedarf besteht, sollten ausschließlich im **KSchG** umgesetzt und damit der **Verbraucherschutz** weiter **verbessert** werden. Dies sind vor allem Bestimmungen über die Transparenz freiwillig gewährter **Garantien**, und die **Zwingendstellung** der **gesetzlichen Gewährleistungsregeln**.

Mit **1. 1. 2002** wurde demnach das geltende **Gewährleistungsrecht** (das im wesentlichen aus dem Jahr 1811 stammt) einer **umfassenden Neuerung** unterzogen und damit den derzeit herrschenden ökonomischen Verhältnissen (va der modernen „Konsumgesellschaft“) angepasst, wobei die **neuen** Bestimmungen nur auf jene Verträge Anwendung finden, die **nach dem 31. 12. 2001 geschlossen** werden.

## II. Die Reform im Detail

### A. Die Änderungen im ABGB

#### 1. Gewährleistung (§ 922 ABGB)

##### a) Bisher geltendes Recht

Der Schuldner haftet verschuldens**unabhängig** (SZ 49/66, EvBl 1977/69 = JBI 1977, 319) dafür, dass die Sache die ausdrücklich bedungenen oder die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten **Eigenschaften** aufweist. Dabei wird auf den **Zeitpunkt der Ablieferung** (= Übergabe) abgestellt. Die **Übergabe** grenzt nach der Rsp die Nichterfüllungsansprüche (**Verzug** [§§ 918 ff, § 1052 ABGB]) von jenen der Gewährleistung ab (SZ 43/152 = EvBl 1971/192 = JBI 1972, 305 = HS7284 ua).

##### b) Neue Rechtslage

Im Prinzip soll sich an der bisherigen Rechtslage **nichts**

ändern, sondern diese nur um einige Elemente der RL **angereichert** werden.

„Übergeber“ (**Verkäufer**), auch (Quasi-)**Hersteller** und **Importeur** für das EWR-Gebiet sollen gegenüber ihren (als „Übernehmer“ bezeichneten) Vertragspartnern (arg „Er haftet ...“ im § 922 Abs. 1 ABGB) für ihre (bzw. durch ihre Erfüllungsgehilfen [zB Angestellte, aber auch Werbeagenturen, Vertreter etc.] getätigten) **Werbeaussagen** und sonstigen **öffentlichen Äußerungen** über die Eigenschaften der Sache – bis auf bestimmte genannte **Ausnahmen** (Beweislast des Verkäufers) – **gewährleistungspflichtig haften** (§ 922 Abs. 2 ABGB; Art 2 Abs. 2 lit d der RL).

Damit geht das neue Gesetz über die Bestimmungen der RL hinaus, weil diese Regelungen ins **ABGB** übernommen wurden und daher auch für unbewegliche Sachen und für **Rechtsmängel**, aber auch für **andere Vertragsarten** (zB Werk-, Bestand- und Leasingverträge) gelten.

Der in der RL enthaltene Begriff der „**Vertragswidrigkeit**“ wurde **nicht** übernommen, weil er mit dem „**Mangelbegriff**“ der §§ 922 f ABGB ohnehin identisch ist. Aber auch die Bestimmungen des Art 2 Abs. 2 der RL über die „**Vermutung der Vertragsgemäßheit**“ wurde **nicht** übernommen, weil es im Streitfall ohnedies Sache des Käufers/Verbrauchers ist, die Vertragswidrigkeit (bzw. Mangelhaftigkeit) des Vertragsgegenstands nachzuweisen (ecolex 1990, 543; JBI 1992, 243).

Die im § 922 Abs. 1 ABGB enthaltene „**Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistung**“ (Art 2 Abs. 1 der RL) enthält bloß eine Klarstellung und die aus Art 2 Abs. 2 lit a der RL übernommene Wendung, dass eine Sache, die einer vom Verkäufer gegebenen **Beschreibung** oder einer als **Mustern** oder **Probe** vorgelegten Sache **nicht** entspricht, mangelhaft (vertragswidrig) ist, ist schon jetzt herrschende Judikatur (Rsp 1931/715; SZ 63/197 = JBI 1991, 317; EvBl 1996/60 = HS 26528).

Das Wort „**ausdrücklich**“ im Zusammenhang mit den „**bedungenen Eigenschaften**“ wurde fallengelassen, weil es **keinen** Unterschied macht; ob die Eigenschaften **ausdrücklich oder konkudent** vereinbart wurden (SZ 58/11 = JBI 1985, 620; SZ 63/160 = ZVR 1992/58 = VR 1991, 174; SZ 68/105 = RZ 1995, 422; SZ 69/218 = HS 27598; vgl. auch Art 2 Abs. 2 lit b und c der RL und § 923 ABGB).

Auch der Umstand, dass nun **für Werbeaussagen** und sonstige **öffentlichen Äußerungen** über die jeweiligen **Eigenschaften** der Sache **gehaftet** werden soll (Art 2 Abs. 2 lit d der RL), entspricht der herrschenden Rechtslage als Anwendungsfall des vertraglich Bedungenen oder gewöhnlich Vorausgesetzten (SZ 58/174 = JBI 1986, 245).

Zu denken ist hier etwa an die **Äußerungen** eines **Herstellers** über den Kraftstoffverbrauch eines Fahrzeugs, über die Kompatibilität einer Software mit einer bestimmten Hardware oder über den Energieverbrauch eines Elektrogeräts, oder an **produktspezifische Werbeaussagen** eines Herstellers (zB Produktinformationen auf der Verpackung oder in einem Katalog), wenn diese von den **tatsächlichen Gegebenheiten** substantiell **abweichen**.

**Allgemein** gehaltene Werbeaussagen, die noch **nichts** über die Qualität und die Eigenschaft des Gutes aussagen (etwa „schmeichelweich“ für einen Weichspüler), sollen gewährleistungsrechtlich **nicht** relevant sein; Gleiches gilt für offenkundig **markt-schreierische** und **nicht ernst** gemeinte Angaben (HS 135/51; HS 14718; SZ 25/73 = HS 1806).

Die im § 922 Abs. 2 zweiter Satz ABGB (Art 2 Abs. 4 der RL) enthaltenen **Ausnahmen** (Äußerungen, die der Übergeber

weder kannte noch kennen konnte, beim Vertragsabschluss berichtigt waren oder den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten) sind nicht Vertragsinhalt geworden, weshalb eine Haftung ausscheidet. Die **Beweislast** hierfür trifft den **Übergeber**.

## 2. Fälle der Gewährleistung (§ 923 ABGB)

In dieser Norm werden bestimmte **einzelne Fälle der Gewährleistung** konkret aufgezählt.

Hier wurden **keine Änderungen** vorgenommen, weil darin **kein Widerspruch** zur RL enthalten ist. (Im Begutachtungsentwurf waren noch einige sprachliche Korrekturen vorgesehen.)

Es wäre aber zweckmäßig gewesen, § 923 ABGB ersatzlos zu streichen, weil die dort angeführten Beispiele verfehltermaßen eine **verschuldensabhängige** Haftung anklingen lassen (arg „verschweigt“ bzw. „fälschlich vorgibt“). Im übrigen hat die Rsp die Grenzen der Gewährleistung ohnehin vollständig ausgelotet.

## 3. Vermutung der Mangelhaftigkeit (§ 924 ABGB)

### a) Bisherige Rechtslage

Grundsätzlich wird nur für jene **Mängel** gehaftet, die bereits im **Zeitpunkt der Übergabe** zumindest „**latent**“ (das heißt als **Ursache** für diesen Mangel [SZ 43/152; ecolex 1990, 543]) **vorhanden** waren. Die **Beweislast** trifft insoweit den Käufer bzw. Auftraggeber („Übernehmer“).

### b) Neue Rechtslage

Daran, dass es auf die **Mangelhaftigkeit** im **Zeitpunkt der Übergabe** ankommt, hat sich nichts geändert (§ 924 erster Satz ABGB bzw. Art 3 Abs. 1 der RL).

Neu ist allerdings als wesentliche Beweiserleichterung für den Übernehmer:

Die **gesetzliche Vermutung** (Gegenbeweis zulässig), dass der **Mangel bereits bei der Übergabe** der Sache **vorhanden** war, sofern er **innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe** hervorkommt.

**Ausnahme:** Diese **Vermutung** ist mit der **Art der Sache** (wie zB verderbliche Sachen, minderwertige Waren, deren Haltbarkeit nach der Verkehrsauffassung nicht über verhältnismäßig kurze Zeiträume hinausgeht) **oder der Art des Mangels** (zB offenbare Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen, wie etwa die Verkalkung eines Dampfbügeleisens oder die Abnutzung von Bremsbelegen eines innerhalb kurzer Zeit intensiv benützten PKWs oder wenn zB die Sache Spuren einer gewaltvollen Beschädigung oder eines Unfalls aufweist) **unvereinbar** (§ 924 zweiter und dritter Satz ABGB, Art 5 Abs. 3 der RL).

**Motiv** für diese Neuregelung ist die allgemein geläufige **Erfahrung**, dass ein schon **bald nach der Übernahme** der Sache auftretender **Mangel** vielfach (zumindestens in seiner Anlage) schon **bei der Ablieferung** vorhanden gewesen sein wird; der **Übergeber** ist außerdem im Allgemeinen **näher zum Beweis**, weil er meist sachkundiger ist, mit dem Hersteller in ständiger Verbindung steht oder zumindestens mit ihm leichter in Verbindung treten kann als der Erwerber (wichtig zB bei komplizierten technischen Geräten, wie etwa Elektrogeräten, KFZ oder Computern). Da diese Erwägungen nicht nur auf das Verbrauchergeschäft zutreffen, sollte die Regelung in das **ABGB aufgenommen** werden (gilt zB daher auch für Baumängel).

Um allerdings den **Beweis** zu erbringen, dass der **Mangel innerhalb von sechs Monaten** nach der Übergabe (und nicht

später) hervorgekommen ist, wird es für den **Übernehmer ratsam** sein, eine (**beweisbare** [zB schriftlich oder mittels Fax übermittelte]) **Mängelrüge** zu erheben.

## 4. Besonderheiten für Tiere (§§ 925 bis 927 ABGB)

Hier wurden **keine Änderungen** vorgenommen, weil darin **kein Widerspruch** zur RL enthalten ist. Noch im Begutachtungsentwurf war allerdings eine bessere Zusammenstellung der einzelnen Normen sowie eine sprachliche Überarbeitung vorgesehen.

## 5. Ausschluss der Gewährleistung (§§ 928 bis 930 ABGB)

Auch zu diesen Fragen wurden **keine Änderungen** vorgenommen, weil darin **kein Widerspruch** zur RL enthalten ist.

So wie bisher soll die **Gewährleistung** für **augenfällige** (ds offenkundige) **Mängel** und für **Lasten**, die aus den **öffentlichen Büchern** ersichtlich sind, **ausgeschlossen** sein. Die im Hinblick auf die nicht einheitliche Judikatur (siehe etwa RdW 1987, 312; vgl. *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>2</sup>, Rz 2 zu § 928; vgl. auch *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht<sup>11</sup> II 72) noch im Entwurf enthaltene **Klarstellung**, dass der **Mangel schon bei Vertragsabschluss und nicht erst bei (WBI 1987, 213) der Übergabe der Sache** oder **Abnahme** des Werkes **augenfällig** sein muss (§ 928 ABGB; Art 2 Abs. 3 der RL), wurde in die RV **nicht** übernommen.

Gleichgeblieben ist auch die Bestimmung, dass dieser Gewährleistungsausschluss **nicht** greift, wenn der Übergeber den **Mangel arglistig verschwiegen** oder die **Mangelfreiheit ausdrücklich** zugesagt hat.

Artikel 2 Abs. 3 der RL, wonach **keine** Vertragswidrigkeit vorliegt, wenn der Fehler auf den vom **Verbraucher** gelieferten **Stoff** zurückzuführen ist, musste **nicht** ins österreichische Recht umgesetzt werden, weil nach § 1168a ABGB der **Werkunternehmer** für den durch einen **ungeeigneten Stoff** oder eine **unrichtige Anweisung** verursachten Schaden **verantwortlich** ist, wenn er den **Werkbesteller nicht gewarnt** hat. Das österreichische Recht ist damit für den Werkbesteller **günstiger**.

Auch die Bestimmung des § 929 ABGB, wonach die **Gewährleistung ausgeschlossen** ist, wenn der Übernehmer **wesentlich** eine **fremde** (zB gestohlene) **Sache** gekauft oder auf **Gewährleistungsansprüche ausdrücklich verzichtet** hat, wurde **unverändert** beibehalten.

Diese Bestimmungen werden für das **Verbrauchergeschäft** durch die **Sonderregeln** des § 9 KSchG verdrängt (die entsprechend Art 7 Abs. 1 [1] der RL angepasst werden mussten).

Ein **Gewährleistungsverzicht** ist im allgemeinen Privatrecht allerdings nicht immer uneingeschränkt wirksam: Er kann wie jede andere Vereinbarung wegen **Arglist** oder wegen **Sittenwidrigkeit** unwirksam sein (SZ 55/31). In diesem Sinne kann der Übernehmer einen Gewährleistungsverzicht etwa **bei Zusage bestimmter Eigenschaften anfechten** (SZ 61/162), und ferner ist der **volle Ausschluss** jeder Gewährleistung bei **fabrikneuen Waren** (SZ 53/128) oder bei Vorliegen **geheimer Mängel**, die allerdings dem Übergeber bekannt waren, **sittenwidrig** und damit ungültig (SZ 53/128 bzw. ecolex 1998, 120).

Nach § 930 ABGB soll es auch **keine** Gewährleistung bei einer Übergabe von Sachen in **Pausch und Bogen** geben (**Ausnahme:** Es wurde eine bestimmte Beschaffenheit vom Übergeber vorgegeben oder vom Empfänger bedungen). Auch hier gibt es keine Neuregelung.

## 5. Bedingung der Gewährleistung (§ 931 ABGB)

Diese Bestimmung verpflichtet den Übernehmer – wenn er wegen eines von einem Dritten auf die Sache erhobenen Anspruchs von

# Das neue Gewährleistungsrecht

der Gewährleistung Gebrauch machen will – seinem Vormann den Streit zu verkünden.

Auch an diesen Bestimmungen ändert sich nichts.

## 6. Rechte aus der Gewährleistung (§932 ABGB)

### a) Bisherige Rechtslage

Die **Rechtsfolgen** der Gewährleistung richten sich nach bisherigem Recht (§§ 932, 1167 ABGB) im wesentlichen **nach der Art und der Schwere des Mangels**: Ist der Mangel **wesentlich und unbehebbar**, so kann der Erwerber **Wandlung** fordern, nach der Rsp unter bestimmten Umständen auch **Preisminderung** (SZ 26/120; SZ 54/60; EvBI 1982, 17). Ist der Mangel **wesentlich und behebbar**, so kann der Übernehmer nach seiner Wahl **Preisminderung oder Verbesserung** (bzw. Nachtrag des Fehlenden) verlangen; beim **Werkvertrag** auch die **Wandlung**, **außer** der Mangel ist **leicht behebbar** (SZ 49/60). Bei unwesentlichen und unbeheblichen Mängeln kann der Übernehmer **nur Preisminderung** geltend machen, bei **unwesentlichen und behebbaren** hat er die **Wahl** zwischen **Preisminderung und Verbesserung** (vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II 67 ff mwN). Bei **Gattungsschulden** lässt die Rsp **auch den Austausch** des mangelhaften durch ein mangelfreies Stück zu (*Reischauer in Rummel*, ABGB I<sup>2</sup>, Rz 10 zu § 932; *Welser*, Zwei Fragen des Gewährleistungsrechts, JBI 1982, 580); beim **Werkvertrag** kommt als Verbesserung **auch Neuherstellung** in Betracht (SZ 63/53 = *ecolex* 1990, 345 = JBI 1990, 653).

§ 9 KSchG sieht für den **Verbrauchervertrag gewisse Einschränkungen** vor.

### b) Neue Rechtslage

Zunächst wird der **Austausch** der Sache als ein vom Übernehmer zu wählender **Gewährleistungsbefehl** nun auch **ausdrücklich genannt** und statt des in der Klammer erwähnten Begriffs „Preisminderung“ der Begriff „angemessene Minderung des Entgelts“ und statt des in der Klammer genannten Begriffs „Wandlung“ der Begriff „Aufhebung des Vertrags“ verwendet (§ 932 Abs. 1 ABGB; Art 3 Abs. 2 der RL).

Sodann wird der **Vorrang der Verbesserung** (Nachbesserung oder des Nachtrags des Fehlenden) **oder des Austausches** der Sache **vor der Preisminderung und der Vertragsaufhebung** festgelegt, wobei grundsätzlich der **Übernehmer die Wahl** zwischen Verbesserung und Austausch der mangelhaften Sache haben soll (§ 932 Abs. 2 ABGB; Art 3 Abs. 3 der RL).

**Motiv** für diese Neuerung ist die weithin übliche **Praxis**, dass der **Erwerber zunächst Verbesserung** verlangt und ferner, dass in der Mehrzahl der Fälle durch die Reparatur des Mangels oder den Austausch der Sache **rasch und günstig Abhilfe** geschaffen werden kann, und die Verbesserung bzw. der Austausch meist auch für den Gewährleistungspflichtigen **kostengünstiger** ist, weil er damit sozusagen eine „zweite Chance“ erhält, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

Die **Material-, Arbeits- und Versandkosten** wird im allgemeinen der **Übergeber** zu tragen haben (vgl. *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, Rz 11 zu § 932 ABGB); für das **Verbrauchergeschäft** wird das in der Neufassung des § 8 Abs. 3 KSchG **ausdrücklich klargestellt**.

In diesem Zusammenhang sei auch die **Einrede des nicht erfüllten Vertrags („Leistungsverweigerungsrecht“)** nach § 1052 erster Satz ABGB erwähnt, wonach der **Übernehmer den gesamten Preis bis zur erfolgreichen Verbesserung**

**zurückbehalten** und damit auf den Übergeber **Druck** ausüben („**Drucktheorie**“) kann (SZ 53/63; NRsp 1989/274 = *ecolex* 1990, 82 = JBI 1990, 248 = RdW 1990, 108 uam).

Die **Grenze des Vorrangs der Verbesserung oder des Austausches** (im Verhältnis zueinander) wird allerdings dort gezogen, wo die Verbesserung oder der Austausch **für den Übergeber unmöglich ist oder für ihn – verglichen mit anderer Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand** verbunden wäre (§ 932 Abs. 2 ABGB bzw. Art 3 Abs. 3 der RL). Bei der Lösung der Frage nach der **Verhältnismäßigkeit** der Verbesserung oder des Austausches sind außerdem der **Wert** der mangelhaften **Sache**, die **Schwere** (Bedeutung) des **Mangels** und die mit der **anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten** zu berücksichtigen (§ 932 Abs. 2 letzter Satz ABGB bzw. Art 3 Abs. 3 der RL). Das **Wahlrecht** zwischen Verbesserung und Austausch steht daher dem **Übernehmer** zu.

§ 932 Abs. 2 ABGB soll **ausschließlich** das Verhältnis der Verbesserung zum Austausch regeln:

Bei (**Massen-)Waren geringeren Wertes** (ca. ATS 10.000,- bis ca. ATS 20.000,-) soll für den Übernehmer der **Austausch**, bei **hochwertigen** oder besonders auf die **spezifischen** Bedürfnisse des Übernehmers zugeschnittenen Gütern hingegen die **Verbesserung** für ihn zumutbar sein. So wird der Übernehmer beispielsweise bei einer **Handtasche**, bei der aufgrund eines Fabrikationsfehlers die Nähte unregelmäßig sind, sowie bei einem **Mobiltelefon**, bei dem sich ein Defekt **nicht** durch eine einfache **Reparatur** (zB den Austausch der Antenne oder eines Moduls) beheben lässt, nicht die aufwendige Reparatur, **sondern** nur den **Austausch** des gesamten Gegenstands, bei einem **KFZ** oder gar bei einer für seine Zwecke **adaptierten Maschine** wegen eines bloß **geringfügigen** Fehlers (zB eines defekten Blinkers bzw. Schalters) **hingegen bloß** die **Verbesserung** des Mangels verlangen können.

Die **Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten** für den **Übernehmer** zu bewirken, wobei die **Art der Sache** und der mit ihr verfolgte (für den Übergeber zumindestens erkennbare) **Zweck** (zB Herstellung eines Hochzeitskleids oder Schi-ausrüstung für den Winterurlaub) zu **berücksichtigen** sind (§ 932 Abs. 3 ABGB bzw. Art 3 Abs. 3 [3] der RL).

Gibt es also **mehrere Möglichkeiten**, die **Verbesserung oder den Austausch** vorzunehmen, so muss der **Übergeber jene wählen**, die dem **Übernehmer die geringsten Probleme** bereiten.

Welche **Frist „angemessen“** ist, richtet sich nach dem **Einzelfall**:

Die Reparatur eines **Investitionsgutes** wird beispielweise **längere Zeit** und umfangreichere Vorbereitung in Anspruch nehmen **als die Reparatur** eines **einfachen Elektrogeräts**. Interessant ist, dass die angemessene **Frist** für die Verbesserung **vom Übernehmer nicht gesetzt** werden muss (**wie bisher** nach der Rsp [SZ 48/56 und SZ 50/160] bzw. in § 918 ABGB im **Verzugsfall** vorgesehen).

Bei **Verstreichen** der angemessenen **Frist** ist der **Übernehmer berechtigt**, entweder auf der **Verbesserung** (oder dem Austausch) zu **bestehen oder** die **sekundären Rechtsbehelfe** (**Preisminderung** bzw. **Wandlung**) **geltend** zu machen.

Soweit es um die Frage geht, ob der **Übergeber verbessern oder austauschen** muss, sind – wie erwähnt – auch die mit der „**anderen Abhilfe**“ für den **Übernehmer verbundenen „Unannehmlichkeiten“** zu berücksichtigen. Diese dürfen aber nicht „**erheblich**“

sein, weil der Übernehmer solche gar **nicht dulden** muss (Art 3 Abs. 3 [3] der RL).

Die **sekundären Gewährleistungsbeihilfe** der **Preisminderung oder Wandlung** kann der Übernehmer nur dann geltend machen,

- wenn der **Austausch** bzw. die **Verbesserung** (iSd § 932 Abs. 2 ABGB) **unmöglich** (zB Reismangel nach Abschluss der Reise) **oder**
- für den **Übergeber** mit einem **unverhältnismäßig hohen Aufwand** verbunden ist,
- wenn der Übergeber dem **Austausch-** oder **Verbesserungsverlangen nicht** (zB auch bei Fehlschlagen der Verbesserung) **oder**
- **nicht innerhalb einer angemessenen Frist** nachkommt (diesfalls kann der Übernehmer – so wie bisher – die **Verbesserung** auch **selbst** vornehmen oder durch **Dritte** vornehmen lassen), oder
- wenn die Verbesserung bzw. der Austausch für den **Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten** iSd § 932 Abs. 3 ABGB verbunden wäre oder
- wenn sie bzw. er ihm aus **triftigen**, in der Person des **Übergebers** liegenden Gründen **unzumutbar** ist.

Bei **geringfügigen Mängeln** soll der Übernehmer allerdings **kein** Recht auf **Wandlung** haben (§ 932 Abs. 4 ABGB bzw. Art 3 Abs. 5 und 6 der RL).

Das **Wahlrecht** zwischen Preisminderung und Wandlung steht demnach dem **Übernehmer** zu.

§ 932 **Abs. 4** ABGB soll somit das **Verhältnis** der **Verbesserung** bzw. des **Austausches** zur **Preisminderung** bzw. **Wandlung** regeln (arg „... sowohl ... als auch“).

„**Erhebliche Unannehmlichkeiten für den Übernehmer**“ könnten etwa darin bestehen, dass der Verkäufer der Sache im schwer erreichbaren Ausland sitzt, die Übersendung oder Beförderung der Sache dem Übernehmer Probleme bereitet, etwa weil sie sperrig, gewichtig oder durch Einbau unbeweglich geworden ist oder dass etwa umfangreiche Stemm- und Maurerarbeiten samt den damit einhergehenden Schmutz- und Lärmbelastigungen erforderlich sind.

Eine solche „**erhebliche Unannehmlichkeit**“ kann aber auch darin erblickt werden, dass die **Art des Mangels** die **Untüchtigkeit** des Übergebers und damit den **Verlust des Vertrauens** in die Kompetenz des Übergebers **nahelegt** (zB besondere Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit des Übergebers, wie etwa die schlampige Reparatur einer Bremsanlage, die zum Bremsversagen führt).

Unter „**geringfügigen Mängeln**“ werden **weder unerhebliche** iSd § 932 Abs. 2 ABGB (die überhaupt keinen Gewährleistungsanspruch gewähren) **noch unwesentliche** Mängel iSd § 932 Abs. 1 ABGB verstanden. Das **Wandlungsrecht** soll dem Übernehmer vielmehr dann **nicht** zustehen, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts des geltend gemachten Mangels im jeweiligen Einzelfall **unverhältnismäßig** (dh eine unangemessene Sanktion) wäre.

Abschließend ist festzuhalten, dass es daher für die **einzelnen Gewährleistungsbeihilfe** grundsätzlich **nicht** mehr auf die **Art des Mangels** (also die Wesentlichkeit oder die Behebbarkeit) ankommt.

## 7. Verjährung (§ 933 ABGB)

### a) Bisherige Rechtslage

Die Gewährleistungsfristen betragen **drei Jahre** für **unbeweg-**

liche Sachen, **sechs Monate** für **bewegliche** Sachen und **sechs Wochen** für **Viehmängel**.

Sie **beginnen** – auch für **verborgene** Mängel (SZ 64/190) – mit dem Zeitpunkt der **Ablieferung** der Ware (di die körperliche **Übergabe** [s auch Art 5 Abs. 1 erster Satz der RL]) zu laufen. Wird allerdings eine **bestimmte Eigenschaft** des Vertragsgegenstands **zugesagt**, die **nicht schon bei der Ablieferung feststellbar** ist, beginnt die Frist **erst** im Zeitpunkt der sicheren **Erkennbarkeit** des Mangels zu laufen (SZ 63/171).

Bei **Abzahlungsgeschäften** iSd § 16 **KSChG** werden die Fristen für **Sachmängel** allerdings **bis** zur Fälligkeit der **letzten Rate** erstreckt (§ 23 **KSChG**).

Die **Gewährleistungsansprüche** müssen **innerhalb** der **Gewährleistungsfristen gerichtlich** (durch Klage oder Einrede) **geltend** gemacht werden. Für die **Einrede** reicht die fristgerechte **Mängelrüge** aus (§ 933 Abs. 2 ABGB).

Bisher waren die Gewährleistungsfristen als „**Ausschlussfristen**“ konzipiert, so dass **bei** deren **Versäumnis nicht einmal** eine **Naturalobligation** zurückbleibt; daher kann eine **irrtümlich** nach Verstreichen der Frist **erbrachte Gewährleistung** vom Schuldner gemäß § 1431 ABGB **zurückgefordert** werden.

Die Gewährleistungsfristen können durch Vereinbarung **verlängert** oder **verkürzt** werden. Eine **Verkürzung** der Gewährleistungsfristen bei **Verbraucherverträgen** ist allerdings gemäß § 9 **KSChG** **unwirksam**.

Bei **zweiseitigem Handelskauf** bzw. **Werklieferungsvertrag** ist der Übernehmer (als Kaufmann) allerdings **zur unverzüglichen** (nach Rsp idR max. drei Tage) **Untersuchung und Rüge verpflichtet** (§§ 377 f HGB, Art 38 UN-Kaufrecht-UNKA).

### b) Neue Rechtslage

**Nur** die Gewährleistungsfrist für **bewegliche Sachen** wird von sechs Monaten **auf zwei Jahre ausgedehnt** (jene für unbewegliche Sachen und für Viehmängel bleibt unverändert). Es bleibt den Vertragsparteien jedoch unbenommen, diese gesetzliche **Frist einvernehmlich zu verlängern oder zu verkürzen**. (Die Verkürzung wurde erst durch den JA ausdrücklich zwecks Klarstellung bzw. Verhinderung von Auslegungsschwierigkeiten in den letzten Satz des § 933 Abs. 1 ABGB eingefügt.) Die Gewährleistungsfristen sind nun **nicht** mehr als **Ausschluss-** bzw. **Präklusivfristen**, sondern vielmehr als **Verjährungsfristen** gestaltet (§ 933 ABGB bzw. Art 5 Abs. 1 der RL).

Da die Gewährleistungsfrist für **bewegliche Sachen allgemein** als **unzulänglich** empfunden wurde, wurde diese Bestimmung **nicht** in das **KSChG**, sondern in das **ABGB** aufgenommen und hat damit **allgemeine Gültigkeit**. Im übrigen ist auch in Art 39 Abs. 2 **UN-Kaufrecht UNKA** eine **zweijährige Mängelrügefrist** vorgesehen.

Die Bestimmung des § 9 **KSChG** über die **Unzulässigkeit** der vertraglichen **Verkürzung** der Gewährleistungsfrist bleibt grundsätzlich aufrecht. Auch die Vorschrift des § 23 **KSChG** bleibt unverändert.

Die Gestaltung der Gewährleistungsfristen als **Verjährungs-** und **nicht** als **Präklusivfristen** bewirkt, dass der Fristablauf im Prozess **nicht mehr von amtswegen**, sondern **bloß auf Einrede wahrzunehmen** ist; der verjährte Gewährleistungsanspruch besteht schließlich als „**Naturalobligation**“ weiter. Das hat weiters zur Folge, dass das **nach** Ablauf der Frist Geleis-

tete nicht gemäß § 1432 ABGB zurückgefordert werden kann. Da (die zwingende Bestimmung des) § 1502 ABGB die Verlängerung der „Verjährungsfristen“ verbietet, wurde in § 933 ABGB nF ausdrücklich klargestellt, dass die gesetzlichen Gewährleistungsfristen von den Parteien auch erstreckt werden können. Damit wird der in der Praxis häufig vorkommenden Verlängerung der Gewährleistungsfrist Rechnung getragen.

## 8. Schadenersatz (§ 933a ABGB)

### a) Bisherige Rechtslage

Seit der Judikaturwende im Jahr 1990 kann der Übernehmer wegen des im Mangel selbst gelegenen Schadens („Mangelschaden“) auch Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen seinen Vertragspartner geltend machen, sofern diesen an der Mangelhaftigkeit ein Verschulden trifft (SZ 63/37 = JBI 1990, 648 = RdW 1990, 153 = ecolex 1990, 279; SZ 63/53 = JBI 1990, 653 = ecolex 1990, 345; ecolex 1990, 677; JBI 1990, 792 = ecolex 1990, 474). Gemäß § 1298 ABGB wird allerdings das Verschulden des Schädigers vermutet: diese Vermutung soll sowohl während der absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren, als auch während der subjektiven Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigen gelten.

Nach der Rsp muss der Geschädigte dem Schädiger nicht erst Gelegenheit zur Verbesserung geben, sondern kann sogleich die Kosten der Verbesserung („Deckungskapital“) verlangen (JBI 1996, 392 ua).

### b) Neue Rechtslage

Festschreibung der von der Rsp (SZ 63/37 vS) zugelassenen Konkurrenz sowie Harmonisierung der Ansprüche aus (der verschuldensunabhängigen) Gewährleistung und (dem verschuldensabhängigen) Schadenersatz wegen „Mangelschäden“: Vorrang der Verbesserung bzw. des Austausches (wie im § 932 Abs. 2 ABGB bei der Gewährleistung) auch im Bereich des Schadenersatzes (wegen Mangelschäden). Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden hingegen wird von dieser Neuerung nicht berührt (§ 933a Abs. 1 und 2 ABGB).

Die RL enthält zur Frage der Konkurrenz zwischen Gewährleistung und Schadenersatz keine Bestimmung. Da innerstaatliche Ansprüche, mit denen vertragliche oder außervertragliche Haftungsansprüche des Verbrauchers geregelt sind, gemäß Art 8 Abs. 1 der RL unberührt bleiben, soll die bisherige Judikatur zur Anspruchskonkurrenz zwischen Schadenersatz und Gewährleistung festgeschrieben und der für das Gewährleistungsrecht normierte Vorrang der Verbesserung bei Vorliegen von Mangelschäden auch auf das Schadenersatzrecht ausgedehnt werden, um nicht die im Gewährleistungsrecht zwingend vorgeschriebene Regelung zu unterlaufen.

Bei der subsidiär vorgesehenen Preisminderung (richtig: Wertminderung) kann es trotzdem Unterschiede zwischen der im Rahmen der Gewährleistung geltenden „relativen Berechnungsmethode“ und dem „Differenzbetrag“ im Schadenersatzrecht geben.

Die absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 1489 ABGB zweiter Satz) wird nicht geändert, jedoch gilt die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB für das Verschulden beim Mangel- und Mangelfolgeschaden (die Gleichstellung dieser beiden Schadensarten erfolgte erst im JA) nur innerhalb der ersten 10 Jahre ab Übergabe (siehe auch § 13 Produkthaftungsgesetz-PHG), während danach der Übernehmer ein Verschulden des Übergebers behaupten und beweisen muss.

Innerhalb der (langen) absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren soll die Verschuldensvermutung des § 1298 ABGB nach den Materialien deshalb nicht mehr uneingeschränkt gelten, weil es dem Übergeber bei Ausschöpfung der vollen Frist immer schwerer falle, diese Verschuldensvermutung zu entkräften bzw. die Unterlagen über den Vertragsgegenstand (nach Verstreichen der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen) so lange aufzubewahren, und die Arbeitnehmer, die mit dem Projekt seinerzeit befasst waren, vielleicht schon seit Jahren nicht mehr im Betrieb tätig seien. Das Argument, dass der Übergeber einer Sache oder eines Werkes in der Mangelfrage näher zum Beweis sei als der Übernehmer, verliere mit dem Zeitablauf zunehmend an Schlagkraft; dagegen steige die Nähe zum Beweis auf Seiten des Übernehmers, der die Sache jahrelang benütze und sie daher ständig beobachten könne. Diese Motive waren dafür ausschlaggebend, das Beweisrecht zu ändern und die Verschuldensvermutung bei „Mangel- und Mangelfolgeschäden“ auf die ersten 10 Jahre ab der Übergabe zu beschränken.

Eine Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist (auf 10 Jahre [wie zB im PHG]) – wie im Ministerialentwurf 1995 vorgesehen – wurde im Hinblick darauf, dass (verborgene) Baumängel häufig erst viele Jahre nach Übergabe des Bauwerks hervorkommen, nicht normiert. Gerade für diese Mängel – bei denen Ansprüche nach langer Zeit denkbar sind – treffen die von den Gesetzesfassern angestellten Erwägungen zur neuerlichen Beweislastumkehr aber kaum zu.

## 9. Besonderer Rückgriff (§ 933b ABGB)

### a) Bisherige Rechtslage

Bisher gab es keinen gewährleistungsrechtlichen Rückgriffsanspruch, wohl aber einen solchen aus dem Titel des Schadenersatzes (§§ 1313 und 1302 iVm § 896 ABGB). Schon gar nicht wäre ein gewährleistungsrechtlicher Anspruch nach Ablauf der Fristen des § 933 ABGB, die derzeit Präklusiv(Ausschluss)Fristen sind, denkbar.

### b) Neue Rechtslage

Schaffung eines besonderen gewährleistungsrechtlichen Rückgriffsanspruchs des Unternehmers (Letztverkäufers), der einem Verbraucher gewährleisten musste, auch nach Ablauf der Frist des § 933 ABGB gegenüber seinem Vormann, wenn dieser ebenfalls Unternehmer ist, bzw. dieses Unternehmers gegenüber einem weiteren Unternehmer etc (bis zum Hersteller), wobei der Anspruch mit der Höhe des eigenen Aufwands beschränkt ist (§ 933b Abs. 1 ABGB bzw. Art 4 der RL).

Für die gerichtliche Geltendmachung dieses Anspruchs gilt eine relative Frist von zwei (nach dem Entwurf noch von drei) Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht bzw. eine absolute Frist von fünf Jahren ab Erbringung der eigenen Leistung (§ 933b Abs. 2 ABGB).

Die Vorschrift des § 377 HGB, die für den beiderseitigen Handelskauf eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht vorsieht, bleibt von dieser Regelung unberührt. In diesem Zusammenhang wird die Bestimmung des § 377 Abs. 4 HGB von Bedeutung sein: War der Mangel für den Händler vor dem Wiederverkauf nicht erkennbar, so wird die nachträgliche Erkennbarkeit mit der Mängelanzeige des Käufers eintreten, worauf der Verkäufer davon seinem Vormann sogleich den Mangel anzeigen muss, weil sonst die Genehmigungsfiktion nach § 377 Abs. 4 HGB eintritt.

Die RL ordnet nur einen Rückgriff des Letztverkäufers innerhalb der Vertriebskette an, überlässt aber die nähere Ausgestaltung dieses Rückgriffs den jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Art 4 der RL).

Motiv dieser Bestimmung ist es, das **Risiko und die Nachteile** aus einer **Vertragswidrigkeit jenem Unternehmer** in der Vertriebskette zuzuordnen, der **für den Fehler im Einzelfall verantwortlich** ist. Außerdem kann der Übergeber den Gewährleistungsanspruch des Übernehmers dann „**kulanter**“ (so die Erläuterungen) behandeln, weil er Regress nehmen kann. (Würde er allerdings in der Tat Kulanz walten lassen, so hätte er gar keinen Rückgriffsanspruch!)

Die Praxis hat gezeigt, dass der **Gewährleistungsanspruch des Übergebers an seinen Vormann meist deshalb scheitert**, weil zu diesem Zeitpunkt idR die relativ **kurzen Fristen** des § 933 ABGB (sechs Monate ab Übergabe) **bereits abgelaufen** sind; dies war das **Motiv** dafür, dass der Gewährleistungsregress auch **nach Ablauf** der Fristen des § 933 ABGB möglich sein soll.

Die **Begriffe „Unternehmer“** bzw. „**Verbraucher**“ sind anhand von § 1 KSchG zu beurteilen.

Ein **höherer** als dieser betraglich beschränkte **Anspruch** kann nur **nach den allgemeinen Regeln** durchgesetzt werden. Auch die **relativ kurze Frist** von **zwei Monaten** dient dem Zweck, die **Regressfrage** innerhalb der Vertriebskette **rasch zu klären**. Damit die Regresshaftung in zeitlicher Hinsicht **nicht unübersehbar** wird, wurde eine **absolute Frist von fünf Jahren** eingeführt; **nach Verstreichen** dieser Frist kann es zu **keinen Gewährleistungsforderungen** mehr kommen (**Schadenersatzforderungen** sind allerdings noch **denkbar**).

Diese **absolute Frist** (5 Jahre) soll allerdings durch eine **Streitverkündung** des in Anspruch Genommenen **an seinen Vormann** für die Dauer des Rechtsstreits **gehemmt** sein (§ 933b Abs. 2 IS ABGB).

**Sonstige Ansprüche** gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten in der Vertriebskette (etwa **Schadenersatz-** oder **Garantieansprüche**) werden durch dieses besondere Rückgriffsrecht **nicht berührt**.

Während die Gewährleistungsrechte des **Verbrauchers** gegen den **Unternehmer** einseitig **zwingend** sein sollen (siehe § 9 Abs. 2 KSchG nF), soll es den **Unternehmern** innerhalb der Vertriebskette **frei** stehen, ihre Verhältnisse **vertraglich abweichend** zu regeln (so könnte auch das Regressrecht **ausgeschlossen** werden).

## 10. Gewährleistung beim Werkvertrag (§ 1167 ABGB)

### a) Bisherige Rechtslage

Wie schon erwähnt, eröffnet der **Werkvertrag** – je nach **Art** des Mangels – eine **größere Auswahl** der in Frage kommenden **Ansprüche** innerhalb der Gewährleistung als der Kaufvertrag (beim **wesentlichen** und **unbehebaren** Mangel kommt hier neben der **Wandlung** auch die **Preisminderung** in Frage und beim **wesentlichen** und **behebaren** – außer beim **leicht behebaren** – Mangel auch die **Wandlung**).

### b) Neue Rechtslage

Nummehr werden die **Gewährleistungsansprüche bei Kauf- und Werkverträgen vereinheitlicht** und **vereinfacht**. In diesem Sinne beseitigt **§ 1167 ABGB nF** das Sondergewährleistungsrecht für Werkverträge und gestaltet es in eine „**Verweilungsnorm**“ um, nach der auch bei **Werkmängeln** die **§§ 922 bis 933b ABGB zur Anwendung** kommen; somit gelten auch

beim **Werkvertrag** der **Vorrang der Verbesserung** oder des **Austausches** der Sache vor der Preisminderung und der **Vertragsaufhebung**, eine **Gewährleistungsfrist von zwei Jahren** bei beweglichen Sachen, der **besondere gewährleistungsrechtliche Rückgriffsanspruch** nach § 933b ABGB etc.

Diese Regelung stimmt insofern auch mit Art 1 Abs. 4 der RL überein, als diese Regelung auch Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter erfasst.

Das **Motiv** für diese Neuregelung wird auch darin erblickt, dass **Werkleistungen im Massengeschäft** zunehmend **standardisiert** angeboten und konsumiert werden. Außerdem ist es oft **nicht ganz leicht**, Kauf- und Werkverträge **auseinanderzuhalten** und letztlich hat auch die **Rechtsprechung** die gewährleistungsrechtlichen **Unterschiede** zwischen Kauf- und Werkvertrag bereits weitgehend **nivelliert** (so wurde das **Wandlungsrecht** des Werkbestellers beim wesentlichen und behebbaren Mangel dann **ausgeschlossen**, wenn der Mangel **leicht behebbar** ist, und steht umgekehrt dem Käufer unter bestimmten Umständen beim wesentlichen und unbehebaren Mangel auch ein eigenes **Preis-minderungsrecht** zu [Näheres hiezu siehe oben unter Punkt II. A. 6. a]).

## B. Die Änderungen im KSchG

### 1. Gewährleistung (§§ 8 bis 9a KSchG)

#### a) Die Bestimmung des § 8 KSchG

Dort wird festgelegt, **wo der Unternehmer seiner Verbesserungspflicht** im Rahmen der **Gewährleistung nachzukommen** hat. Der Ort der Verbesserung wird mit dem (neuen) **Ort des Austausches gleichgesetzt** (§ 8 Abs. 1 KSchG). Gleichzeitig wird ausdrücklich festgeschrieben, dass der **Verkäufer** die notwendigen **Kosten** der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands (durch Verbesserung oder Austausch), insbesondere die **Arbeits-, Versand- und Materialkosten, zu tragen** hat (§ 8 Abs. 3 KSchG bzw. Art 3 Abs. 4 der RL).

Unter diesen „**Kosten**“ werden auch die **Abschleppkosten** eines KFZ zu verstehen sein.

#### b) Zu § 9 KSchG

##### aa) Bisherige Rechtslage

Die **Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers** dürfen **nur** insofern durch Vereinbarung **beschränkt** werden, als der Unternehmer bei einer **Gattungsschuld** statt **Wandlung** oder **Preisminderung** die mangelhafte Sache gegen eine **mangelfreie austauscht**, bzw. ganz **allgemein statt der Preisminderung** eine **Verbesserung** bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

##### bb) Neue Rechtslage

Eine **vertragliche Abänderung** (Ausschluss [zB Gewährleistungs-verzicht] oder Einschränkung [zB Fristverkürzung oder Ausschluss bestimmter Gewährleistungsansprüche]) der Bestimmungen der **§§ 922 bis 933 ABGB zum Nachteil des Verbrauchers** soll **vor Kenntnis** des Mangels **unzulässig** sein (§ 9 Abs. 1 KSchG bzw. Art 7 Abs. 1 [1] der RL). Hier handelt es sich um **zwingendes** Recht (weshalb es immer bei der gesetzlichen [Mindest]gewährleistungsfrist von 2 bzw. 3 Jahren bleibt!)

Für die **Abdingbarkeit** der Ansprüche auf Ersatz des **Mangelschadens** (§ 933a ABGB [der noch im Begutachtungsentwurf im § 9 KSchG zitiert war]) gilt die allgemeine Regel des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG (kein Ausschluss bzw. keine Beschränkung des **Personenschadens generell** bzw. des **Sachschadens bei grobem Verschulden**).

Bei der Veräußerung **gebrauchter** Waren soll hingegen das **Aushandeln** einer **einjährigen Gewährleistungsfrist** möglich sein (damit wurde im JA wieder auf die Regelung des Begutachtungsentwurfs zurückgegriffen und von der RV abgegangen); bei **Kfz** hingegen **nur** dann, wenn seit der **Erstzulassung mehr als ein Jahr** verstrichen ist (§ 9 Abs. 1 KSchG bzw. Art 7 Abs. 1 [2] der RL).

Das **Motiv** dafür liegt darin, dass diese Regelung idR auch den **Erwartungen und Bedürfnissen** der Verbraucher und dem mit dem Gebrauch verbundenen **Wertverlust** entspricht (bei noch nicht in Verkehr gebrachten Waren [zB Ausstellungsstücken oder Vorführgegenständen] wird es sich idR nicht um „gebrauchte“ Güter handeln [JAB, 2]). Außerdem soll hiedurch im **Gebrauchtwagenhandel** dem Umsteigen auf bloße (nicht dieser KSchG-Bestimmung unterliegende) **Vermittlungsgeschäfte entgegen-gewirkt** werden. Um **Abgrenzungsprobleme** zwischen echten gebrauchten Kfz und „Beinahe-Neuwagen“ (zB Vorführ- bzw. Direktionswagen) zu vermeiden, wurde auf das Datum der **Erstzulassung** abgestellt.

Um außerdem einer **generellen** Verkürzung der Gewährleistungsfrist im Wege von **AGB** entgegenzuwirken, soll eine solche kurze Gewährleistungsfrist nur **im Einzelnen ausgehandelt** werden können (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

Die besonderen Bestimmungen über **Tiermängel** sollen auf Verbraucherverträge hingegen **keine** Anwendung finden (§ 9 Abs. 2 KSchG bzw. Art 7 Abs. 1 [1] der RL).

**Motiv:** Die **kurzen Vermutungs- und Gewährleistungsfristen** für solche Mängel lassen sich nämlich mit den Vorgaben der RL nicht in Einklang bringen.

## c) Zu § 9a KSchG

### aa) Bisherige Rechtslage

Hierzu gab es **keine** adäquate **gesetzliche** Bestimmung.

Die neuen Bestimmungen waren **bisher** allerdings bereits **ständige Rechtsprechung**.

### bb) Neue Rechtslage

**Sachmängel**, die auf einen **Montagefehler** des **Unternehmers** oder seiner **Gehilfen** zurückzuführen sind, führen **genauso** zur **Gewährleistungspflicht** des Unternehmers wie Mängel, die auf einer vom **Verbraucher selbst** vorgenommenen **unsachgemäßen Montage** beruhen (zB Zusammenbau von Möbeln und Einrichtungsgegenständen bzw. Zusammenbau von Spielzeug nach Bauplänen), wenn der Mangel auf einen **Fehler in der Anleitung** zurückzuführen ist (§ 9a KSchG bzw. Art 2 Abs. 5 der RL).

## 2. Vertragliche Garantie (§ 9b KSchG)

### a) Bisherige Rechtslage

Hierzu **fehlte** eine entsprechende **gesetzliche** Regelung.

### b) Neue Rechtslage

Obwohl Art 6 der RL nur **Garantieversprechen** regelt, die „ohne Aufpreis“ gewährt werden (vgl. Art 1 Abs. 2 lit e der RL), sollen hier die **Transparenzfordernisse** des Art 6 der RL unter Ausnützung der Mindeststandardklausel des Art 8 Abs. 2 der RL **auf alle Garantien**, also auch auf solche „mit Aufpreis“ und weiters auf **Garantieversprechen** und **echte Garantie-verträge** (in welchen sich idR ein **Dritter**, meist Produzent oder Importeur, verpflichtet) **ausgedehnt** werden.

Die **Garantie muss** dem **Übernehmer** ein „Mehr“ als die **gesetzliche** Gewährleistung (zB die Haftung auch des Herstellers, ein primäres Wandlungsrecht oder eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen) bieten; das heißt, der **Garant muss** den Verbraucher darauf **hinweisen**, dass ihm

**neben der Garantie die gesetzlichen** Gewährleistungsansprüche in **vollem Umfang** zustehen. Außerdem muss die Garantie den Garanten an die **Zusagen in der Garantieerklärung** und an den in der **Werbung** bekanntgemachten **Inhalt der Garantie** (zB „Geld-zurück-Garantie“) **binden** (§ 9b Abs. 1 KSchG bzw. Art 1 Abs. 2 lit e und Art 6 Abs. 1 der RL).

**Keine Bindung** sollen dagegen **Werbeaussagen** nach sich ziehen, die **offenkundig marktschreierisch** und daher **nicht ernst** gemeint sind.

Ein **Hinweis** auf den **Inhalt der gesetzlichen** Ansprüche ist aber **nicht erforderlich**. Im Wesentlichen soll durch diese neue Bestimmung **verhindert** werden, dass Verbraucher im **irrigen** Glauben, **außer der Garantie keine Ansprüche** zu haben, **nicht** auf die (rechtzeitige) Wahrnehmung ihrer (gesetzlichen) **Gewährleistungsansprüche** achten.

Die **Garantieerklärung** des Unternehmers (Herstellers, Importeurs oder auch des Verkäufers) muss **klar und deutlich** zum Ausdruck bringen, **welche Eigenschaften** der Sache garantiert werden, welche **Dauer** die Garantie hat und auf **welchen geografischen Bereich** (was vor allem bei grenzüberschreitenden Käufen sehr wichtig sein kann) sie bezogen ist. Wenn aus der Garantie die **garantierten Eigenschaften nicht** hervorgehen, hat der Garant für die **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften zu haften (§ 9b Abs. 2 KSchG bzw. Art 6 Abs. 2 der RL).

Diese Bestimmung dient dazu, dass die **Verbraucher nicht** durch **unklare, unvollständige oder zweideutige Erklärungen getäuscht** werden.

Auf **Verlangen** des Verbrauchers ist diesem die **Garantie schriftlich** oder auf Wunsch auch auf einem anderen dauerhaften **Datenträger** (zB Diskette, CD-Rom, E-Mail) **auszuhändigen** (§ 9b Abs. 3 KSchG bzw. Art 6 Abs. 3 der RL).

Klargestellt wird, dass ein **Verstoß** gegen die Abs. 1 bis 3 die **Gültigkeit der Garantie nicht berührt** und der Verbraucher diese weiterhin geltend machen kann; allerdings soll der Garant dem Verbraucher für den durch eine **schuldhaft**e **Verletzung** der in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen verursachten **Schaden haften** (§ 9b Abs. 4 KSchG bzw. Art 6 Abs. 5 der RL).

Die **Transparenzbestimmungen** der Abs. 1 bis 3 sind als „**Schutzgesetz**“ iSd § 1311 ABGB zugunsten des Verbrauchers anzusehen („Verschuldensvermutung“).

Die den Mitgliedsstaaten in Art 6 Abs. 4 der RL eingeräumte Option, die Abfassung der Garantie in einer **Amtssprache der EU** vorzusehen, wird **nicht** ausgenützt (**Grund:** Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Geschäften und im elektronischen Geschäftsverkehr).

## 3. Verbraucherverträge mit Auslandsbezug (§ 13a KSchG)

### a) Bisherige Rechtslage

Auch dazu **fehlte** bisher eine konkrete gesetzliche Regelung.

### b) Neue Rechtslage

Hiedurch soll eine gesetzliche Vorsorge getroffen werden, dass der Verbraucher den durch die Richtlinie gewährten **Schutz** im Bereich des **Garantie- und Gewährleistungsrechts nicht verliert**, wenn das **Recht** eines **Nichtmitgliedstaats** als das **auf den Vertrag anwendbare Recht gewählt** wird (§ 13a Abs. 1 Z 4 KSchG bzw. Art 7 Abs. 2 der RL); in diesem konkreten Fall soll die **Rechtswahl unbeachtlich** sein.

Diese Bestimmung gilt **nur**, wenn **ohne** die Rechtswahl das Recht eines **EW-Staates** anwendbar wäre (§ 13a Abs. 1 IS KSchG).

Da Art 5 Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht-EVÜ bestimmte Lücken offen lässt, ist diese Regelung unbedingt notwendig. Nach Art 5 Abs. 2 und 3 EVÜ ist bei **Verbraucher**verträgen idR das Recht **jenes** Staates anzuwenden, in dem der **Verbraucher** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Der Rechtsvergleich (welches Recht für den Verbraucher günstiger ist) ist mit dem nach dem EVÜ anwendbaren Recht durchzuführen.

#### 4. Unterlassungsanspruch in Verbrauchersachen (§ 28a KSchG)

##### a) Bisherige Rechtslage

Dazu **fehlte** eine gesetzliche Regelung.

##### b) Neue Rechtslage

**Unterlassungsklagen** der in § 29 Abs. 2 KSchG erwähnten **ausländischen Verbände** sollen auch dann **möglich** sein, **wenn** im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit der **Gewährleistung oder Garantie** beim Erwerb oder bei der Herstellung **beweglicher körperlicher Sachen gegen** gesetzliche Gebote oder Verbote, also insbesondere gegen die im Verbrauchergeschäft einseitig zwingenden **§§ 922 bis 933 ABGB und gegen die §§ 8 ff KSchG, verstoßen** wird und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden (§ 28a KSchG bzw. Art 9 der RL).

**Darüber hinaus** wird auch auf Art 18 Abs. 2 der RL 2000/31/EG über den **elektronischen Geschäftsverkehr**, ABI Nr. L 178 vom 17. 7. 2000, S 1, Bedacht genommen.

#### C. Gemeinsames

1. Die geänderten Bestimmungen des **KSchG** sowie jene des **ABGB** sind **mit 1. 1. 2002 in Kraft** getreten (§ 41a Abs. 11 KSchG bzw. Art 11 der RL bzw. Art III des GewRÄG).

2. Die vorgesehenen Änderungen sollen **nur auf solche Verträge anwendbar** sein, die **nach dem 31. 12. 2001 geschlossen** werden (§ 41a Abs. 11 KSchG bzw. Art 3 GewRÄG).

Damit wurde eine **ausreichende Legisvakanz** der neuen Regeln ermöglicht, sodass den betroffenen Wirtschaftskreisen und den Vertretern der Rechtsberufe **genügend Zeit** blieb, sich auf die **neue Rechtslage einzustellen**. Auf den **Vertragsabschluss** wird deshalb **abgestellt**, weil die Vertragsparteien in diesem Zeitpunkt jene **Äquivalenz ihrer vertraglichen Leistungen (endgültig) festlegen**, zu deren Aufrechterhaltung die **Regeln der Gewährleistung dienen**.

#### Kurz-Übersicht über die wesentlichen Neuerungen im Gewährleistungsrecht durch das GewRÄG

I. Alle **Neuerungen** gelten erst für die **Geschäftsabschlüsse ab 1. 1. 2002**; für Verträge **bis 31. 12. 2001** gilt noch die **alte Rechtslage**.

II. **Neuerungen für alle Geschäftsabschlüsse** ab 1. 1. 2002 (zwischen Unternehmern, zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zwischen Verbrauchern):

1. Von **Mängeln**, die innerhalb von **sechs Monaten ab Übergabe** hervorkommen, wird grundsätzlich vermutet, dass sie schon **bei Übergabe** der Sache **vorhanden** waren, dass also der Übergeber für sie gewährleistungsrechtlich haftet.

2. Der **Vorrang der Verbesserung** bzw. des **Austausches vor der Preisminderung** bzw. **Wandlung** (Vertragsaufhebung) bei den verschuldensunabhängigen **Gewährleistungsansprüchen** gilt nun **auch** für den – parallelen – **schadenersatzrechtlichen** (verschuldensabhängigen) Anspruch wegen „**Mangelschäden**“.

3. Die **Gewährleistungsfrist** bei **beweglichen** Sachen wird von sechs Monaten auf **zwei Jahre** verlängert (außerdem ist sie nun keine Ausschluss-, sondern eine **Verjährungsfrist**).

4. Die **Beweislastumkehr** für das **Verschulden** im **Schadenersatzrecht** (dh der schädigende Vertragspartner hat zu beweisen, dass ihn **kein** Verschulden trifft), gilt für alle **Mängel- und Mangelfolgeschäden** nur mehr innerhalb der ersten **10 Jahre ab Übergabe** der Sache.

5. Der **Unternehmer**, der als **Letztverkäufer** von einem **Verbraucher** gewährleistungsrechtlich in Anspruch genommen wurde, hat **gegenüber** seinem **Vormann** in der Vertriebskette einen besonderen **gewährleistungsrechtlichen Rückgriff**; ebenso der in Anspruch genommene Vormann gegen seine Vormänner usw. (**Frist**: zwei Monate bzw. fünf Jahre).

6. Die neuen Bestimmungen im Gewährleistungsrecht sind **gleichermaßen** auf **Kauf- und Werkverträge** anzuwenden (**kein werkvertragliches Sondergewährleistungsrecht!**).

#### III. Neuerungen für Verbraucherverträge (Unternehmer/Verbraucher)

1. **Vollständige Zwingendstellung** der gesetzlichen (im ABGB geregelt) neuen **Gewährleistungsnormen** zu Gunsten der Verbraucher (vertragliche **Abweichungen** sind damit in **keiner** Richtung **möglich**).

**Einzige Ausnahme:** Für **gebrauchte** Waren bzw. für gebrauchte **KFZ**, deren **Erstzulassung** mehr als ein Jahr zurückliegt, kann im Einzelfall eine einjährige Gewährleistungsfrist **ausgehandelt** werden!

#### 2. **Transparenz von Garantiezusagen oder -verträgen:**

- Die Garantie muss immer mehr als die gesetzliche Gewährleistung bieten.
- Der Lieferant muss darauf hinweisen, dass die **Garantieleistung** neben der gesetzlichen Gewährleistung besteht.
- Der Verbraucher ist hinzuweisen, welche **Eigenschaften** garantiert werden, welche **Dauer** die Garantie hat und auf welchen **geographischen Bereich** sie sich bezieht.
- Auf Verlangen ist die **Garantie** dem Verbraucher **schriftlich** oder auf einem **Datenträger** auszuhändigen.
- Ein Verstoß gegen a) bis d) berührt zwar nicht die **Gültigkeit** der Garantie, löst jedoch bei Verschulden **Schadenersatzansprüche** aus.

*Korrespondenz:*

*Dr. Robert Fucik*

*Richter des Oberlandesgerichtes Wien*

*1016 Wien, Museumsstraße 12*

*Telefon 52 152-0*

# Schmerzensgeld im Wandel: Neues zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs

Fortsetzung zu SV 2002/2, 73–81

## Schmerzen („Trauer“)geld bei Tod eines Angehörigen:

Trennungen und Abschiede stellen jedermann vor schwierige seelische Aufgaben; Trauer und Schmerz über Trennungen und Verluste sind leidvoll, ein Verarbeitungs- und Bewältigungs-, mitunter auch Verdrängungsprozess – oftmals seelische Schwerarbeit. Wissenschaftler haben herausgefunden, dass es hierbei **Trauerphasen** gibt, die bei den meisten Menschen ganz ähnlich ablaufen:<sup>92</sup> „Auf Schock, Erstarrung und ein Wie-betäubt sein folgt eine Zeit, in der das Leid in Vorwurf, Verzweiflung oder Schmerz ausgedrückt wird. Man versteht sich selbst und die Welt nicht mehr, fühlt sich fremd und einsam. An diese Phase der Desorganisation schließt sich der Abschied mit dem Bewusstwerden der Konsequenzen des Verlustes. Hat man hart gekämpft, taucht schließlich der ‚Silberstreif‘ am Horizont auf. ‚Neuorientierung‘ nennen es die Fachleute. Natürlich werden diese Phasen ganz unterschiedlich erlebt und müssen auch nicht in dieser Reihenfolge stattfinden. Die Intensität kann von Tag zu Tag schwanken, ja sogar von Stunde zu Stunde.“ Während früher den Menschen – heute vielfach nur noch bei fremdländischen Kulturen beobachtbare – Trauerbräuche und Rituale halfen, fehlt heute in unserer sog zivilisierten Gesellschaft eine solche Basis, die auffängt, sodass die wenigsten mit dem großen Schmerz umgehen können, und es dann passiert, dass Trauer auch – im medizinischen Sinne – krank macht. Als Symptome einer solchen pathologischen Trauerreaktion (wie es in der Fachsprache heißt) gelten: Hobbies und Freunde werden vernachlässigt, die Betroffenen ziehen sich mehr und mehr zurück, werden häufiger körperlich krank und rutschen in eine Depression und soziale Isolation. Dabei spielt auch der Zeitfaktor eine nicht unbedeutende Rolle: „Wer zu lange mit seinem Schmerz alleine ist, sollte dringend professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Zu lange sind, so Prof. Simhandl [Vorstand der Psychiatrie am Krankenhaus Neunkirchen] etwa sechs Monate. Nach einem Jahr sollte der Trauernde langsam wieder eine Perspektive bekommen, dass das Leben weitergeht. Ist das nicht der Fall, dann hilft eine Therapie dem Betroffenen, besser mit sich und seinen Erinnerungen umzugehen – die man vielleicht nicht immer bewältigen kann. Aber man kann lernen, sie zu ertragen.“<sup>93</sup>

Diesen jüngsten medizinischen Erkenntnissen hat sich die **Judikatur** der Gerichte nicht verschlossen. Die Entwicklung lässt sich dabei wie folgt zusammenfassen:

Zunächst herrschte die strenge, rein normativ ausgerichtete Auffassung vor, dass einem Hinterbliebenen, ist ein (naher) Angehöriger getötet worden, – mögen Leid, Kummer und Trauerreaktion über das (oftmals plötzliche) Herausreißen eines geliebten Menschen aus der Familie auch noch so groß und nachhaltig sein – eine gesonderte Abgeltung für die dadurch

verursachten seelischen Schmerzen nicht zustehe, gehören doch derartige Wechselfälle im menschlichen Zusammenleben grundsätzlich zum allgemeinen, von jedermann selbst zu tragenden und damit schadenersatzrechtlich nicht mehr erfassbaren Lebensrisiko,<sup>94</sup> dem jemand bei einer Todesnachricht auch sonst erfahrungsgemäß ausgesetzt ist und sich somit auch sonst nicht entziehen kann,<sup>95</sup> und weil (so die juristische Argumentation) eine Entschädigung nach dem Gesetz nur einem von der Verletzung unmittelbar Betroffenen für die auf eine Verletzung des eigenen Körpers (arg § 1325 ABGB: „an seinem Körper“) zurückzuführenden seelischen Unbillen zu bezahlen ist, ein Anspruch auf Schmerzensgeld für Hinterbliebene in der erschöpfenden Aufzählung des § 1327 ABGB jedoch nicht vorkommt.<sup>96</sup>

Die von mir bereits in anderem Zusammenhang mehrfach erwähnten **Empfehlungen des Europarats** vom 14. 3. 1975 schließen indes einen derartigen Anspruch nicht a priori aus, versuchen ihn jedoch zur Vermeidung unbefriedigender Ausuferungen durch klare Vorgaben einzugrenzen: Während nämlich der Grundsatz Nr. 13 iVm Punkt 50 des Motivenberichts hiezu betreffend das seelische Leid im Falle einer „sehr schweren und den Gesundheitszustand des Geschädigten nach dem Unfall dauernd beeinträchtigenden“<sup>97</sup> **Verletzung eines Familienmitglieds** das Vorliegen von jedenfalls (seelischen) Schmerzen „außergewöhnlicher Art“<sup>98</sup> verlangt und einen derartigen Schadenersatzanspruch überdies auch nur auf den engen Kreis der „Kernfamilie“ des Geschädigten (nämlich die Eltern und den Ehegatten, nicht einmal aber auch dessen Kinder) beschränkt, sonstige Personen hievon jedoch grundsätzlich ausschließt, zählt der Grundsatz Nr. 19 **im Todesfalle** zum Kreis allfälliger anspruchsberechtigter Hinterbliebener überdies auch den Verlobten und die Kinder des Verstorbenen, sofern diese freilich „zum Zeitpunkt der Tötung in engen Gefühlsbeziehungen zum Geschädigten standen“<sup>99</sup> so gleichermaßen jüngst auch die Formulierung eines Angehörigen-schmerzensgeldes durch die aus Deliktsrechtsexperten aus ganz Europa zusammengesetzten **Study Group on a European Civil Code** vom Juni 2001.<sup>90</sup> Auch **Karner** ist in einem 1998 in der ZVR erschienenen, viel beachteten Aufsatz für das „tatsächliche Bestehen einer intensiven Gefühlsgemeinschaft, aufgrund derer sich der Schockgeschädigte das dem unmittelbaren Unfallopfer zugestoßene Unglück zu eigen macht“, eingetreten, wobei es „nicht so sehr auf die formale rechtliche Beziehung, als vielmehr auf die tatsächlich vorliegende Intensität der personalen Verbundenheit ankommt“.<sup>91</sup>

Demgemäß entspricht es auch bei uns der schon seit längerem herrschenden Auffassung (und zwar wiederum auch in der BRD),<sup>92</sup> – ähnlich rechtsvergleichend aber auch etwa in Italien,

Spanien, Frankreich, Irland, Großbritannien, Jugoslawien, Schweden, der Türkei und Griechenland<sup>93</sup> –, dass jedenfalls dann, wenn die unfallkausale Trauer oder das unmittelbare Miterleben des Todes eines **nahen Verwandten** selbst einen physiologischen, **krankheitswertigen** – und damit medizinisch fassbaren – seelischen Schmerz (iS des § 1325 des österr. ABGB bzw. § 847 des deutschen BGB), der damit über das normale Maß seelischer Erschütterungen bei solchen Ereignissen typischerweise hinausgeht (etwa eine schwere erlebnisreaktive Depression mit krankhafter Entwicklung: kurz „Schockschaden“), auszulösen vermochte, auch bei einer solcherart betroffenen Person ein **eigener direkter Schmerzensgeldanspruch** zu bejahen ist.<sup>94</sup>

Während allerdings in der BRD hiezu bereits bald eine durchaus repräsentative Reihe (auch veröffentlichter) E vorlagen, wurden derartige Fälle in Österreich erst in den letzten Jahren vermehrt an die Gerichte herangetragen, wobei es sich zunächst auch immer um Fälle handelte, bei denen der Kläger den Unfall, bei dem ein (naher) Angehöriger getötet oder zumindest schwer bzw. schwerst verletzt worden war, auch **selbst miterlebt** hatte, also (primärer) Auslöschungsfaktor der sodann erlittenen psychischen Erkrankung nicht eine – bloße – Todesnachricht, sondern das mit dem unmittelbaren Miterleben verbundene tiefe Schockerlebnis war.

Die erste diesbezügliche E war jene vom 16. 6. 1994, **2 Ob 45/93**:<sup>95</sup> Bei einem Verkehrsunfall hatte die zu diesem Zeitpunkt erst 20 Monate alte Klägerin, die in einem Kindersitz im Fond des von ihrer (beim Unfall schwerstverletzten) Mutter gelenkten PKW saß, zwar nur Abschürfungen und ein Hämatom an der Stirn samt Schädelprellung durch Anprall des Kopfes gegen den Vordersitz erlitten, dieses Unfallerebnis jedoch iVm dem abrupten Beziehungsabbruch zur Mutter während des Zeitraumes ihres mehrmonatigen Krankenhausaufenthaltes zu einem ängstlichen Zustandsbild in der Form geführt, dass das Mädchen Angst beim Autofahren hatte, die sich auch bei schnellerer Fahrt äußerte und das Kind selbst bei Sichtkontakt mit einer Bezugsperson seither nicht mehr allein in einem Auto bleiben wollte. Der OGH hielt einen Schmerzensgeldanspruch von insgesamt ATS 30.000 (= ca. € 2.180) unter ausdrückliche Bejahung dieser angstneurotischen Symptome als Schmerzensgeldbegründende Körperverletzung für gerechtfertigt. Karner hat diese E ausführlich besprochen und als „*bahnbrechend*“ sowie „*begrüßenswerten Judikaturwandel*“ bezeichnet.<sup>96</sup>

Ebenfalls ausdrücklich bejaht wurde ein derartiger Anspruch auch in der E des OGH vom 21. 12. 1995, **2 Ob 99/95**,<sup>97</sup> in welcher er bei einem zum Unfallszeitpunkt nicht ganz achtjährigen Kläger, der als Beifahrer bei einem Unfall selbst zwar nur leicht verletzt worden war (diverse Prellungen und eine leichte Zerrung der HWS ohne Spät- oder Dauerfolgen), jedoch ebenfalls miterleben musste, wie noch am Unfallort der Lenker, sein siebenjähriger Bruder und ein neunjähriger Cousin verstarben und überdies seine Mutter aus dem Fahrzeug geschleudert und hierbei schwer verletzt wurde, wodurch der Bub überdies eine psychische Erkrankung iS einer akuten Belastungsreaktion bzw. posttraumatischen Belastungsstörung samt einer medizinisch behandlungsbedürftigen Erkrankung in Form einer übergroßen und altersinadäquaten Ängstlichkeit (zunächst Lebensangst, dann Trennungsangst, Angst vor dem Verlassenwerden, vor physischem Schmerz usw.), Schlafstörungen, einer inneren Unausgeglichenheit mit Aggressionsdurchbrüchen und Konzentrationsstörungen, verbunden mit 11 Tagen starken, 20 Tagen mittelstarken und 72 Tagen leichten (seeli-

schen) Schmerzen, die erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall zum Abschluss kam, erlitt, den Zuspruch eines Schmerzensgeldes in Höhe von ATS 200.000 (= ca. € 14.500) durch das BerG bestätigte. Im von der Mutter dieses Buben getrennt geführten Schadenersatzprozess, in welchem diese ein ua auch auf ihre eigene (ebenfalls) schwere psychische Erkrankung ausgelöst durch den beim Unfallgeschehen eingetretenen Tod ihres Verlobten, ihres zweiten (siebenjährigen) Sohnes und ihres neunjährigen Neffen sowie die Verletzungen des anderen (achtjährigen) Buben – gestütztes Schmerzensgeld von (insgesamt) ATS 500.000 (= ca. € 36.000) begehrte, welches vom ErstG nur hinsichtlich ihrer körperlichen, nicht jedoch auch der aus dem Tod und der Verletzung dieser nahen Angehörigen resultierenden Schmerzen im Umfang von ATS 100.000 (= ca. € 7.200) für berechtigt erachtet, darüber hinaus jedoch abgewiesen wurde, wurde vom **OLG Innsbruck** am 3. 3. 1995 zu **4 R 32/95** ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschluss mit der – zutreffenden – Begründung gefasst, dass es sich bei diesen psychischen Schäden sehr wohl um eine Verletzungsfolge am eigenen Körper und damit um keinen Drittschaden handle, sodass hiefür auch voller Schadenersatz (also Schmerzensgeld) gebühre. Im zweiten Rechtsgang wurde ihr sodann vom OLG Innsbruck mit U vom 11. 10. 1996, **4 R 208/96m** für die insgesamt erlittenen schweren körperlichen und psychischen Verletzungen,<sup>98</sup> deren Symptome weit über das Ausmaß einer normalen Trauerreaktion hinausgingen, einen krankheitswertigen Charakter aufwiesen und mit beträchtlichen Schmerzperioden verbunden waren, ein Schmerzensgeld von ATS 400.000 (also rund € 29.000) zuerkannt.

In dem der E **1 R 190/97v** vom 14. 10. 1997, ebenfalls des OLG Innsbruck,<sup>99</sup> zugrundeliegenden Fall hatte ein zum Unfallszeitpunkt zehnjähriger Bub neben einem schweren Schädelhirntrauma (mit nachfolgend eintretender pseudoschlaffer Lähmung links) sowie Rippenserienbrüchen mit Haematopneumothorax auch eine langanhaltende Depressivität gerade deswegen erlitten, weil er beim Unfall seinen Vater verloren hatte; dieser Verlust der Vaterfigur stellte für das Kind einen erhöhten Risikofaktor bezüglich der sozialen Reifung und später auftretender Verhaltensstörungen und psychischer Komplikationen dar, sodass unter Berücksichtigung all dieser Momente (körperlich wie psychisch) ein Schmerzensgeld von ATS 480.000 (= ca. € 35.000) als angemessen bestätigt wurde.

Schließlich wurde wiederum vom OGH mit E vom 22. 2. 2001 – worüber auch gleich in den Medien berichtet wurde<sup>100</sup> – zu **2 Ob 79/00g**, im Volltext veröffentlicht und dort auch zustimmend von *Karner* besprochen in ZVR 2001/52,<sup>101</sup> die Haftung des Haftpflichtversicherers des am Tod des Sohnes des Klägers allein schuldtragenden Unfalltenkers für die Folgen einer unfallkausalen reaktiven Depression beim Vater, die dieser aufgrund der Nachricht vom Unfalltod seines Sohnes erlitten hatte, bejaht; der Genannte hatte dadurch eine derart schwere psychische Erkrankung mit medizinischer Behandlungsbedürftigkeit erlitten, dass er sogar die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erfüllte. Dieser Fall unterschied sich somit **erstmalig** von den bis dahin judizierten dadurch, dass der **Kläger den Unfall, bei dem der Angehörige getötet worden war, nicht auch selbst miterlebt** hatte und in diesen auch sonst nicht involviert war; Auslöser für die erlittene psychische Erkrankung war vielmehr (und ausschließlich) die Todesnachricht selbst. Der Fachsenat des Höchstgerichtes für Haftungssachen führte hiezu weiter aus:

„Beim Kläger wurde eine reaktive Depression ausgelöst, die sowohl stationäre als auch ambulante Behandlungen erforderlich machte und sohin Krankheitswert erreichte. Es liegt hier daher eine tatsächliche Gesundheitsstörung vor, aus der sich auch der Anspruch auf angemessenes Schmerzensgeld gem. § 1325 ABGB ergibt ...

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den bisher judizierten Fällen dadurch, dass der Kläger den Unfall, bei dem sein Sohn getötet wurde, nicht selbst miterlebt hat. Auslöser für die erlittene psychische Erkrankung war die Todesnachricht. Bei nahen Verwandten kann aber – neben dem Auslösfaktor des unmittelbaren Miterlebens – auch der durch die unfallkausale Trauer entstandene Schockschaden mit Krankheitswert deren direkten Schmerzensgeldanspruch begründen (Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, aaO 143; ebenso Danzl ZVR 2000, 398 ff). Koziol (Haftpflichtrecht P Rz 8/47 und 11/11) gesteht dem, der durch den Tod eines Angehörigen und das dadurch ausgelöste Schockerlebnis eine eigene Körperverletzung erleidet, die Abgeltung der dadurch entstehenden Schmerzen nach § 1325 ABGB zu, ohne auf die Art der Kenntnisnahme vom Tod des Angehörigen abzustellen. Auch Karner (Der Ersatz ideeller Schäden bei Körperverletzung, 102 f) bejaht derartige Ansprüche naher Angehöriger bei bloß auf die Nachricht von der Tötung eines Menschen beruhender Verletzung, weil bei einer besonders engen persönlichen Verbundenheit, wie sie insbesondere zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten oder Lebensgefährten typischerweise besteht, die Erstschädigung (Tötung) auch für den dritten Schockgeschädigten so gefährlich ist, dass von einer deliktischen Zufügung des Fernwirkungsschadens gesprochen werden kann. Wird demnach einem solchen nahen Angehörigen die Abgeltung des Schockschadens zuerkannt, dann ist auch nicht die Gefahr einer unzumutbaren Ausweitung der Haftung gegeben.

Die vom BerG als erheblich bezeichnete Rechtsfrage ist somit dahin zu beantworten, **dass es im Fall von Schockschäden naher Angehöriger keinen Unterschied macht, ob sie durch das Unfallserlebnis oder die Unfallnachricht bewirkt wurden.** Soweit die Revision auf eine zwischen dem Kläger und seinem getöteten Sohn angebliche Konfliktsituation verweist, sind diese Ausführungen nicht geeignet, die festgestellte Auslösung der Erkrankung des Klägers durch die Unfallnachricht in Frage zu stellen. Konflikte zwischen dem Unfallopfer und dem vom Schockschaden betroffenen nahen Angehörigen beseitigen auch nicht die Gefahr, dass letztere durch die Todesnachricht in hohem Maß gefährdet sind, einen Schockschaden zu erleiden. Daher ist der Schockschaden der genannten nahen Angehörigen auch dann rechtswidrig, wenn die Gefühlsgemeinschaft zwischen ihnen und dem Unfallopfer vor dem Unfall gerade gestört war. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen den nahen Angehörigen des Getöteten die Möglichkeit genommen wurde, das Naheverhältnis wiederherzustellen. Kommt es in derartigen kritischen Fällen von Nahebeziehungen bei engen Angehörigen zu den durch die Todesnachricht ausgelösten Schockschäden mit Krankheitswert, dann kann daher deren Schmerzensgeldanspruch nicht mit dem Nachweis einer gestörten familienrechtlichen Nahebeziehung entkräftet werden.

Auf die Umschreibung des Begriffs ‚naher Angehöriger‘ muss ... nicht näher eingegangen werden, weil darunter jedenfalls die leiblichen Kinder zu zählen sind.“

Eine ähnliche Sachverhaltskonstellation lag auch einer anderen, aus Vorarlberg stammenden E des LG Feldkirch vom

21. 12. 2000, 7 Cg 79/00p, zugrunde, über welche damals ebenfalls mehrfach und ausführlich in der österr Tagespresse auch außerhalb dieses Bundeslandes berichtet wurde.<sup>102</sup> Folgender wesentlicher Sachverhalt war zu beurteilen:

Am 15. 8. 1998 hatte der 23-jährige Sohn der beiden Kläger bei einem Verkehrsunfall als Beifahrer schwerste Kopfverletzungen erlitten, denen er drei Tage später, am 18. 8. 1998, erlag. Die beiden Eltern – der Mann 51 und die Frau 49 Jahre alt –, die vor dem Unfall psychisch stabil, sozial kontaktfreudig und aktive Menschen gewesen waren, ohne bis dahin jemals in ambulanter nervenfachärztlich-psychotherapeutischer Behandlung gewesen zu sein, waren bis zur Abschaltung der lebenserhaltenden Apparate in der Intensivstation ständig bei ihrem Sohn im Krankenhaus. Seit dem Unfalltag leiden beide – resultierend aus einer Trauerreaktion – unter einer anhaltenden ausgeprägten Depression (Mutter) bzw. Erschöpfungsdepression (Vater), die in eine depressive, krankheitswertige (also nicht bloß in Unbehagen und Unlustgefühlen bestehende) und auch dringend behandlungsbedürftige depressive Erkrankung mündeten. Bei der Mutter wirkt sich diese in Schlafstörungen verbunden mit einer Grübelsucht, einem ausgeprägten Schwächezustand, Angststörungen, vegetativen Funktionsstörungen und verschiedensten körperlichen (somatischen) Beschwerden aus; erhebliches Ausmaß haben auch die sozialen Auswirkungen dieser Depression, da die Frau ein soziales Rückzugsverhalten zeigt, weshalb sich ihr Freundeskreis stark reduziert hat. Beim Mann hat die Depression hingegen neben denselben Auswirkungen zusätzlich eine ausgeprägte depressive Wesensänderung mit vorhandenen Bio-rhythmusstörungen und depressiven körperlichen Beschwerden bis hin zu Suizidgedanken zur Folge – dies insbesondere auch aus der Tatsache resultierend, dass er seinen kleinen Stickerfamilienbetrieb, in den der Sohn demnächst hätte einsteigen sollen, wieder reduzieren musste. Insoweit ist die Ausgestaltung der Depression beim Vater des Getöteten noch ausgeprägter als bei seiner Frau. Mit diesen depressiven Erkrankungen sind bei beiden Klägern Schmerzen verbunden, die mit einem Tag starke, zwei Tage mittelstarke und 30 Tage leichte (komprimiert pro Jahr) eingeschätzt wurden. Wenn nicht fachärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird (bis Schluss der Verhandlung waren beide nur bei ihren Hausärzten in Behandlung), kann bei beiden sogar eine dauernde gesundheitliche Störung zurückbleiben.

Das angerufene Landesgericht hielt angesichts dieser Feststellungen im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung das von beiden Eltern mit je **ATS 150.000** (bzw rund € 11.000) bezifferte Schmerzensgeldbegehren für angemessen und bejahte auch das von ihnen erhobene Feststellungsbegehren betreffend die Haftung der beklagten Parteien (Lenker und Halter sowie dessen Haftpflichtversicherer) für die ihnen entstehenden künftigen Schäden aus dem Verkehrsunfall und des dadurch verursachten Todes ihres Sohnes. Lediglich dieses Feststellungsbegehren, nicht auch das Leistungsbegehren wurde von den beklagten Parteien bekämpft; das OLG Innsbruck hat ihrer Berufung mit U vom 14. 3. 2001<sup>103</sup> nur dahingehend teilweise Folge gegeben, dass in Präzisierung des („irrtümlich zu weit gefasst“) Feststellungsbegehrens die Haftung der mitbeklagten gegnerischen Haftpflichtversicherung auf den zum Unfallszeitpunkt bestehenden Versicherungsvertrag beschränkt wurde; die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Zum Leistungszuspruch führte das BerG im Rahmen seiner Entscheidungsgründe noch aus, dass die Kläger zwar kein Teilschmerzensgeld eingeklagt hätten, das ErstG

jedoch zutreffend die Bemessung des unbekämpft gebliebenen Schmerzensgeldes nur für jenen Zeitraum vorgenommen habe, für welchen das Schmerzensgeschehen zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung (iS der Ausführungen des beigezogenen medizinischen SV) bereits ausreichend überschaubar gewesen sei; sollte sich daher nach Ende 2001 zeigen, dass die Depression der Kläger weiterhin (obwohl sie therapiert werden) anhält, so stünde grundsätzlich auch der Zuerkennung noch eines weiteren Schmerzensgeldes nichts im Wege.

Bereits 5 Tage nach der referierten E des 2. Senates 2 Ob 79/00g hat auch der 1. Senat des OGH in der E **1 Ob 282/00b** vom 27. 2. 2001 – dort im Rahmen eines Aufhebungsbeschlusses an die erste Instanz – dessen Grundsätze seinerseits übernommen und fortgeschrieben. Der E lag folgender Sachverhalt zu Grunde: In der Nacht vom 1. zum 2. Juni 1997 wurden die Mutter des Klägers und deren Kusine vom Ehemann der Mutter des Klägers in der vormaligen Ehwohnung in Wien durch Kopfschüsse getötet; danach verübte der Täter Selbstmord. Der Kläger erlitt durch die Nachricht vom gewaltsamen Tod seiner Mutter eine posttraumatische Belastungsstörung, die eine psychotherapeutische Behandlung indizierte; Spät- oder Dauerfolgen liegen jedoch nicht vor. Der Kläger begehrt nun von der beklagten Republik Österreich neben dem Ersatz der Kosten des Begräbnisses seiner Mutter und den Kosten des Verlassenschaftsverfahrens auch Schmerzensgeld für die durch den Tod derselben erlittenen seelischen Schmerzen und den Ersatz der hierdurch erforderlich gewordenen psychotherapeutischen Behandlungen in Höhe von ATS 58.000 (= ca. € 4.200). Zur Begründung brachte er vor, dass die zuständigen Sicherheitsorgane und auch der von der Mutter im Rahmen einer beantragten einstweiligen Verfügung eingeschaltete Richter es unterlassen hätten, die Staatsanwaltschaft von den vom Ehemann der Mutter bereits vor der späteren Tat ausgesprochenen gefährlichen Drohungen, massiven Körperverletzungen und dessen illegalem Schusswaffenbesitz zu informieren, und so die (rechtzeitige) Erlassung eines Haftbefehls wie auch die Durchführung einer Hausdurchsuchung verhindert hätten; weiters sei den Organen der beklagten Partei anzulasten, dass nicht sofort eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot gem. § 38a SPG erlassen und die von der Mutter beantragte und auch erlassene EV nicht unverzüglich vollzogen worden sei. Bei pflichtgemäßem Vorgehen aller dieser Organe hätte sich der Ehemann der Mutter der Kläger zum Tatzeitpunkt in Haft befunden, weshalb alle diese Unterlassungen auch für den vom Kläger erlittenen Schaden kausal seien. Das ErstG gab dem Leistungsbegehren statt, das BerG wies es hingegen ab. Der OGH gab der Revision des Klägers Folge, hob die E der Vorinstanzen auf und trug dem ErstG eine neuerliche E nach Verfahrensergänzung auf, wobei dieses den Sachverhalt dahingehend zu verbreitern und zu klären habe, dass die Rechtmäßigkeit bzw Vertretbarkeit des beanstandeten Organverhaltens auch verlässlich rechtlich beurteilbar sei. Zu dem vom Kläger für sein erlittenes seelisches Ungemach geltend gemachten Schmerzensgeld führte der OGH überdies wörtlich aus:

*„Kein Schmerzensgeld gebührt für seelische Schmerzen, die nicht die Folge einer körperlichen Verletzung sind (SZ 47/147 ua). Unter einer Körperverletzung ist jedoch jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit und Unversehrtheit zu verstehen. Diese Beeinträchtigung muss sich nicht in äußerlich sichtbaren Verletzungen manifestieren, sondern es genügen auch massive Einwirkungen in die psychische Sphäre (zB die Herbeiführung eines psychischen*

*Schocks). Dagegen kann eine sich nur in Unbehagen und Unlustgefühlen äußernde psychische Beeinträchtigung nicht der Annahme einer ‚Verletzung am Körper‘ gleichgehalten werden; derartige Folgen erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen des § 1325 ABGB nicht (ZVR 2000/44 uva).*

*Es muss sich somit um massive Einwirkungen in die psychische Sphäre iS einer Störung innerer Lebensvorgänge handeln. Diese Einwirkungen stellen insbesondere dann eine körperliche Verletzung iS des § 1325 ABGB dar, wenn sie mit körperlichen Symptomen einhergehen, die als Krankheit anzusehen sind (ZVR 1995/46 mwN). Eine derartige massive psychische Beeinträchtigung ist etwa anzunehmen, wenn aus ärztlicher Perspektive die Behandlung der psychischen Störung geboten ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass die Folgen der Beeinträchtigung von selbst abklingen oder wenn gar zu befürchten ist, dass ohne ärztliche Behandlung eine dauernde gesundheitliche Störung zurückbleibt (9 Ob 36/00k; ZVR 1995/46; vgl. dazu insbesondere Danzl, Schmerzensgeldansprüche für Angehörige der Opfer des Unglücks von Kaprun? in ZVR 2000, 398; Harrer in Schwimann, ABGB<sup>9</sup> § 1327 Rz 5 bis 8; Reischauer in Rummel, ABGB<sup>9</sup> § 1327 Rz 4, 7 und 10 jeweils mwN)...*“.

Diese vom 1. Senat verwendete „Definition“ einer nur dann nach Schadenersatzgrundsätzen ersetzbaren psychischen Störung, wenn sie auch mit körperlichen Symptomen einhergeht, die als Krankheit anzusehen sind, und wenn aus ärztlicher Perspektive die Behandlung der psychischen Störung geboten ist, weil nicht damit gerechnet werden kann, dass die Folgen der Beeinträchtigung von selbst abklingen oder wenn gar zu befürchten ist, dass ohne ärztliche Behandlung eine dauernde gesundheitliche Störung zurückbleibt, prägte übrigens schon der 9. Senat des OGH in einer E vom 12. 7. 2000 zu **9 Ob 36/00k**,<sup>104</sup> sodass insoweit an sich von einer gefestigten und einhelligen Judikatur des Höchstgerichtes zu diesem Themenkomplex ausgegangen werden konnte, die auch im maßgeblichen Fachschrifttum ihre Bestätigung gefunden hat.

Doch die juristische Entwicklung und dogmatische Aufbereitung dieser Problemfälle war damit noch keineswegs abgeschlossen. Über einen von noch schrecklicherer menschlicher Tragik gekennzeichneten und gerichtshängig gewordenen Fall, der sich hier im Bundesland Salzburg ereignet hatte, und über den auch die Medien in der Folge berichteten,<sup>105</sup> hatte wiederum der 2. Senat des OGH wenige Monate später zu entscheiden. Folgender Sachverhalt war hierbei zu beurteilen: Die noch jungen Eltern eines achtjährigen Mädchens waren am 23. 10. 1997 zur Unfallstelle gerufen worden, an der noch ihre von den Zwillingreifen eines Mülltransporters großflächig (Beine, Becken-, Bauch- und Brustregion) überrollte und bereits tote Tochter (die hierbei massivste Organquetschungen und Brüche erlitten hatte) lag. Die Mutter des Mädchens war zu diesem Zeitpunkt schwanger. Bei beiden Elternteilen (bei der durch Schwangerschaftskomplikationen und frühere Fehlgeburten zusätzlich belasteten Mutter etwas schwerer als beim Vater) kam es aus neuropsychiatrischer und neuropsychologischer Sicht – so die Feststellungen des ErstG<sup>106</sup> – zu einer zwar massiven, jedoch angesichts des Geschehenen psychologisch als **normal** zu bezeichnenden Trauerreaktion (auch iS eines depressiven Verstimmungszustandes) ohne das Auftreten etwa einer zusätzlichen posttraumatischen Belastungsstörung oder Hinweisen für Persönlichkeitsstörungen, welche das Auftreten einer solchen begünstigt hätten; trotzdem graduierte das ErstG diesen Trauerzustand „in leicht geraffter Form“ mit ins-

gesamt je 1 bis 2 Tage starke, 2 bis 3 Wochen mittelstarke und 6 bis 8 Wochen leichte bis abklingende seelische Schmerzen und sprach ihnen hierfür ein Schmerzensgeld von je ATS 80.000 (= ca. € 5.800; begehrt worden waren für den Mann ATS 100.000 = ca. € 7.200 und für die Frau ATS 200.000 = ca. € 14.500), nach Kürzung um die Mitverschuldensquote der Tochter von  $\frac{1}{4}$  sohin je ATS 60.000 (= ca. € 4.300), zu. Das von sämtlichen Parteien angerufene BerG **OLG Linz**<sup>107</sup> legte zunächst (abweichend vom ErstG) eine (im späteren Revisionsverfahren nicht mehr strittige) Schadensteilung 1:1 zu Grunde, und trat auch der Rechtsauffassung des ErstG, die geschilderte Trauerreaktion der Kläger sei schmerzensgeldmäßig ersatzfähig, nicht bei; trotz der Tragik des vorliegenden Unfalls dürfe nicht übersehen werden, dass der Schmerzensgeldanspruch hinterbliebener Angehöriger die Verletzung der eigenen Gesundheit voraussetze; werden aber „die mit dem Tod des Angehörigen verbundenen psychischen Beeinträchtigungen aufgrund eigener Stärke im Rahmen einer normalen Trauerreaktion verarbeitet, gehen sie nicht über diejenigen Beeinträchtigungen hinaus, die mit dem Tod naher Angehöriger erfahrungsgemäß verbunden sind und führen sie zu keinem krankheitswertigen medizinisch fassbaren Beschwerdebild, so begründen sie keinen Schadenersatzanspruch.“

Die beiden Kläger haben hierauf gegen dieses U eine ao Revision erhoben, in der sie nur mehr das ihnen vom ErstG zuerkannte Schmerzensgeld von je ATS 80.000 (also wiederum ca. € 5.800) anstrebten. Der OGH<sup>108</sup> erachtete ihre Revision zu **2 Ob 84/01v**, veröffentlicht in ZVR 2001/73,<sup>109</sup> zwar für zulässig, weil die Frage der Ersatzfähigkeit reiner Gefühlsschäden naher Angehöriger eines Getöteten einer Erörterung bedarf“, gab dem Rechtsmittel jedoch im Ergebnis keine Folge. Nach ausführlicher Darstellung der bisherigen Judikatur und Lehre zu diesem Themenkreis – samt rechtsvergleichendem Blick auf die Rechtslage in anderen europäischen Staaten, der zeigte, dass in den meisten Rechtsordnungen den Angehörigen eines Getöteten (wenngleich in unterschiedlicher Ausgestaltung) ein Schmerzensgeld bereits gewährt wird,<sup>110</sup> sowie die bereits früher erwähnten Empfehlungen des Europarats 14. 3. 1975 laut Entschließung seines Ministerkomitees (75) 7 über den Schadenersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung – gelangte der Senat zu folgender abschließender Auffassung:

„Die Rechtslage, der zufolge bei Tötung naher Angehöriger bloße Gefühlsschäden nicht ersetzt werden, wird zunehmend als unbefriedigend empfunden. Die Abgrenzung zwischen Trauer mit und ohne Krankheitswert ist häufig problematisch. Hinterbliebene Eltern, die über die Tötung ihres Kindes trauern, werden es kaum verstehen, wenn ihrem Schmerzensgeldanspruch entgegengehalten wird, mangels Krankheitswert hätte sich hier nur ihr allgemeines, von ihnen selbst zu tragendes Lebensrisiko verwirklicht. Während geringe Körperverletzungen wie Prellungen oder Zerrungen ohne weiteres zu Schmerzensgeldansprüchen führen, sollen solche bei (bloßen) seelischen Schmerzen über den Verlust eines nahen Angehörigen nicht bestehen, obwohl ein derartiger Schmerz regelmäßig als weit größer empfunden wird. Als besonders befremdlich mag es scheinen, wenn das Gesetz bei Beschädigung einer Sache unter bestimmten Voraussetzungen Gefühlsschäden ausdrücklich berücksichtigt (§ 1331 ABGB), bei Tötung eines geliebten Menschen hingegen nicht. Eine solche ausnahmslose Beschränkung kann nicht dem Plan des Gesetzgebers entsprechen.“

Begegnet man der Gefahr des Ausufers von Ansprüchen

durch enge Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, so bestehen nach Meinung des erk Senates keine Bedenken, hier eine Gesetzeslücke anzunehmen, welche im Wege der Analogie zu schließen ist. Diese hat sich an den im Gesetz vorgegebenen Wertungen zu orientieren; eine weitergehende und umfassende Neuregelung kann nur der Gesetzgeber selbst vornehmen. Aus § 1331 (Affektionsinteresse), § 1328 (idF BGBl 1996/759; geschlechtlicher Missbrauch), § 1329 ABGB (Freiheitsentziehung) und § 213 a ASVG (Integritätsabgeltung) lässt sich der Grundgedanke ableiten, dass es für die Ersatzfähigkeit vergleichbarer ideeller Schäden – ohne Vorliegen einer Körperverletzung (§ 1325 ABGB) – eines qualifizierten Verschuldens bedarf (vgl. auch § 8 Abs. 3 MRG: Ungemach eines Mieters), mag im Einzelnen der genaue Verschuldensgrad auch strittig sein (vgl. etwa zu § 1329 ABGB Koziol, Haftpflichtrecht P Rz 11/18 und EvBl 1990/135 = JBl 1990, 535 oder zu § 1328 Karner, Ideelle Schäden 185 f). Auch nach der allgemeinen Regel des § 1324 ABGB wird bei grobem Verschulden des Schädigers der Umfang der Ersatzpflicht ausgedehnt.

Der erk Senat gelangt somit zum Ergebnis, dass ein **Ersatz des Seelenschmerzes über den Verlust naher Angehöriger, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung iS des § 1325 ABGB geführt hat, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers in Betracht kommt.**<sup>111</sup> Bei leichter Fahrlässigkeit oder im Fall bloßer Gefährdungshaftung fehlt es hingegen an der erforderlichen Schwere des Zurechnungsgrundes.

Im vorliegenden Fall wäre zwar ein Ausufers von Schmerzensgeldansprüchen nicht zu befürchten, weil Eltern, die über den Unfalltod ihres haushaltszugehörigen achtjährigen Kindes trauern, jedenfalls zum engsten, schutzwürdigen Angehörigenkreis zählen. Da sie nach den vorinstanzlichen Feststellungen aber keine eigene Gesundheitsschädigung erlitten haben und da den Zweitbekl und die Drittbekl nur die Gefährdungshaftung des EKHG trifft (der schuldlose erstbekl Lenker haftet überhaupt nicht), können die Bekl nach den obigen Erwägungen mangels (zurechenbaren) groben Verschuldens des Lenkers nicht zur Zahlung des im drittinstantzlichen Verfahren noch strittigen Schmerzensgeldes verpflichtet werden.“

Karner hat diese als „richtungsweisendes Judikat“ bezeichnete Entscheidung in der ZVR ausführlich und zustimmend besprochen, und darin als „in ihrem sachlichen Ergebnis bahnbrechend“ gelobt,<sup>112</sup> der OGH habe „damit ein den gesetzlichen Wertungen völlig entsprechendes Ergebnis erzielt, das die gravierendsten Fälle abdeckt, ohne die Gefahr einer uferlosen Ausweitung der Haftung heraufzubeschwören.“ Fötschl hat sie im deutschen VersR (Beilage Ausland) ebenso als „ausgewogen“, „begrüßenswert und weitsichtig“, „den heutigen sozialen Verhältnissen entsprechend“ und – last but not least – Beispiel einer unvorhergesehenen „Übernahme [eigentlich] gesetzgeberischer Aufgaben durch die Judikative“ bezeichnet.<sup>113</sup> Im Magazin „Gewinn“ wurde sie von Czedik-Eysenberg gar als „revolutionär“ vorgestellt und gemeint, der OGH habe wohl „unter dem Eindruck sich häufender Tunnel-, Lawinen- und sonstiger Katastrophen“ so entschieden.<sup>114</sup> Wie auch immer: Der OGH hat sich damit in der Tat jedenfalls von seiner eigenen bisher engen und restriktiven Vorjudikatur abgesetzt und diese dahin (man muss wohl sagen: zeitgemäß) weiterentwickelt, dass eine schadenersatzrechtlich relevante Haftung zwar weiterhin voraussetzt, dass die psychische Reaktion über das Normale (Trauer, Schreck etc) hinausgeht – andernfalls

wird man wohl kaum von „Seelenschmerz“ sprechen können – dieser jedoch im Falle qualifizierter Schuldform nicht mehr selbst Krankheitswert besitzen, also pathologisch fassbar sein muss. Der Einstieg in die Haftung ist daher bei solchen psychischen Beeinträchtigungen gegenüber früher wesentlich erleichtert und auch ausgeweitet. Dass sich die daraus erwachsenden bzw zu erwartenden schadenersatzmäßigen Mehrleistungen als Kostenfaktor auch auf das Prämienverhalten der österreichischen Versicherer auswirken werden, hat die einschlägige Versicherungsbranche übrigens bereits wenige Wochen nach Publikwerden dieser Judikaturwende durch entsprechende Presseaussendungen und Medienberichte unmissverständlich klargestellt.<sup>115</sup> Laut Presseberichten haben schließlich – ebenfalls in Reaktion auf diese neue Rsp – die Kapruner Gletscherbahnen AG als Betreiber der Unglücksbahn vom 11. 11. 2000 ihren Haftpflichtversicherer Generali „ermächtigt, *Waisen, Eltern, Ehegatten und Lebensgefährten der toten Opfer für die psychische Beeinträchtigung je ATS 100.000 (ca € 7.300) auszuzahlen*“ – freilich unter Vorlage einer Facharztbestätigung, jedoch ohne von den Empfängern auch die Unterfertigung einer Abfindungserklärung abzuverlangen.<sup>116</sup>

Mit der E 2 Ob 84/01v wurde zwar ein bedeutender Schritt in der Weiterentwicklung des Schadenersatzrechtes gesetzt; wichtige weitere Fragen blieben jedoch – vorerst, weil sie fallbezogen **nicht** zur Beurteilung anstanden, sodass ihre Behandlung nur im Rahmen eines grundsätzlich verpönten obiter dictum, also außerhalb des eigentlichen Entscheidungsgegenstandes, möglich gewesen wäre – ausdrücklich offen, so vor allem wie eng der Kreis naher Angehöriger zu ziehen ist, ob etwa auch homo- oder nur heterosexuelle Lebenspartner dazuzählen, ob der Anspruch nur bei Tötung oder uU auch bei schweren Verletzungen (vor allem mit dauerhafter Invalidität) besteht und ob ein Mitverschulden des Getöteten auch zur Anspruchskürzung beim Angehörigen führen muss – wie dies übrigens *Karner* in seiner ZVR-Glosse zur behandelten Grundsatze-E mit beachtlichen Argumenten bejaht (und ja auch die Kläger im Anlassverfahren zuletzt selbst getan haben).

Am selben Tag wie diese E, nämlich am 16. 5. 2001, hatte im übrigen abermals derselbe Senat zu **2 Ob 136/00**<sup>117</sup> auch noch über einen weiteren Fall zu diesem Themenkreis zu entscheiden: Die Mutter eines bei einem Verkehrsunfall am 5. 8. 1995, bei dem sie selbst nicht dabei war, unverschuldet getöteten PKW-Lenkers<sup>118</sup> begehrte Schmerzensgeld von zunächst ATS 50.000 (= ca. € 3.600), das sie erst am 14. 1. 1999 (also über drei Jahre nach dem Unfall) auf ATS 100.000 (= rund € 72.600) ausdehnte, wogegen die bekl Parteien ua Verjährung einwendeten. Nach den entscheidungswesentlichen Feststellungen leidet die Klägerin auf Grund des Unfalltodes ihres (volljährigen) Sohnes an einer chronifizierten schweren Depression mit Somatisierungszeichen, die sich auf den Bauchraum projizieren; darüber hinaus ist sie schlaflos, leidet unter Angstzuständen und Alpträumen, ist völlig schwinglos und weitgehend pflegebedürftig. Diese Erkrankung (depressive Psychose) ist auf das Schmerzerlebnis durch den Unfalltod ihres Sohnes zurückzuführen und stellt eine krankhafte überschießende Reaktion auf diesen Verlust dar. Der Zustand der Klägerin geht auch weit über das Ausmaß einer natürlichen Trauer hinaus, die aus psychiatrischer Sicht mit annähernd einem halben Jahr schwerer Depression begrenzt ist. Aus psychiatrischer Sicht gilt beim Verlust einer nahestehenden Person zumindest ein Zeitraum von sechs Monaten als natürliche Trauer und nicht als Krankheit; erst wenn sich die Dauer der Depression über den Verlust der Person erheblich über diese Zeitspanne hinaus

erstreckt, spricht man von einer krankhaften Reaktion. Die Klägerin benötigt wegen dieser Psychose eine intensive Behandlung; sie wird medikamentös behandelt, zeitweise auch durch Akupunktur. Wahrscheinlich wird diese Depression von Krankheitswert zeitlebens bestehen bleiben. Der Verlauf der Beschwerden ist wechselhaft, es treten bisweilen kurzfristig seelische Schmerzen auf, die mit schweren oder mittelschweren körperlichen Schmerzen vergleichbar sind. Am ehesten ist der Zustand der Klägerin mit leichten körperlichen Schmerzen zu vergleichen, die gerafft über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten bestehen. Wegen der nach dem Tod ihres Sohnes anhaltenden Beschwerden ist die Klägerin auch tatsächlich seit dem 31. 1. 1996 in ärztlicher Behandlung.

Der OGH bestätigte den Zuspruch des (ausgedehnten) Klagebegehrens durch beide Vorinstanzen sowie deren rechtliche Beurteilung, dass für die Klägerin hinsichtlich des Schmerzensgeldausdehnungsbetrages erst nach sechs Monaten nach dem Unfall ersichtlich gewesen sei, dass tatsächlich ein ersatzfähiger Schaden vorliege, weil erst nach diesem Zeitraum eine behandlungsbedürftige, psychische Störung mit Krankheitswert gegeben gewesen sei, und führte ergänzend aus:

*„Der erk Senat ist [in der E 2 Ob 84/01v] bereits zum Ergebnis gekommen, dass ein Ersatz von Seelenschmerz über den Verlust naher Angehöriger, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung iS des § 1325 ABGB geführt hat, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Schädigers in Betracht kommen kann (...). IS dieser Rsp wäre daher auch ein Ersatz für die ‚normale Trauer‘ der Klägerin innerhalb der ersten sechs Monate ab Verlust des Sohnes denkbar gewesen, wenn dem VersN der bekl Partei grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen gewesen wäre. Die Verschuldensfrage wurde aber im Verfahren erster Instanz nicht behandelt, was aber hier nicht schadet. Unabhängig davon, ob der ‚Schade‘ (in Form einer nicht mit Krankheitswert behafteten Gesundheitsstörung) bereits mit dem Zeitpunkt des Unfallereignisses eingetreten ist, konnte die Klägerin jedenfalls erst nach Ablauf von sechs Monaten Kenntnis davon erlangen, dass ihre Gesundheitsstörung Krankheitswert erreicht hat und behandlungsbedürftig ist. Da die Ausdehnung des Klagebegehrens (14. 1. 1999) innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung (Februar 1996) vom eingetretenen Schaden erfolgte (§ 1489 ABGB), schlägt der Einwand der Verjährung nicht durch.*

*Gegen die Ausmessung des Schmerzensgeldes im zugesprochenen Betrag bestehen im Hinblick auf die voraussichtlich weiterhin bestehenden bleibenden Beschwerden keine Bedenken.“*

In diesem Sinne hat sich auch etwa *Stefula*, Vertragsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Graz, in seiner im Vorjahr veröffentlichten Dissertation „Schadenersatz für Passagiere im Luftfahrtgesetz“,<sup>119</sup> 175 unter Hinweis auf das Beispiel, dass der Vater eines Fluggastes einen Herzinfarkt erleidet, als er erfährt, dass sein Sohn bei einem Flugzeugabsturz ums Leben gekommen ist, für einen derartigen direkten Schadenersatzanspruch des betroffenen Angehörigen ausgesprochen.

Beispiele für derartige Angehörigen-Schmerzensgelder finden sich zwischenzeitlich (und schon viel länger) auch in der BRD,<sup>120</sup> Frankreich, Italien, Spanien, England, Schottland, Griechenland, Jugoslawien, Belgien, der Türkei sowie in der **Schweiz**, dort allerdings bei insoweit abweichender Rechtslage, als gemäß **Art 47 OR** „*bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung der Richter unter Würdigung der besonderen*

Umstände“ nicht bloß „dem Verletzten“, sondern darüber hinaus ausdrücklich auch „den Angehörigen“<sup>121</sup> des Getöteten eine angemessene Geldsumme als **Genugtuung** zusprechen“ kann.<sup>122</sup> Diese Vorschrift ist damit „Ausdruck des dem Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit zukommenden Rechtsschutzes“.<sup>123</sup> In diesem Sinne hat daher etwa das schweizerische Bundesgericht (als dortiges Höchstgericht) schon mit U vom 29. 11. 1978 einer Ehefrau beim Unfalltod ihres Mannes sFr 20.000 und den beiden Kindern sFr 10.000 zugesprochen;<sup>124</sup> mit U ebenfalls des Bundesgerichtes vom 11. 3. 1986 wurde einem Vater nach dem gleichzeitigen Unfalltod seiner beiden Söhne (anlässlich eines Flugzeugabsturzes) für den dadurch ausgelösten Nervenschock eine „Genugtuung“ von gleichfalls sFr 20.000 zuerkannt.<sup>125</sup> In mehreren E wurde auch den Angehörigen jeweils schwerinvaliden Familienmitglieder ein eigener Genugtuungsanspruch nach dieser Gesetzesstelle zuerkannt;<sup>126</sup> Stark<sup>127</sup> hat diese Judikatur zustimmend bewertet, weil „durch eine schwere Invalidität häufig nicht nur die Lebensführung des Invaliden selbst, sondern auch diejenige seiner nächsten Angehörigen umgekrempelt wird ... Die moralische Verpflichtung [zu einer aufwendigen Pflege über Jahre hinaus], die sie unter dem Druck der Verhältnisse akzeptieren, führt zu einer Verletzung ihrer Persönlichkeit iS von Art 49 OR, namentlich der Freiheit ihrer Lebensgestaltung“.

Eine vergleichbare gesetzliche Änderung trat jüngst am 1. 1. 2002 auch in **Schweden** in Kraft.<sup>128</sup> Danach muss bei einem „Personenschaden“ mit tödlicher Folge der Täter auch Schadenersatz für den daraus folgenden Personenschaden eines Angehörigen des Verstorbenen zahlen, wenn Ersterer „dem Verstorbenen besonders nahe gestanden hat“, ds Ehegatten, „registrierte“ Lebensgefährten desselben Geschlechts, außer-ehelich Zusammenlebende, Eltern und Kinder. Die Möglichkeit, auch Schadenersatz für bloße Trauer einzuführen, wurde vom schwedischen Gesetzgeber hingegen abgelehnt, die Entscheidung eines Schadenersatzanspruches, wenn die Verletzung nicht zum Tod des Angehörigen geführt hat, ausdrücklich der Rechtsprechung überlassen.<sup>129</sup>

Eine solche Art Beeinträchtigung der Lebensführung von Angehörigen – für deren schmerzensgeldmäßige Abgeltung sich übrigens neuerdings auch im Schrifttum der BRD Stimmen finden<sup>130</sup> und (wie bereits etwas früher ausgeführt) auch die Empfehlungen des Europarats zur Entschließung (75) 7 vom 14. 3. 1975 in ihrem Grundsatz Nr. 13 samt Punkt 50 des Motivenberichts Kriterien vorgeben – ist indes nach geltender österr Rechtslage jedenfalls unter dem Titel des Schmerzensgeldes in keinem Falle ersatzfähig, sondern wäre insoweit wohl ein typischer, nicht zu ersetzender **Drittsschaden**; hierfür stehen vielmehr derzeit lediglich dem primär Verletzten selbst Schadenersatzansprüche uU aus den Titeln des Schmerzensgeldes (wegen seiner pflegeabhängigen Hilflosigkeit), vermehrter Bedürfnisse (zufolge Angewiesenseins auf die Hilfeleistungen Dritter) und Heilungskosten (für operative Versorgungen, Krankenbesuche seiner nächsten Verwandten etc.) offen.

Gerade deshalb wäre daher eine **klare gesetzliche Regelung** auch bei uns – nicht zuletzt zur Klarstellung des anspruchsberechtigten Angehörigenkreises – durchaus **wünschenswert**.<sup>131</sup> Kein Geringerer als *Kozioł*<sup>132</sup> meinte hiezu freilich, dass man durchaus auch ohne eine solche auskommen könne, müsse doch schon aufgrund der erkennbaren Wertungen des geltenden Gesetzes (de lege lata) auch nahen Angehörigen Ersatz für ihre (rein) seelischen (also uU noch nicht krankheitswertigen) Schmerzen zuzusprechen sein, käme man doch andern-

falls zu dem „**frappierenden Ergebnis, daß zwar der durch die Tötung des Dackels entstehende Gefühlsschaden . . . im Rahmen des § 1331 ABGB Ersatzansprüche des Eigentümers auslösen kann, die durch die Tötung des Kindes entstehenden seelischen Schmerzen der Eltern jedoch nicht ersatzfähig sind**“; allerdings müsste das Vorliegen eines solchen Gefühlsschadens entsprechend den allgemeinen Regeln der Geschädigte beweisen, wobei freilich „**der durch die rechtliche Nahebeziehung bestehende Anschein des Entstehens eines [derartigen] ideellen Schadens genügen**“ müsste.<sup>133</sup> Anerkennt man freilich – wie dies nunmehr auch die hM tut –, dass der von einem solchen Schockschaden betroffene Dritte als in einem absolut geschützten Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit Beeinträchtigter damit selbst als ein unmittelbar Geschädigter anzusehen ist, auf den die aus § 1327 ABGB gewonnenen Wertungen (als bloß mittelbar Geschädigter) nicht passen,<sup>134</sup> so erscheint dieser Ruf nach dem Gesetzgeber – meiner persönlichen Meinung nach – nicht unbedingt als besonders vordringlich und haben sich die Gerichte, nicht zuletzt der Oberste Gerichtshof als Höchst- und Leitinstanz, wie die zitierten E gerade der letzten 12 Monate belegen, der Diskussion um ein Schmerzensgeld für Hinterbliebene bei fremdverantwortetem Tod naher Angehöriger ihrer Verantwortung durch ein Abschieben auf den Gesetzgeber nicht entzogen, sondern vielmehr pflichtbewusst und gewissenhaft gestellt.

### Anmerkungen:

\*) Vortrag beim diesjährigen Internationalen Fachseminar „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs am 24. 1. 2002 in Bad Hofgastein. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten, der Text jedoch um den Fußnotenapparat erweitert.

82 *Iglseder-Heß*, Trauern können – Verluste bewältigen, in *Medizin populär*, 2001/9, 56 (58).

83 *Iglseder-Heß*, aaO 59.

84 Vgl. etwa *Scheffen/Pardey*, Schadenersatz bei Unfällen mit Kindern und Jugendlichen, Rn 625 mwN sowie OLG Stuttgart 21. 7. 1988 NJW-RR 1989, 477, OLG Hamm 10. 3. 1997 VersR 1998, 730 und KG Berlin 10. 11. 1997 DAR 1999, 115. So auch (auf die Diskussion über Schadenersatzansprüche durchaus übertragbar) OGH 25. 5. 1999 JBl 1999, 593 – unter Hinw auf *Kozioł*, Haftpflichtrecht I<sup>2</sup> Rz 2/28 –, dass nämlich „**das Leben aus vielen untrennbar verbundenen materiellen und immateriellen Aspekten**“ besteht und daher „**nicht punktuell eine Belastung für sich herausgegriffen werden dürfte**“. Abl hingegen *Helmič*, *ecolx* 2001, 668 (669), „**da der vorzeitige und gewaltsame Tod eines nahen Angehörigen – im Gegensatz zur vielfach in Lehre und Rsp geäußerten Ansicht – sicher nicht zum allgemeinen, von jedermann selbst zu tragenden Lebensrisiko gehört**“.

85 OGH 3. 11. 1950 SZ 23/311 (seelische Schmerzen für Verlust der Gattin); 19. 9. 1956 ZVR 1957/37 = EvBl 1957/108 (der Mutter); 18. 12. 1957 ZVR 1958/144 (eines Sohnes); 14. 2. 1963 ZVR 1963/147 = EFSlg 33.835 (Nervenschock und Fehlgeburt der Mutter aus Anlass des Todes ihres fünfjährigen Kindes); OLG Wien 7. 9. 1993, 11 R 126/93 (Tod des Sohnes); OLG Graz 11. 7. 1994, 3 R 112/94 (der Gattin mit schließlich sogar [wenngleich nicht ausschließlich unfallkausalem] Herzinfarkt 2 Jahre später); OLG Innsbruck 26. 4. 1988, 1 R 48/88 (der Mutter); 27. 9. 1990, 2 R 197/90 (der Eltern und einer Schwester).

Es geht hier auch nicht um Fälle, in denen jemand etwa schuldhaft eine **falsche (Todes-)Nachricht** überbringt oder den Schock durch eine **unvertretbar schonungslose Art der Mitteilung** auslöst oder hätte erkennen müssen, dass er erst eine andere Person hätte informieren müssen, die dann ihrerseits vorsorglich Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen vor dem Schock hätte ergreifen können (vgl. hiezu *Larenz/Canaris*, LB des Schuldrechts II/2<sup>13</sup> 380).

86 *Dittrich/Tades*, ABGB<sup>95</sup> E 4 zu § 1327; *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>92</sup> II Rz 5 zu § 1325 und Rz 4 zu § 1327 mwN.

87 „... the victim's suffering must have been very serious and his state of health, following the accident permanently impaired ...“.

88 „... of an exceptional nature ...“.

89 „... close bonds of affection with the victim at the time of his death ...“.

90 „Those who were in a particularly close personal relationship to the

- deceased are entitled to appropriate reparation for noneconomic damage sustained as a result of the death." (zit von Fötschl, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des OGH zum Schmerzensgeld, VersRAI 2001, 60 [64, FN 42]).
- 91 Rechtsprechungswende bei Schock- und Fernwirkungsschäden Dritter? ZVR 1998, 182 (187 mit weitergehenden – treffenden – Ausführungen auch gegen ein allzu extensives Verständnis etwa bei Schockschäden von Fans eines verletzten oder getöteten Popidols). Gegen eine solche Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten über die nächsten Familienangehörigen hinaus auch Ch. Huber, Schmerzensgeld ohne Schmerzen bei nur kurzzeitigem Überleben der Verletzung im Koma – eine sachlich gerechtfertigte Transferierung von Vermögenswerten an die Erben? NZV 1998, 345 (352: „Kegeleunde“). Vgl. hierzu auch FN 121 (zu Art 47 SchwOR).
- 92 Ausführlich etwa BGH 4. 4. 1989 NJW 1989, 2317; Kolb in Geigel, Der Haftpflichtprozess<sup>93</sup>, 165 f Rn 3 f sowie Heß in Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Bd 1, 6 F Rn 19 ff; Küppersbusch, Ersatzansprüche für Personenschaden<sup>94</sup>, Rn 210, 211; ausführlicher (mit Judikaturbeispielen) noch weiter unten.
- 93 Zur Türkei vgl. KGH 7. 10. 1997 VersRAI 1999, 30; hins Griechenland s BerG Athen U Nr 1070/97 VersRAI 1999, 27; hins Schweden Fötschl, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des OGH zum Schmerzensgeld, VersRAI 2001, 60 (63 samt Nachw in FN 31); zu den übrigen Ländern s Stoll, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht (1993), 359 ff.
- 94 IdS auch Prof. Francesco D. Busnelli in seinem zusammenfassenden Vortrag als Koordinator der Arbeiten der juristischen Arbeitsgruppe zum Thema „Europäische Erfahrungen für die Rationalisierung der Entschädigung für Nichtvermögensschäden“ vor der Europäischen Richterakademie am 8. 6. 2000 in Trier, 12: „Wenn ein ‚Angehöriger‘ der – getöteten oder verletzten – Person ‚indirekt‘ eine Beeinträchtigung seiner physischen und/oder psychischen Unversehrtheit erlitten hat, hat er ein Recht auf Entschädigung gemäß den allgemeinen Entschädigungsvorschriften für Nichtvermögensschäden, die medizinisch festgestellt oder erklärt werden können.“  
So auch Ch. Huber, Antithesen zum Schmerzensgeld ohne Schmerzen – Bemerkungen zur objektiv-abstrakten und subjektiv-konkreten Schadensberechnung, ZVR 2000, 218 (229 f): „Es muss sich ... um eine Beeinträchtigung handeln, die über den normalen Schmerz über die Nachricht vom Tod eines Angehörigen beträchtlich hinausgeht und einer ärztlichen Behandlung bedarf, somit Krankheitswert hat“; nur „bei einer schweren Erschütterung“ (ohne dass er eine solche selbst näher definiert oder eingrenzt) sei ein solches Angehörigenschmerzensgeld uU vom Nachweis eines Nervenschocks oder einer sonstigen Krankheit abzukoppeln (aaO 230).
- 95 ZVR 1995/46 = EFSlg 75.440 (zust Kozioł, Haftpflichtrecht<sup>95</sup> I Rz 8/47 aE und Karner, Rechtsprechungswende bei Schock- und Fernwirkungsschäden Dritter? ZVR 1998, 182).
- 96 Rechtsprechungswende bei Schock- und Fernwirkungsschäden Dritter? ZVR 1998, 182 (184).
- 97 ZVR 1997/75.
- 98 Im einzelnen s hierzu ENr 360 (OLG Innsbruck) im Entscheidungskreis von Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld<sup>96</sup> 354.
- 99 Siehe hierzu ENr 366 aaO 356.
- 100 Rechtsparorama (Die Presse) 9. 4. 2001, 8.
- 101 Weiters veröffentlicht in JBl 2001, 659 (zweitinstanzliche E OLG Graz 9. 12. 1999, 4 R 215/99s, veröffentlicht in ZVR 2000/81; s hierzu auch Danzl in ZVR 2000, 401 FN 29).
- 102 Ua Kurier 1. 3. 2001, 34; Vorarlberger Nachrichten 1. 3. 2001; Rechtsparorama (Die Presse) 5. 3. 2001, 8.
- 103 1 R 58/01s, ZVR 2001/74.
- 104 ZVR 2001/33.
- 105 Etwa Salzburger Nachrichten 17. 3. 2001, 6 („Gericht & Recht“).
- 106 LG Salzburg 24. 9. 2000, 2 Cg 125/98a.
- 107 29. 1. 2001, 1 R 235/00k.
- 108 E 16. 5. 2001, 2 Ob 84/01v (ZVR 2001/73 [zust Karner]); weiters (ebenfalls zust) Fötschl, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des OGH zum Schmerzensgeld, VersRAI 2001, 60 (61 ff).
- 109 Weiters JBl 2001, 660.
- 110 Schweiz (hiesu noch weiter unten näher), Frankreich, Italien, Spanien, England, Schottland, Griechenland, Jugoslawien, Belgien und Türkei.
- 111 IdS auch Karner in seiner (zust) Glosse zur weiter oben bereits referierten E ZVR 2001/52 (2 Ob 79/00g) in ZVR 2001, 206 (208 f).
- 112 ZVR 2001, 287 ff, wobei er sich hierin auch mit der in der Rev unbekämpft gebliebenen und damit vom OGH nicht (mehr) zu lösenden weiteren Frage einer Anspruchskürzung zufolge eines Mitverschuldens des getöteten Kindes – uzw idS der Bejahung einer solchen – befasste.
- 113 VersRAI 2001, 60 (63).
- 114 Czedit-Eysenberg, Schmerzensgeld für Trauergefühle, Gewinn 2001, Nr 9.
- 115 So beispielsweise Tiroler Tageszeitung 9. 10. 2001 (Beilage: Versichern und Vorsorgen, 2): 4 %.
- 116 Kurier, 8. 9. 2001, S 9 („Kaprun: Angehörige erhalten Geld für seelisches Leid“); News 44/01 (31. 10. 2001), S 82.
- 117 ZVR 2001/72.
- 118 Aus der Befragungsanamnese der KI im Gutachten des gerichtlich bestellten medizinischen SV ergibt sich – was allerdings nicht in die Feststellungen der Unterinstanzen einfließt –, dass bei dem schweren Unfall, bei dem auch der gegnerische (und schuldtragende) Lenker 12 Tage später verstarb, auch die Tochter der KI und Schwester des Getöteten am Beifahrersitz mitgefahren war, jedoch „mit relativ glimpflichen Verletzungen aus dem Wrack klettern konnte.“
- 119 Verlag Österreich (2001), Juristische Schriftenreihe Bd 174.
- 120 Nachw ua in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld<sup>97</sup> 145 f.
- 121 Rey, Außervertragliches Haftpflichtrecht<sup>98</sup>, Rn 458 f verweist freilich – unter Hinweis auf den im französischen Text verwendeten Begriff „la famille“ – darauf, dass nicht jedem Familienmitglied als „Angehöriger“ automatisch ein Genugtuungsanspruch zusteht, sondern „nur, wenn enge familiäre Beziehungen zum Getöteten bestanden haben“, ds (in restriktiver Auslegung) regelmäßig nur der Ehegatte (einschließlich Verlobte), die Eltern, die Kinder, uU Geschwister, nicht aber Onkeln, Tanten oder Großeltern; s hierzu auch – ausführlich – Schnyder in Honzell/Vogt/Wiegand, Komm zum Schweizerischen Privatrecht<sup>99</sup>, OR I, Rz 9 zu Art 47; idS auch Honzell, Schweizerisches Haftpflichtrecht<sup>100</sup>, 106.
- 122 Schnyder in Honzell/Vogt/Wiegand, Komm zum Schweizerischen Privatrecht<sup>101</sup>, OR I, Rz 9 zu Art 47 spricht von dieser Anspruchsberichtigung als „Aktivlegitimation von Reflexgeschädigten“.
- 123 Stoll, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht (1993), 360.
- 124 BGE 104 II 259/43.
- 125 BGE 112 II 118/23; weitere Beispiele finden sich in den E des BundesG BGE 66 II 206/45 (hins der Eltern, Geschwister und Braut des Opfers) sowie BGE 89 II 396/51 (bei Bruder, der mit dem Getöteten nicht in Hausgemeinschaft gelebt hat).
- 126 22. 4. 1986 BGE 112 II 220/37 (sFR 40.000 an Ehefrau einer lebenslang pflegebedürftigen, vollinvaliden und völlig erblindeten Frau); 22. 4. 1986 BGE 112 II 226/38 (bejahendes U zum Anspruchsgrund bei 19jähriger Ehefrau eines unfallbedingt impotent gewordenen Mannes); 12. 3. 1991 BGE 117 II 50/13 (sFR 20.000 an Kleinkind, dessen Vater als Folge einer schweren Kohlenmonoxydvergiftung schwerinvalid geworden ist); 27. 10. 1992 BGE 118 II 404/80 (je sFR 15.000 an die Eltern und sFR 6.000 an die mj Schwester eines siebenjährigen, neun Jahre nach dem Unfall verstorbenen Bubens mit schwerer Hirnverletzung samt Tetraplegie-Lähmung aller Gliedmaßen).
- 127 In Öttinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht Bd I AT<sup>5</sup>, 449.
- 128 Kap 5 § 2 Nr. 3 Schadensersatzgesetz (Skadeständslagen) – zit in Sandstedt, Schmerzensgeld für Angehörige? – Kommentar zu der neuesten schwedischen Entwicklung, VersRAI 2002, 11 (14).
- 129 Vgl. hierzu nochmals Sandstedt, aaO 11 ff.
- 130 Kern, Schmerzensgeld bei totalem Ausfall aller geistigen Fähigkeiten und Sinnesempfindungen? in FS Gitter (1995), 447 (457 ff).
- 131 So etwa Ch. Huber, Wenn statt des Verletzten Angehörige leiden, in Rechtsparorama (Die Presse), 18. 11. 1996, 8; ders, Schmerzensgeld ohne Schmerzen bei nur kurzzeitigem Überleben der Verletzung im Koma – eine sachlich gerechtfertigte Transferierung von Vermögenswerten an die Erben? NZV 1998, 345 (352), wonach jedenfalls Fälle einbezogen werden sollten, „in denen Angehörige durch die Pflege Schwerstverletzter auch immaterielle Einbußen erleiden“, wobei eine solche Entschädigung im Verletzungsfall „um so geringer zu bemessen [wäre], je angemessener die konkreten Pflegedienstleistungen abgegolten werden“, ders schließlich auch besonders nachhaltig in „Antithesen zum Schmerzensgeld ohne Schmerzen – Bemerkungen zur objektiv-abstrakten und subjektiv-konkreten Schadensberechnung“, ZVR 2000, 218 (229 ff), vor allem, um so für alle weiteren Detailfragen (Umfang des Kreises der Angehörigen; Höhe einer solchen Entschädigung mangels „kaum greifbarer objektiver Bemessungskriterien“: Vorhandensein einer Vielzahl von Angehörigen; Konkurrenz mit erbrechtlichen Ansprüchen) eine verlässliche Orientierungshilfe zu haben, und weiter (aaO 229): „Möglicherweise will der OGH mit der Zuerkennung von Schmerzensgeld an einen empfindungsunfähigen Verletzten [ausführlich oben III.2.] bewirken, dass zwar nicht dieser selbst vom Schmerzensgeld etwas hat, wohl aber dessen trauernde Angehörige, auf die das Schmerzensgeld im Erbrechtsweg übergeht. Dieses legitime Anliegen sollte aber dann auf direktem Weg und nicht über den Umweg des Erbrechts erreicht werden. Dafür spricht zunächst einmal, dass der Nachlass überschuldet sein kann, sodass der Schmerzensgeldanspruch dann den Gläubigern des Verletzten und sodann Toten, aber nicht den trauernden Angehörigen zugute kommt. Auch müssen die trauernden Angehörigen nicht notwendigerweise mit den Erben ident sein.“  
Für die BRD s weiters auch Vorndran, Schmerzensgeld für Hinterblie-

- bene bei der Tötung naher Angehöriger, ZRP 1988, 293 (295) und *Stoll*, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht, 362 f.
- 132 Haftpflichtrecht I Rz 11/11; *ders* auch in Rechtspanorama (Die Presse) 15. 1. 2001, 8.
- 133 Auch *Karner*, Schmerzensgeld für Angehörige, *ecolex* 2001, 37 ist – insoweit ganz iS seines Lehrers *Koziol* – jüngst dafür eingetreten, „dem Vorbild des Schweizer Rechtes (Art 47 OR) zu folgen und bei Tötung naher Angehöriger in Analogie zu § 1327 ABGB auch jenen Seelenschmerz zu ersetzen, der sich nicht zu einer Gesundheitsschädigung verdichtet.“

- 134 So auch *Kletecka*, Mitverschulden durch Gehilfenverhalten, 86 f; *Karner*, Rechtsprechungswende bei Schock- und Fernwirkungsschäden Dritter? ZVR 1998, 182 (184).

### Korrespondenz:

Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl  
Hofrat des Obersten Gerichtshofes  
1016 Wien, Museumstraße 12  
Telefon 01 / 52152 / 3334

## Korrespondenz

### Komm.-Rat Dr. Richard Rauscher

Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Immobilienwesen

### Nochmals:

### Zum gewichteten Mittelwertverfahren bei der Liegenschaftsbewertung

Die Ausführungen des Kollegen *DDipl.-Ing. Michel H. Müller* im SV 2001/3, 128 f zu diesem Thema können nicht unwidersprochen bleiben.

Zunächst sei kurz auf die historische Entwicklung hingewiesen, da in dieser offensichtlich die Wurzel des herrschenden Missverständnisses zu finden ist: Nach der Diktion der Realschätzungsordnung ex 1887 war der Verkehrswert einer „der Zinsgrochensteuer unterliegenden Liegenschaft“ aus dem „Durchschnitt“ des Bau- und Grundwertes und dem kapitalisierten Zinsertrag zu ermitteln. Diese Regelung war zur Zeit der damaligen liberalen Wirtschaftsordnung, in welcher es insbesondere keine gesetzliche Mietzinsregelung gegeben hat durchaus sinnvoll, da ja in der Regel der Zinsertrag in angemessener Relation zum Sachwerteinsatz gestanden ist. Die nachfolgende wirtschaftliche Entwicklung in der Nachkriegszeit, nämlich das rasante Ansteigen der Baukosten einerseits und die restriktiven gesetzlichen Mietzinsbeschränkungen andererseits, wie diese auch *Müller* in seinem Brief vom 25. 1. 2000 an Herrn *Dr. Johannes Stabenheiner* (SV 2000/2, 68/69) zutreffend wiedergibt, führte naturgemäß zu einem Spannungsverhältnis, nämlich zu einem Auseinanderklaffen beider Werte womit also auch die Voraussetzungen der alten Realschätzungsordnung nicht mehr gegeben waren. Diese Situation wurde zudem durch ein damals weitverbreitete Schätzungspraxis insofern verschärft, als der Legalausdruck „Durchschnitt“ als arithmetischer Mittelwert missverstanden wurde und auf diese Weise vielfach völlig falsche Bewertungsergebnisse erzielt wurden. Richtig ist auch, dass Kollege *Lüftl* es war, der auf dieses Missverständnis hingewiesen hat und in gesetzeskonformer Auslegung des Begriffes „Durchschnitt“ auch die Anwendung einer Mittelung mit entsprechender Gewichtung von Sach- und Ertragswert empfohlen hat.

Darüber hinaus ist es aber auch zu einer Sofortreparatur zur besagten Bestimmung der Realschätzungsordnung gekommen. Mit BGBl 561/1985 „Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985 mit dem die Realschätzungsordnung geändert wird“ wurde u. a. bestimmt:

„Gebäude, die ganz oder zum Teil vermietet sind, oder ..., samt den dazugehörigen verbauten Flächen, sind stets einer zweifachen Bewertung zu unterziehen, nämlich der nach dem kapitalisierten Zinsertrag und der nach dem Grund- und Bauwert. Der Schätzwert ist zwischen den Ergebnissen dieser beiden Bewertungen festzulegen, wobei die Gründe anzugeben sind, aus denen sich der Schätzwert dem einem oder dem anderen derselben mehr annähert.“

Diese Regelung wurde als provisorische Notlösung empfunden, da sich ja damals schon am Horizont das Liegenschaftsbewertungsgesetz abzeichnete, von welchem eine endgültige Regelung zu erwarten war und welches sodann auch als BGBl 1992/150 am 19. März 1992 verlautbart wurde.

Mit dem Liegenschaftsbewertungsgesetz ist vorstehendes Provisorium außer Kraft getreten. Anstelle der zwingenden Anordnung der zweifa-

chen Bewertung, welche ja dem deregulativen Grundsatz zuwiderge-  
laufen wäre, wurden mit den Bestimmungen §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2  
modifizierte Regelungen für die Anwendung mehrerer Bewertungsver-  
fahren getroffen. Zum Unterschied zur Realschätzungsordnung sind  
aber diese nicht ex lege zwingend vorgegeben, sondern nur dann,  
„wenn es zur vollständigen Berücksichtigung aller den Wert der Sache  
bestimmenden Umstände erforderlich ist“ anzuwenden. (Es kann nicht  
ernsthaft angenommen werden, dass damit der nur vereinzelt auftre-  
tende Grenzfall einer Liegenschaft mit Ertrags- und Eigennutzung  
reguliert werden soll, wie dies *Müller* im SV 2001/3, 128 behauptet.)

Es trifft also keinesfalls zu, wie *Müller* in seinem vorgenannten Schrei-  
ben vom 25. 1. 2000 vermeint, dass die „Realschätzungsordnung in  
der *Lüftl*-schen Version“ (gemeint ist das gewichtete Mittelwertverfah-  
ren) obsolet geworden wäre. Ob dieses Verfahren weiterhin im jeweili-  
gen Einzelfall anzuwenden ist, ergibt sich aus der Natur der zu bewer-  
tenden Sache und ist daher ausschließlich vom Sachverständigen zu  
klären. Keinesfalls handelt es sich hierbei also um eine Rechtsfrage,  
wie dies ja auch von *Dr. Stabenheiner* überzeugend im Brief an *Dipl.-  
Ing. Müller* (abgedruckt SV 2001/3, 128) dargelegt wird. In diesem  
Zusammenhang muss ordnungshalber festgestellt werden, dass *Mül-  
ler* von *Stabenheiner* auch keine authentische Gesetzesinterpretation  
zum LBG erwarten konnte, da bekanntlich die legislatischen Vorarbeiten  
nicht von *Stabenheiner*, sondern von *Univ.-Prof. Dr. Rummel* erbracht  
wurden. (Vgl. hiezu *Stabenheiner* „LBG“ Manz Sonderausgabe Nr. 78,  
„Vorarbeiten“ S. 14).

Soviel zur Theorie der Rechtsgrundlagen: Das letzte Wort soll der  
Markt haben! Auf Grund meiner jahrzehntelangen Sachverständigen-  
tätigkeit halte ich mich aber auch für ausreichend legitimiert, zu diesem  
Thema aus dieser Sicht Stellung zu beziehen:

Betroffen von der gegenständlichen Problematik sind in erster Linie Alt-  
bestandshäuser, vorwiegend in städtischen Ballungsräumen, also  
sogenannte „Zinshäuser“, deren Mietzinsvertrag durch mierechtliche  
Bestimmungen wesentlich beschränkt ist, sodass vielfach eine mehr  
oder weniger große Differenz zwischen Ertrags- und Sachwert gege-  
ben ist. Ungeachtet dieses Umstandes ist aber eine anhaltende, ja  
zunehmende Nachfrage aus vielfältigen Motiven (Inflationsängste,  
Prestigedenken, Spekulation, Frustration im Hinblick auf den Wertpa-  
piermarkt etc.) nach solchen Objekten festzustellen. Dieser mächtige  
Nachfragedruck beeinflusst naturgemäß das allgemeine Preisniveau  
und zwar derart, dass die marktüblichen Verkehrswerte vielfach  
wesentlich höher als die jeweiligen Ertragswerte gelegen sind. Dies ist  
schon deshalb verständlich, weil gerade Objekte mit gesetzlichen  
Ertragsbeschränkungen zumindest längerfristig entsprechende  
Ertragserhöhungen erwarten lassen. Wenn also solche Liegenschaften  
ausschließlich nach dem Ertragswertverfahren bewertet werden, wie  
dies *Müller* in SV 2001/3, 128 propagiert, können niemals marktge-  
rechte Verkehrswerte herauskommen! – Ausreichende Sachbeweise  
können jederzeit erbracht werden.

Ich hoffe mit diesen Ausführungen auch bewiesen zu haben, dass dies-  
es Thema rein sachlich und auf einem Niveau, das dem Ethos des  
Berufsstandes des gerichtlich beeedeten Sachverständigen entspricht,  
behandelt werden kann. Es ist also bestimmt nicht notwendig, Anders-  
denkende zu diskriminieren und diese etwa der „Auftragkillerei mit  
Kalaschnikows in Selbstbedienungsläden (???)“ zu verdächtigen.

### Korrespondenz:

Komm.-Rat Dr. Richard Rauscher  
1130 Wien, Jagdschlossgasse 35  
Telefon: 804 04 38, Telefax: 804 05 38 22  
e-mail: rauscher@immobilien.net

**Zuschrift zu  
„Schadensquotelung“**

Beiträge von F. Kollitsch und P. Rummel in SV 2002/1

Diese beiden Beiträge beweisen, dass die Diskussion zwischen Technikern und Juristen über die Schadensquotelung sich langsam, aber stetig von einer gewissen Gereiztheit, wie Rummel richtig feststellt, doch wegbewegt. Um Sinn und Zweck des von mir entwickelten Kausalitätsbaumes noch klarer zu illustrieren, berichte ich von einer Anwendung bei einem sehr großen Bauschaden. Der Bauherr und der Unternehmer beauftragten einen Kollegen (Univ.-Prof. für das entsprechende Ingenieurfach) und mich mit der Erstellung eines Gutachtens über die technischen Ursachen und ihre Zurechnung an die beiden Vertragspartner unter Beachtung der vertraglichen Pflichten.

Vereinbart war, dass die Ursachenzurechnung nach technisch-wirtschaftlichem Gewicht und nach Maßgabe der Adäquanz zu erfolgen hatte und die Verletzung vertraglicher Pflichten ohne Differenzierung des Verschuldens anzusetzen war. Das Gutachten hatte keine Bindungswirkung, weil sich beide Vertragspartner vorbehalten, es in rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Wir benötigten für die Recherchen (Erhebung Sachverhalt, Studium von bereits vorliegende Gutachten, Untersuchungen, Berechnungen) ca. ein Jahr, bis wir die Ursachen definiert hatten:

Die primäre Ursache für den Bauschaden war eine offenbar gewordene mangelnde Qualität der Leistung.

Die sekundären Ursachen (mit Wirkung = Primärursache) konnten wir als Planungsfehler, Produktionsfehler und Controllingfehler definieren. Die technische Wichtung ergab sich aus einer ingenieurmäßigen Abschätzung des Schadens, der entstanden wäre, wenn die sekundären Ursachen entweder nur allein oder mit jeweils einer anderen Ursache überlagert – insg. ergab dies 6 Fälle – gewirkt hätten. Aus diesem Schadensszenario ließ sich plausibel und nachvollziehbar eine Wichtung der sekundären Ursachen (Planungsfehler 28%, Produktionsfehler 40%, Controllingfehler 32%) ermitteln.

Im nächsten Schritt wurden die sekundären Ursachen konkretisiert. Wir konnten 3 Planungsfehler, 1 Produktionsfehler und 4 Controllingfehler definieren. Dies ergab 8 konkrete (tertiäre) Ursachen und dazu 8 potenzielle Verletzungen von Warnpflichten. (Damit erkläre ich gerne nochmals, dass primäre, sekundäre und tertiäre Ursachen keine Rangordnung bedeuten, sondern Stufen [Phasen] in der Aufgliederung und Darstellung der Ursache-Wirkung-Kette sind.)

Alle 8 Ursachen waren Verletzungen von Planungsgrundsätzen und Regeln der Technik; bei 4 Ursachen erkannten wir aufgrund der vorauszusetzenden Sachkenntnis und der objektiven raum-zeitlichen Möglichkeit, den Fehler zu erkennen, eine Verletzung der Warnpflicht des jeweiligen Vertragspartners. Keine Ursache war eine *conditio sine qua non*-Ursache. Im Ergebnis ergab sich eine Schadensquotelung von 57 (Bauherr) : 43 (Unternehmer).

Der Bauherr beauftragte nun einen sehr renommierten Universitätsprofessor für Zivilrecht, Spezialist für Schadensersatzrecht, der Unternehmer einen wohl ebenso renommierten Rechtsanwalt, Spezialist für Bauvertragsrecht, mit der rechtlichen Prüfung unseres Gutachtens. Wie zu erwarten, differierten die beiden Gutachter und wir nur in der Bewertung der Verletzung der 4 Warnpflichten. Im Folgenden gehe ich daher nur auf diese 4 Differenzen, und in gebotener Kürze, ein:

Die 1. Warnpflicht betraf ein Sicherheitsmaß in der vom Bauherrn beigestellten Planung, betreffend das vom Bauherrn bereitgestellt Material. Hier erkannte der 1. GA eine Warnpflicht des Unternehmers, während der 2. GA und wir dies nicht so sahen. Offensichtlich war sich der 1. GA des technischen Hintergrundes nicht voll bewusst (mein Kollege brauchte Monate, um diesen Fehler zu erkennen).

Die 2. Warnpflicht betraf die potentielle mindere Qualität des vom Bauherrn beigestellten Materials. Hier erkannte der 1. GA eine Hinweispflicht des Bauherrn, während der 2. GA und wir dies nicht so sahen. Die Ursache für diese Differenz ist in einem fehlerhaften Verständnis

des 1. GA vom vertraglichen Zweck des Controlling zu orten. Durch das Controlling sollte nämlich eine mindere Qualität erkannt werden; hier eine Warnpflicht des Bauherrn zu verlangen, würde dem Bauherrn systemwidrig 2 mal eine Teilkausalität zuordnen.

Die 3. Warnpflicht betraf einen Eignungsversuch, der im Controlling-Programm vorgesehen war, aber vom Bauherrn nicht abgerufen wurde. Hier erkannte der 1. GA, im Gegensatz zum 2. GA und uns, eine Warnpflicht des Unternehmers; er übersah jedoch, dass dieser Teil des Controlling-Programmes vertraglich nie in Kraft gesetzt worden war.

Die 4. Warnpflicht betraf die örtliche Aufsicht des Bauherrn, der der 1. GA, wieder im Gegensatz zum 2. GA und uns, eine Warnpflicht hinsichtlich der Erkennbarkeit des Fehlers in der Produktion zurechnete. Hier war entgegenzuhalten, dass einerseits im Vertrag ausdrücklich die ÖBA von jeder Haftung für eine mangelhafte Leistung des Unternehmers freigezeichnet wurde und andererseits der Fehler in der Produktion mit der bei der ÖBA vorauszusetzenden Sachkenntnis nicht erkennbar war.

Der 1- GA schlug eine Schadensquotelung von 50 : 50, der 2. GA eine von 75 (Bauherr) : 25 (Unternehmer) vor. Die Differenz in den Bewertungen bedeutete immerhin 1,5 Mio EURO(!).

Daher ist es ein Gebot der Sachlichkeit, als Sachverständiger dem Richter Hilfestellung bei der Bewertung der Schadensursachen durch ergänzende technisch wirtschaftliche Berechnungen, z. B. von Sicherheitsbeiwerten, Belastungsverteilungen, Schadenswahrscheinlichkeiten, Zeiten, Strecken, branchenübliche Verteilung voraussetzender Sachkenntnis u.a. zu geben. Natürlich stimme ich mit Rummel vollständig überein, dass dies nicht unüberprüfbar, in ihrer Ratio nicht durchschaubare Berechnungen sein dürfen, sondern nur überprüfbar und nachvollziehbare Ermittlungen. Als Beispiel führe ich die Teilverzugszeiten bei der Bauzeitverlängerung (SV 1998/4, 1. Beispiel), die auf Sicherheitsreduktionen aufbauende technische Wichtung der 2 Ursachen für den Stahlträgerabsturz (SV 1998/4, 2. Beispiel) und die Schadenswahrscheinlichkeiten aus dem Beispiel oben an.

Nach Aufarbeitung der Diskussionsbeiträge von Dullinger (SV 1990/1), Kietzka (SV 1998/4) und Rummel (SV 2002/1), für die ich wegen der Möglichkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit der Materie sehr dankbar bin, und nach den Erfahrungen mit dem eben geschilderten Fall gestatte ich mir zusammenzufassen:

Erstens: Der technische Kausalitätsbaum hat im Rahmen der gesetzeskonformen Schadensquotelung eine 2-fache Bedeutung:

Einerseits ist seine Erstellung ein Teil der forensischen Aufgabe des Gerichtes, nämlich den Sachverhalt über die Ursache-Wirkungs-Kette, die zum Schaden führte, zu klären. (Aus diesem Grund macht es auch keinen Sinn, seine Anwendung im Gesetz festzulegen oder zu verbieten.) Andererseits versetzt die technisch-wirtschaftliche Wichtung, insoweit sie möglich ist, die Benennung der *conditio sine qua non*-Ursachen und die verbalen Erläuterungen über vorauszusetzende Sachkenntnis und über objektive raum-zeitliche Fehlererkennungsmöglichkeiten das Gericht in die Lage, auf dem Kausalitätsbaum aufbauend, die gesetzeskonforme Schadensquotelung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Erfordernisse (z.B. Differenzierung des Verschuldens, Solidarhaftung, Ausscheiden von Ursachen mit mangelnder Adäquanz; ev. Runden der Quoten auf ganze Teile) vorzunehmen.

Zweitens: Bei der Anwendung des Kausalitätsbaumes im Rahmen von Schiedsgutachten oder Versicherungsgutachten hat – und da bin ich vollständig bei Rummel – der Gutachter/Schiedsrichter natürlich auch das Schadensersatzrecht anzuwenden. Die Praxis zeigt jedoch, dass in Schieds- und Versicherungsgutachten, die von Technikern erstellt werden, immer wieder, aus welchen Gründen auch immer, massiv gegen geltendes Recht verstoßen wird. Hier sollte eigentlich ein korrekt aufgestellter Kausalitätsbaum ein Instrument für eine höhere Qualität derartiger Gutachten sein.

**o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Oberndorfer**

# Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des LGZ Wien

## Zur Haftung eines Privatgutachters gegenüber Dritten

1. Zur Frage der Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten gegenüber Dritten hat der OGH in der Entscheidung vom 20. 11. 1996, 7 Ob 513/96, veröffentlicht in SZ 69/258 (= SV 1997/2, 22), den Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung zusammengefasst. Danach wird die Haftung gegenüber dem Dritten auch auf objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten zugunsten des Dritten gestützt. Der Dritte wird von Gesetzes wegen in den Schutzbereich einbezogen. Die Sorgfalt des Gutachters ist geboten, wenn die Äußerung bzw. das Gutachten (auch) für den Dritten bestimmt ist und dieser darauf vertrauen soll. Wer diese bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft oder das Gutachten eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung. Dabei ist darauf zu achten, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Nur soweit die Aufgabe des Sachverständigen reicht, kann er daher auch verantwortlich werden. Die Haftung besteht nicht gegenüber beliebigen Personen, sondern nur gegenüber Dritten, bei welchen der Sachverständige konkret damit rechnen muss, die von ihm erteilte Auskunft bzw. das erstellte Gutachten werde ihnen zur Kenntnis gelangen und Grundlage für ihre weiteren wirtschaftlichen Dispositionen bilden.
2. Wird dem Gutachter vom Besteller offen gelegt, dass das Gutachten möglichen Kreditgebern oder Käufern vorgelegt werden wird, dann trifft den Gutachter bei Missachtung der vorzitierten Sorgfaltspflicht eine Haftung gegenüber dem Dritten. Voraussetzung für die Haftung des Sachverständigen ist also, dass das Gutachten bestimmten dritten Personen als geeignete Vertrauensgrundlage dienen soll. Das richtet sich nach der Verkehrsübung. Dem Sachverständigen, der für den Gutachtersbesteller ausdrücklich ein Gutachten über den Verkehrswert einer Liegenschaft „zur Vorlage bei der Bank“ erstellt, muss bei Gutachtenserstellung klar sein, dass ein kreditgewährendes Institut bei seiner Darlehensvergabe auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen wird. Das früher verlangte Erfordernis, dass der Besteller bei Einholung eines Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt, wird nicht aufrechterhalten.
3. Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind. Dass die Person des Dritten dem Sachverständigen bereits namentlich bekannt ist, wird weder von der Rechtsprechung noch von der Lehre gefordert, vielmehr genügen mögliche Kreditgeber oder Käufer. Für die Haftung einem Dritten gegenüber genügt es, wenn im Auftrag offengelegt wird, dass der Zweck des Gutachtens die Ermittlung des Verkehrswertes ist und dass ein möglicher Interessent vorhanden ist.

4. Der Sachverständige kann sich nicht nachträglich durch den Hinweis auf den Vermerk „vertraulich“ auf dem Gutachten darauf berufen, dass er mit der Weitergabe des Gutachtens durch die Bank an mögliche Kaufinteressenten nicht einverstanden war, wenn er doch bereits durch Festhalten eines möglichen Kaufinteressenten offengelegt hat, dass er mit der Weitergabe des Gutachtens einverstanden war.
5. Der Sachverständige haftet bei Fahrlässigkeit für sein unrichtiges Bewertungsgutachten, und zwar für jene Schäden im Vermögen des Erwerbers, die sich aus der fehlerhaften Bewertung der Liegenschaft ergeben.

OLG Wien vom 6. Juni 2002, 11 R 214/01y

Die Kläger begehrt zuletzt den Zuspruch des Betrages von ATS 893.281,50 s. A. und brachten vor, der Beklagte habe ein Schätzungsgutachten über die von den Klägern gekaufte Liegenschaft EZ 500 des Grundbuches E, Gerichtsbezirk B, erstellt. Auf Grund dieses Gutachtens, welches sie ihrer Kaufentscheidung zu Grunde gelegt hätten, hätten sie einen zu hohen Kaufpreis gezahlt. In dem Gutachten sei nämlich unzutreffenderweise vermerkt gewesen, dass das Wasser an das Ortsnetz angeschlossen sei. Dies hätte jedoch nicht den Tatsachen entsprochen, was den Klägern erst im Frühjahr des Jahres 2000 bekannt geworden sei. Die Höhe des Schadens bestehe in der von den Klägern zu zahlenden Wasseranschlussgebühr gemäß geltender Verordnung von ATS 812.641,50 und den notwendigen Bauarbeiten auf der eigenen Liegenschaft im Ausmaß von ATS 80.640,- also jene Baukosten, die von der Grundgrenze bis zum Gebäude angefallen seien.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte die Abweisung der Klage. Er wendete ein, er habe ein bankinterne Gutachten im Auftrag der C-Bank erstattet, welches nicht für Dritte bestimmt gewesen sei. Zweck des Gutachtens sei die Ermittlung des Verkehrswertes zu Gunsten der Hausbank gewesen, um dieser im Zuge der beabsichtigten Verwertung als Grundlage für Verkaufsgespräche mit möglichen Kaufinteressenten zu dienen. Dem Beklagten sei aber nicht bekannt gewesen, dass das Gutachten von der Hausbank potentiellen Kaufinteressenten ausgefolgt werde. Anlässlich der Befundaufnahme am 17. 7. 1992 auf der Liegenschaft sei ihm von der Betriebsleitung ausdrücklich mitgeteilt worden, dass ein Wasseranschluss auf der Liegenschaft vorhanden sei. Es sei ihm auch ein Gutachten des Sachverständigen Ing. H. aus dem Jahre 1984 ausgefolgt worden, in dem ein Wasseranschluss ausdrücklich vermerkt sei. Anlässlich der Begehung im Jahre 1992 sei für ihn nicht ersichtlich gewesen, dass eine eigene Wasserversorgung am Grundstück vorhanden gewesen sein müsse. Eine Kenntnis dieses Umstandes hätte jedoch auch keinen Einfluss auf die Bewertung der Liegenschaft gehabt. Des weiteren wendete er Verjährung ein, weil den Klägern spätestens mit dem Erwerb der Liegenschaft erkennbar gewesen sein musste, dass die Herstellung einer Trinkwasseranlage notwendig sein werde. Weiters wurde die mangelnde Fälligkeit eingewendet, weil der Betrag gegenüber der Gemeinde noch nicht gezahlt worden sei.

Die Kläger entgegneten, die entsprechende Verpflichtung zur Zahlung der Wasseranschlusskosten sei bereits entstanden, ebenso die Baukosten in der eingeklagten Höhe.

Das Erstgericht wies mit dem angefochtenen Urteil das Klagebegehren ab und stellte den im folgenden vollständig wiedergegebenen Sachverhalt fest:

„Die Kläger kauften je zur Hälfte die Liegenschaft EZ 500 Grundbuch E, Gerichtsbezirk B. Auf dieser Immobilie befand sich das Unternehmen Spinnerei und Weberei E-Aktiengesellschaft. Die C-Bank als Hauptgläubigerbank beauftragte den Beklagten, ein Schätzungsgutachten betreffend den Wert dieser Immobilie zu erstellen. Der Beklagte verfasste sodann das Gutachten Beilage . /A, wobei er als Auftraggeber allerdings die P-Textilwerke GesmbH angeführt hat. Tatsächlicher Auftraggeber war jedoch die C-Bank. Dieses Gutachten übersandte er auch der C-Bank als Auftraggeber. Der Beklagte hat schon zahlreiche Gutachten für Banken, insbesondere auch für die C-Bank erstellt, dies sowohl mit schriftlichem wie auch mit mündlichem Auftrag. Der Beklagte vermerkte rechts oben auf dem Deckblatt dieses Gutachtens auch das Wort: vertraulich. Dies ist bei den Gutachten des Beklagten für Banken der Regelfall und würde dieser Vermerk ausgestrichen werden, wenn es im Einzelfall anders ist. Solche Fälle kommen für den Beklagten ebenfalls vor und er würde in diesem Fall das Wort vertraulich streichen. Die Banken selbst unterscheiden beim Auftrag an den Beklagten durchaus, welchen Zweck das Gutachten hat, ob es also für Verkaufszwecke nach außen weitergegeben wird oder nicht. Je nachdem verfasst der Beklagte die Gutachten auch hinsichtlich der Ausführlichkeit unterschiedlich. Dies ebenso, wenn er für Gericht als Sachverständiger ein Gutachten machen würde. Der Beklagte übersandte dieses Gutachten vermutlich in dreifacher Ausfertigung. Es kann nicht nachgewiesen und festgestellt werden, dass dem Beklagten konkret bekannt war, dass diese Liegenschaft von der Intention her verkauft werden soll (und nicht vermietet).

Über den Masseverwalter des oben genannten Unternehmens kamen die Kläger in den Besitz dieses Gutachtens des Beklagten, Beilage . /A, ebenso die Gutachten Beilagen . /D und . /C. Bei ihrer Kaufentscheidung gingen die Kläger von der Richtigkeit dieses Gutachtens des Beklagten aus, also insbesondere was die Anschlüsse von Wasser etc. angeht.“

Rechtlich beurteilte das Erstgericht den festgestellten Sachverhalt dahin, auf Grund des festgestellten Sachverhaltes habe der Beklagte nicht damit rechnen müssen, dass dieses Gutachten über den Bankenbereich hinausgegeben werde, weswegen er es auch mit dem Vermerk vertraulich versehen habe. Deswegen bedurfte es keiner Feststellungen darüber, wie der Masseverwalter in den Besitz dieses Gutachtens gekommen sei und es könne auch dahingestellt bleiben, warum dieses trotz des Vermerkes „vertraulich“ weitergegeben worden sei. Der objektive Fehler in der Befundaufnahme und damit Bewertung sei hier als solcher gar nicht strittig. Feststellungen zur Höhe seien jedoch entbehrlich, ebenso sei auch die Fragen der Verjährung hier nicht weiter zu beurteilen.

Der Beweisanspruch der klagenden Partei auf Einvernahme des Masseverwalters Dr. H. sei nicht zu beachten, weil es grundsätzlich gleichgültig sei, warum und unter welchen Umständen die C-Bank allenfalls das Gutachten dem Masseverwalter habe zukommen lassen. Maßgeblich sei nur, dass der Beklagte darauf vertrauen habe dürfen, dass dieses Gutachten vertraulich behandelt werde, also nicht einem dritten

Personenkreis zur Verfügung gestellt werde. Ebenfalls nicht wesentlich sei, ob die C-Bank selbst bereits zum Zeitpunkt der Auftragserteilung davon ausgegangen sei, dass die Liegenschaft verkauft werde oder allenfalls vermietet, weil auch dieser Umstand nicht in das Auftragsverhältnis mit dem Beklagten eingegangen sei. Die bankinternen Überlegungen als solche seien deshalb auch nicht maßgeblich. Dass die beklagte Partei nicht von sich aus allfällige Begleitschreiben und sonstige Dinge wie Rahmenvereinbarung vorgelegt habe, könne weder in der Beweiswürdigung noch in der rechtlichen Beurteilung hier eine Rolle spielen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Kläger aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenermittlung infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, dem Klagebegehren stattzugeben; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist im Sinn des Aufhebungsantrages berechtigt.

Das Erstgericht hat ausgehend von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung nicht alle für eine abschließende Beurteilung notwendigen Feststellungen getroffen.

Zur Frage der Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten gegenüber Dritten hat der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 20. 11. 1996, 7 Ob 513/96, veröffentlicht in SZ 69/258 (= SV 1997/2, 22), den Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung zusammengefasst. Die Rechtsprechung ging schon früher davon aus, dass eine Haftung des Gutachters nicht nur gegenüber seinem Vertragspartner, dem Gutachtensbesteller besteht, sondern auch gegenüber Dritten, wenn der Besteller bei der Einholung des Gutachtens, für den Sachverständigen erkennbar, gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. Da vom Besteller meist nicht ausdrücklich offengelegt wird, ob das Gutachten dritten Personen dienen sollte, richtet sich die Frage, ob die Interessen des Dritten verfolgt werden, nach dem Zweck des Gutachtens. Die neuere Lehre und Rechtsprechung stützt eine Haftung gegenüber dem Dritten auch auf objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten zugunsten des Dritten. Der Dritte wird von Gesetzes wegen in den Schutzbereich einbezogen. Die Sorgfalt des Gutachters ist geboten, wenn die Äußerung bzw das Gutachten (auch) für den Dritten bestimmt ist und dieser darauf vertrauen soll. Wer diese bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft oder das Gutachten eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung. Dabei ist darauf zu achten, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Nur soweit die Aufgabe des Sachverständigen reicht, kann er daher auch verantwortlich werden. Die Haftung besteht nicht gegenüber beliebigen Personen, sondern nur gegenüber Dritten, bei welchen der Sachverständige konkret damit rechnen müssen, die von ihm erteilte Auskunft bzw das erstellte Gutachten werde ihnen zur Kenntnis gelangen und Grundlage für ihre weiteren wirtschaftlichen Dispositionen bilden. Wird dem Gutachter vom Besteller offen gelegt, dass das Gutachten möglichen Kreditgebern oder Käufern vorgelegt werden wird, dann trifft den Gutachter bei Missachtung der vorzitierten Sorgfaltspflicht eine Haftung gegenüber dem Dritten. Voraussetzung für die Haftung des Sachverständigen ist also, dass das Gutachten bestimmten dritten Personen als geeignete Vertrauensgrundlage dienen soll. Das richtet sich nach der Verkehrsübung. Dem beklagten Sachverständigen der für den

Gutachtensbesteller ausdrücklich ein Gutachten über den Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft „zur Vorlage bei der Bank“ erstellen, müsse damit bei Gutachtenserstellung klar sein, dass ein kreditgewährendes Institut bei seiner Darlehensvergabe auf die Richtigkeit seines Gutachtens vertrauen werde (siehe zu all dem SZ 69/258).

In der Folge bejahte der Oberste Gerichtshof auch bereits die Haftung eines Sachverständigen, der im Auftrag des Treuhänders tätig geworden war, gegenüber dem Treugeber (7 Ob 273/00y = RdW 2001, 336 = eolex 2001, 436 = ÖBA 2001, 922). Das in älteren Entscheidungen vorausgesetzte Erfordernis, dass der Besteller bei Einholung des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgte, wurde in dem engen Sinn, dass der Besteller diese Dritten zu protegieren wünscht, im Anschluss an *Welser* (Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, 85 ff) nicht aufrecht erhalten (*Wilhelm*, Unrichtiges Gutachten – Haftung gegenüber Dritten, eolex 1991, 87 mit Judikaturnachweisen). Welche diese in den Schutzbereich des Pflichtenverhältnisses einzubeziehenden dritten Personen sind, für die die Auskunft die geeignete Vertrauensgrundlage darstellen und denen sie als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, insbesondere aber danach, für welchen Zweck das Gutachten erstattet wurde (SZ 57/122 mwN; 5 Ob 18/00h = RdW 2001, 77 = JBI 2001, 227 = RZ 2001, 48). Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind (7 Ob 273/00y). Dass die Person des Dritten dem Sachverständigen bereits namentlich bekannt ist, wird weder von der Rechtsprechung noch von der Lehre gefordert. Die Rechtsprechung lässt vielmehr „mögliche Kreditgeber oder Käufer“ genügen (6 Ob 81/01g mwN).

Wendet man die vorliegenden Grundsätze auf die Haftung des Beklagten an, so zeigt sich, dass er zwar im Auftrag einer Bank, der C-Bank, ein Gutachten zu erstatten hatte, dem Beklagten aber der Zweck und mögliche Interessenten insoweit offengelegt wurden, als der Zweck die Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft war und als möglicher Interessent die P-Textilwerke GmbH genannt wurde (siehe Beilage /A). Im Gutachten ist der Gegenstand des Schätzungsgutachtens ausdrücklich vom Beklagten festgehalten worden. Dies deckt sich mit der vom Beklagten vorgelegten handschriftlichen Aufzeichnung (Punkt 4. der Beilage/1), wo als Zweck „Verkehrswert“ aufscheint. Auch das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass der Beklagte nicht nur eine Schätzung eines möglich zu erzielenden Ertragswertes vornahm, sondern den Schätz- bzw Verkehrswert ermittelte (wozu auch die Ermittlung des Ertragswertes nötig war – vgl SZ 69/258). Maßgeblich ist der Gutachtenauftrag, wie er aus dem Gutachten ersichtlich ist; welche Intentionen damit von der Bank konkret verfolgt werden sollten, und ob dies dem Beklagten bekannt war, ist daher unmaßgeblich. Wesentlich ist, dass das Gutachten für den Zweck der Schätzung des Verkehrswertes brauchbar war. Dem Beklagten wurde von der C-Bank bereits ein möglicher Interessent, nämlich die P-Textilwerke Gesellschaft mbH, die im Gutachten als Auftraggeber aufschien, bekanntgegeben. Es ist aber nicht nur dieser namentlich genannte „Dritte“ in den Kreis der Geschützten einzubeziehen, sondern sämtliche möglichen Kauf- und/oder Mietinteressenten (vgl 6 Ob 81/001g).

Der Beklagte kann sich daher nicht nachträglich durch den Hinweis auf den Vermerk „vertraulich“ auf dem Gutachten darauf berufen, dass er mit der Weitergabe des Gutachtens durch die

C-Bank an mögliche Kaufinteressenten nicht einverstanden gewesen wäre, hatte er doch bereits durch Festhalten eines von der C-Bank in der Rechtspersönlichkeit verschiedenen möglichen Kaufinteressenten offengelegt, dass er mit der Weitergabe des Gutachtens einverstanden war. Die vom Erstgericht zur Abweisung des Klagebegehrens herangezogenen Gründe sind daher nicht geeignet, eine Abweisung des Klagebegehrens zu begründen.

Der Sachverständige haftet für sein unrichtiges Bewertungsgutachten bei Fahrlässigkeit (1 Ob 79/00z). Ob dem Sachverständigen jedoch eine solche Fahrlässigkeit bei der Befundaufnahme vorzuwerfen ist, lässt sich nicht beurteilen, weil das Erstgericht dazu keine Feststellungen traf. Der Beklagte hat ausdrücklich eingewendet, ihm sei die Tatsache der Art der Wasserversorgung durch die damalige Betriebsleitung anlässlich der Befundaufnahme im Jahre 1992 mitgeteilt worden, es sei ihm auch ein Gutachten vorgelegt worden, aus dem das Vorhandensein eines Wasseranschlusses gefolgt sei. Sollten diese Einwände zutreffen, wäre keine Fahrlässigkeit des Beklagten erkennbar, weil er sich auf die Mitteilung der Betriebsleitung verlassen kann, wenn er keine gegenteiligen eigenen Wahrnehmungen bei der Besichtigung macht.

Der Sachverständige haftet darüber hinaus nur für Schäden im Vermögen des Erstehers, die sich aus einer fehlerhaften Bewertung der Liegenschaft ergeben würden (vgl 1 Ob 79/00z). Der Schaden bestünde aber nicht – wie die Kläger meinen – in Höhe der Kosten der Herstellung des Wasseranschlusses, sondern es wäre der Verkehrswert der Liegenschaft mit Wasseranschluss an das öffentliche Netz (zum Zeitpunkt des Erwerbes der Liegenschaft durch die Kläger) dem Verkehrswert der Liegenschaft ohne einen solchen Wasseranschluss aber mit Wasserversorgung auf der Liegenschaft (möglicherweise durch eigene Brunnen jedenfalls so wie er sich in Wirklichkeit dem Sachverständigen seinerzeit darstellte) gegenüberzustellen. Erst dann wird durch eine Gegenüberstellung zu dem von den Klägern gezahlten Betrag beurteilt werden können, ob den Klägern überhaupt ein Schaden entstanden ist.

Darüber hinaus kann derzeit auch die Frage der eingewendeten Verjährung noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Kläger kauften die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 28. 3. 1995. Sie behaupten, erst im Frühjahr 2000 sei ihnen bekannt geworden, dass Wasseranschlussgebühren anfallen werden. Dies ist deswegen bemerkenswert, weil doch zu erwarten ist, dass die Kläger nach dem Erwerb der Liegenschaften zumindest Wasserzähler- und Wassergrundgebühr zu zahlen haben, selbst wenn die Liegenschaft nicht genutzt wird. Der Berufung war daher Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

## Auswahl des Sachverständigen aus der Sachverständigenliste (Indizwirkung) – Gerichtlicher Auftrag – Keine inhaltliche Überprüfung des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren (§ 25 GebAG)

1. Für den Gebührenanspruch des Sachverständigen ist Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags maßgebend; bei Zweifel hat der Sachverständige eine Weisung des Gerichts einzuholen. Für das Ausmaß der zu erbringenden Gutachterleistung ist der dem Sachverständigen bekanntgegebene Untersuchungszweck oberste Richtschnur.
2. Bei der Auswahl des Sachverständigen ist das Gericht an keinen Vorschlag der Parteien gebunden. Zum Sachverständigen kann jede Person bestellt werden, die eine besondere Fachkunde besitzt. In erster Linie sind aber öffentlich bestellte Sachverständige heranzuziehen (§ 351 Abs 1 ZPO).
3. Die Eintragung in die Sachverständigenliste verleiht keine bestimmte Befugnis, sie hat aber Indizwirkung. Das Gericht, aber auch ein privater Auftraggeber können davon ausgehen, dass der Eingetragene auf dem Fachgebiet die zu erwartende Fachkunde aufweist und daher für gerichtliche Gutachten vornehmlich in Frage kommt. Auch die Sachverständigenauswahl ist durch den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung geprägt.
4. Das Gutachten ist im Gebührenbestimmungsverfahren inhaltlich nicht zu überprüfen. Auch wenn dem Sachverständigen ein Fehler unterlaufen sein sollte, hat er Anspruch auf seine Gebühren, es sei denn, er hat den gerichtlichen Auftrag überschritten, oder seine Tätigkeit bleibt aus eigenem Verschulden unvollendet.
5. Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens sind nicht Voraussetzungen für den Gebührenanspruch. Gebühren dürfen nur dann nicht zugesprochen werden, wenn das Gutachten in dem Sinne völlig unbrauchbar ist, dass eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrags nicht zu erkennen ist.
6. Hat das Gericht den Sachverständigen ungeachtet der von einer Partei vorgetragenen Bedenken gegen seine Sachkunde (kein Sachverständiger aus dem Fachgebiet Bankwesen) mit der Fortsetzung der Gutachtenserstellung weiter beauftragt, so kann aus diesem Grund der Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht verneint werden.

7. Die Nichtberücksichtigung von Beweisunterlagen, inhaltliche Defizite im Sinne einer vorgreifenden Beweiswürdigung, aber auch eine allfällige Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens bedeuten keine komplette Unbrauchbarkeit des Gutachtens. Die Brauchbarkeit des Gutachtens darf aber nicht vorweg im Gebührenbestimmungsverfahren überprüft werden.

OLG Innsbruck vom 25. September 2001, 5 R 58/01w

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N. nach dem GebAG 1975 idgF mit aufgerundet ATS 199.645,-. Nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges führte das Erstgericht aus, es treffe zwar zu, dass der Sachverständige in die Sachverständigenliste des Oberlandesgerichtes Wien in der Sparte Steuerberatung sowie Buch- und Rechnungsprüfung allgemein eingetragen sei, nicht jedoch in die Sparte Börsen- und Bankwesen. Der Sachverständige sei vom Gericht ausgewählt und auch den Parteien die Möglichkeit geboten worden, binnen einer dreiwöchigen Frist Einwendungen zu erheben. Die Parteien hätten ausreichend Zeit gehabt, Ermittlungen über die Person des Sachverständigen anzustellen und Einwendungen fristgerecht einzubringen, was aber nicht erfolgt sei. Die seinerzeit zuständige Richterin habe mit dem Sachverständigen Kontakt aufgenommen und sei ganz offensichtlich zur Ansicht gelangt, dass der Sachverständige auf Grund seiner Kenntnisse in der Lage sei, ein wie gefordert vorläufiges Gutachten zu erstatten. Die damals zuständige Richterin sei zu Recht davon ausgegangen, dass mit diesem ersten Gutachten noch nicht das Auslangen gefunden werden könne, zumal zahlreiche Beweismittel noch gar nicht vorgelegen hätten. Daher könne es dem Sachverständigen auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er allenfalls dem Akt nicht beiliegende Unterlagen und Urkunden nicht angefordert habe; aus dem an ihn gerichteten Auftrag sei für ihn ersichtlich gewesen, dass mit den bisherigen Beweisergebnissen wohl nur der bereits vorhandene Straftat gemeint gewesen sei. Nachdem der Beklagtenvertreter den Sachverständigen ersucht habe, vorläufig mit der Gutachtenserstattung innezuhalten und der Sachverständige diesem Ersuchen auch nachgekommen sei, könne ihm kein Vorwurf gemacht werden, wenn er dann über Anordnung des Gerichtes die Gutachtenserstattung fortgesetzt habe. Der Sachverständige habe ein ausführliches und nachvollziehbares Gutachten erstattet. Dass dieses nicht unbedingt im Sinne der beklagten Parteien ausgefallen sei, könne dem Sachverständigen nicht vorgeworfen werden und könne sich auch nicht auf seine Honoraransprüche auswirken. Der Sachverständige habe zum damaligen Zeitpunkt auch noch kein Gutachten erstatten können, wie es nunmehr nach Vorliegen sämtlicher Zeugenaussagen, diverser Akten, Parteieneinvernahme und weiterer Urkunden möglich wäre. Zum nunmehrigen Zeitpunkt erscheine natürlich das Gutachten unvollständig und nicht ausreichend. Dies sei auch der Grund, warum seitens des Gerichtes ein weiterer Sachverständiger (tatsächlich aus dem Bereich Bankwesen) bestellt worden sei. Ob im Übrigen die Bestellung und Beauftragung in der Rechtssache zur Entscheidungsfindung beigetragen habe, werde sich wohl erst nach Rechtskraft des Verfahrens erweisen.

Ausgehend von der Bestimmung des § 25 Abs 1 GebAG gelangte das Erstgericht abschließend zum Ergebnis, dass der Sachverständige sich sehr wohl an den wenn auch nicht

besonders ausführlichen Auftrag des Gerichtes gehalten habe. Er habe zudem zweimal Kontakt mit der zuständigen RichterIn aufgenommen und habe offensichtlich auch keinerlei Zweifel über den gerichtlichen Auftrag gehabt. Ausgehend von der Situation vom damaligen Zeitpunkt habe der Sachverständige keine Veranlassung gehabt, seiner Warnpflicht in irgendeiner Form noch weiter nachzukommen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der rechtzeitige, von der klagenden Partei auch beantwortete Rekurs der beklagten Parteien. In diesem beantragen sie eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses in dem Sinne, dass der Antrag des Sachverständigen auf Bestimmung seiner Gebühr zur Gänze abgewiesen werde.

Der Rekurs erweist sich als nicht berechtigt.

Der dem Sachverständigen erteilte gerichtliche Auftrag ist gemäß § 25 Abs 1 GebAG für die Anspruchsberechtigung maßgebend. Umfang und Inhalt der Untersuchungen des Sachverständigen und der von ihm zu beantwortenden Fragen müssen durch die Formulierung des gerichtlichen Auftrages gedeckt sein (*Jelinek in Aicher-Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben 69; *Krammer* in SV 1985/3, 3). Der Gutachtensauftrag ist Basis für die Gutachtenserstattung (*Fasching* in SV 1992/1, 11). Bestehen Zweifel über Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages, ist dieser nach seinem objektiven Erklärungsinhalt nicht eindeutig, hat der Sachverständige eine Weisung des Gerichtes einzuholen (*Fasching*, aaO; *Jelinek* aaO 66; *Krammer* aaO). Oberste Richtschnur für das Ausmaß der zu erbringenden Leistung ist der dem Sachverständigen bekannt gegebene Zweck der Untersuchung (vgl. ORZ 1993/12; OLG Wien in SV 2000/1, 22).

Notwendig wird die Bestellung eines Sachverständigen, wenn der Richter die zur Beurteilung eines Gegenstandes erforderlichen Fachkenntnisse nicht besitzt. Der Sachverständigenbeweis kann uneingeschränkt von Amts wegen aufgenommen werden. Dabei soll das Gericht nach § 351 Abs 1 ZPO die Parteien über die Person des Sachverständigen einvernehmen. Bei der Auswahl des Sachverständigen ist das Gericht an keinen Vorschlag der Parteien gebunden. Zum Sachverständigen kann jede Person bestellt werden, die eine besondere Fachkunde in Wissenschaft oder Kunst, Handel oder Gewerbe, Verkehr oder Technik besitzt, wie immer sie diese Kenntnisse erworben haben mag. § 351 Abs 1 ZPO verweist das Gericht in erster Linie auf die öffentlich bestellten Sachverständigen (OLG Wien in SV 1999/4, 193). Mit der Eintragung in die Sachverständigenliste wird grundsätzlich keine bestimmte Befugnis verliehen; die Eintragung für ein bestimmtes Fachgebiet hat Indizwirkung, sodass das Gericht, aber auch private Auftraggeber davon ausgehen können, dass der Eingetragene auf dem Fachgebiet die zu erwartende Fachkunde aufweist und daher für gerichtliche Gutachten auf diesem Gebiet vornehmlich in Frage kommt. Nichtsdestoweniger ist die konkrete Entscheidung, welcher Fachmann als gerichtlicher Sachverständiger herangezogen werden soll, im Einzelfall dem Gericht vorbehalten und unter Berücksichtigung der für den anstehenden Fall geforderten Fachkompetenz zu treffen. Auch die Auswahl des Sachverständigen ist durch den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung geprägt (vgl. *Krammer*, SV 1999/4, 164 als Anmerkung zur vorzitierten Entscheidung).

Abschließend ist die ständige Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte hervorzuheben, dass das Gutachten eines Sachverständigen, das dieser auftragsgemäß erstattet hat, im

Gebührenbestimmungsverfahren inhaltlich nicht zu überprüfen ist. Der Sachverständige hat im Sinne dieser Rechtsprechung selbst dann Anspruch auf Gebühren, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sein sollte, es sei denn, dass der Sachverständige den ihm erteilten Auftrag überschreitet oder die Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist (vgl. etwa OLG Wien in SV 2000/1, 22 mwN). Die Schlüssigkeit, Beweiskraft, Nachvollziehbarkeit, Tauglichkeit und inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens sind nicht Voraussetzungen für den Gebührenanspruch. Nur wenn das Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinne ist, dass eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrages gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zugesprochen werden (OLG Wien in SV 1999/4, 162; SV 1995/3, 48; SV 1995/2, 30; SV 1995/4, 29; *Krammer/Schmidt*, GebAG Belegstellen Anm E 130 ff zu § 25 GebAG).

Hält man sich diese Ausführungen vor Augen, so sind die Bemängelungen im Rekurs unberechtigt, soweit sie sich mit der Sachkunde des Sachverständigen auseinandersetzen und meinen, diese sei deswegen nicht gegeben, weil der Sachverständige nicht im Fachgebiet Bankwesen eingetragen sei, worauf der Sachverständige im Übrigen auch hätte hinweisen müssen. Feststeht jedenfalls, dass zwischen der seinerzeit zuständigen RichterIn und dem Sachverständigen entsprechende Kontakte gepflogen wurden; feststeht weiter, dass aus dem Gutachtensauftrag keinesfalls rein bankspezifische Fragen ersichtlich sind. Vielmehr deckt der Gutachtensauftrag durchaus auch buchhalterische Belange ab, wie etwa die Geschäftsabwicklung im Einzelnen, die Vorgespräche und Vorarbeiten zwischen den Streitparteien. Um in dieser Richtung tätig zu werden, bedurfte es nicht unbedingt bankspezifischer Kenntnisse; vielmehr konnten diesbezügliche Befundaufnahmen und Schlussfolgerungen, noch dazu im Sinne eines erst vorläufig zu erstellenden Gutachtens vom Sachverständigen zweifellos bewältigt werden. Dass der Sachverständige die Abwicklung der einzelnen Geschäfte (jedenfalls im Sinne der einzelnen Kapitalflüsse) darstellen konnte, ergibt sich aus seinem Gutachten. In diesem Sinne kann also abschließend keine Rede davon sein, dass „der falsche Sachverständige“ in diesem Verfahren tätig geworden sei, wenn man sich den seinerzeitigen Gutachtensauftrag des Erstgerichtes vor Augen hält. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes und dem Akteninhalt ist jedenfalls der Sachverständige seiner Warnpflicht ausreichend nachgekommen, indem er zweimal Kontakt mit dem Erstgericht aufgenommen hat. Wenn die ErstrichterIn ihn mit der Fortsetzung der Gutachtenserstellung ungeachtet der vorgebrachten Bedenken der beklagten Parteien weiter beauftragt hat, hat dies zur Folge, dass aus diesem Gesichtspunkt jedenfalls der Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht verneint werden kann.

Im Übrigen versucht der Rekurs der beklagten Partei an mehreren Stellen, wegen der inhaltlichen Gestaltung des Gutachtens nachzuweisen, dass auf Grund diverser Mängel ein Gebührenanspruch nicht bestünde. In diesem Zusammenhang erwähnt der Rekurs, dass der Sachverständige diverse Beweisunterlagen nicht berücksichtigt habe, dass er Urkunden hätte nachfordern müssen und dass im Übrigen sein Gutachten auch inhaltliche Defizite im Sinne einer vorgehenden Beweiswürdigung zu Lasten der beklagten Parteien aufweise. Damit versuchen aber die beklagten Parteien im Ergebnis, die Brauchbarkeit des Sachverständigengutachtens vorweg im Gebührenbestimmungsverfahren überprüfen zu lassen, was aber nicht stattzufinden hat. Die von den beklagten Parteien vorgebrachten Bemängelungen sind jedenfalls nicht derge-

stalt, dass von einer kompletten Unbrauchbarkeit des Gutachtens im Sinne der dargestellten Rechtsprechung die Rede sein könnte. Eine allfällige Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens ist dabei ebensowenig in diesem Verfahren zu diskutieren wie die Frage, ob der Sachverständige nicht auch noch weitere Urkunden hätte berücksichtigen sollen oder müssen, weil sich diese bereits in den Akten befunden hätten bzw vom Sachverständigen hätten nachgefordert werden können.

Zu Recht verweist das Erstgericht in diesem Zusammenhang abschließend darauf, dass der Gutachtensauftrag ausdrücklich auf ein vorläufiges Gutachten gelautet hat; aus den Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten kommt im Übrigen mehrfach zum Ausdruck, dass er sich dieses Auftrages auch durchaus bewusst war und keinesfalls ein abschließendes Gutachten erstellen wollte. In diesem Sinne kann den zusammenfassenden Schlussfolgerungen der beklagten Parteien in ihrem Rekurs also nicht gefolgt werden; der Beschluss des Erstgerichtes war in diesem Sinne zu bestätigen.

## Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 GebAG

1. Für ein Gutachten zur Höhe eines Preisminderungsanspruchs genügen nicht einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen. Die Mühewaltungsgebühr ist daher nicht nach § 34 Abs 3 GebAG, sondern nach § 34 Abs 4 GebAG zu bestimmen.

2. Die konkreten außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit richten sich nach den Honoraren für Privatgutachten (außergerichtliche Gutachtertätigkeit). Zur Bescheinigung ist die Vorlage von Honorarnoten für Privatgutachten ausreichend.

OLG Wien vom 5. Juni 2002, 16 R 8/02t

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen KR Ing. N. N. für das Ergänzungsgutachten vom 8. Oktober 1999 mit ATS 8.971,20, für die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 28. 5. 1999 mit ATS 5.891,34, für die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 18. 5. 1998 mit ATS 1.151,29, für die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 16. 3. 1999 mit ATS 5.788,14.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Beklagten mit dem Antrag, den Beschluss abzuändern und die Gebühren des Sachverständigen gemäß § 34 Abs 3 GebAG unter Zugrundelegung der im GebAG selbst genannten Stundensätze von ATS 223,- zu bestimmen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Im vorangegangenen Gebührenbestimmungsbeschluss hat das Erstgericht, ohne dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, seinen Gebührenanspruch für Mühewaltung zu bescheinigen, die Gebühren nach den Sätzen des GebAG bestimmt. Dem dagegen vom Sachverständigen erhobenen Rekurs wurde Folge gegeben und dargelegt, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Gebühr für Mühewaltung dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens nach richterlichem Ermessen und nach der aufgewendeten Zeit und Mühe zu bestimmen ist und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerb üblicherweise bezöge. Gemäß § 38 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen.

Im fortgesetzten Verfahren hat das Erstgericht daher in Anlehnung an die Einkünfte für seine Privatgutachten dem Sachverständigen höhere Beträge zuerkannt, als die im § 34 Abs 3 GebAG genannten ATS 223,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Dies ist im Hinblick auf die vom Sachverständigen vorgelegten Honorarnoten für Privatgutachten auch ausreichend bescheinigt. Es kommt nach dem Gesetzeswortlaut auf das tatsächliche konkrete außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen an. Der gesetzliche Hinweis auf außergerichtliche Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit bedeutet, dass sich die Mühewaltungsgebühr an Honoraren für Privatgutachten (außergerichtliche Gutachtertätigkeit) zu orientieren hat (vgl E 42 zu § 34 GebAG in *Krammer/Schmidf*).

Die vom Erstgericht vorgenommene Gebührenbemessung erweist sich daher trotz der widersprüchlichen Begründung als zutreffend, weil letztlich zum Ausdruck gebracht wurde, dass das Erstgericht die Gebühren nicht nach § 34 Abs 3 GebAG, sondern § 34 Abs 4 GebAG bemessen hat. Im gegenständlichen Fall kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass hier „einfache, gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen“ ausreichen, sodass das Erstgericht im Ergebnis frei vom Rechtsirrtum dem Sachverständigen eine höhere Gebühr zuerkannte. Schon das Erstgericht hat darauf hingewiesen, dass einzelne Detailfragen zu klären waren, wie hoch ein eventueller Preisminderungsanspruch gegeben ist. Dies sprengt den Rahmen „einfacher“ gewerblicher oder geschäftlicher Erfahrungen.

## Eingeschränktes Rekursrecht des Revisors in Arbeitsrechtssachen (§ 42 Abs 1 ASGG)

1. Nur wenn der Sachverständige (Dolmetscher) auf Zahlung der ganzen Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, kann die Gebühr nach § 34 Abs 1 und § 37 Abs 2 GebAG bestimmt werden. Für diese Fälle ordnet § 42 Abs 1 erster Satz GebAG an, dass das Gericht, falls kein ausreichender Kostenvorschuss erliegt, die Gebührenbestimmung nicht mit einer Anweisung aus Amtsgeldern zu verbinden hat, sondern mit einem Ausspruch über die direkte Zahlungspflicht einer (der) Partei(en) an den Sachverständigen (Dolmetscher). Bei Nichtzahlung erfolgt dann die Einhebung der Gebühr nach dem GEG durch die Einbringungsstelle.
2. Die Erklärung eines Parteivertreters, die persönliche Haftung für die Sachverständigen-(Dolmetscher)-gebühren zu übernehmen, hat für die Zahlungsanordnung keine Bedeutung.
3. Ist der Fall des § 42 Abs 1 erster Satz GebAG nicht gegeben, weil der Sachverständige (Dolmetscher) nicht auf Zahlung aus Amtsgeldern verzichtet hat, so ist nach § 42 Abs 1 vierter Satz GebAG die Zahlung aus Amtsgeldern anzuordnen.
4. Dem Sachverständigen (Dolmetscher) steht nach § 42 Abs 1 Z 1 ASGG in Arbeitsrechtssachen auch dann eine höhere als im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn die Parteien der Gebührenbestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben, keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine pauschale Gebührenbestimmung unbedenklich.
5. Ein Gebührenbestimmungsbeschluss nach § 42 Abs 1 Z 1 ASGG ist nach § 42 Abs 2 Z 1 ASGG dem Revisor nicht zuzustellen; er hat daher auch keine Rechtsmittelbefugnis. Ein vom Revisor erhobener Rekurs ist zurückzuweisen.
6. Fehlt dem Revisor die Rechtsmittelbefugnis gegen den Gebührenbestimmungsbeschluss, so kann der Revisor auch eine – unrichtige – Auszahlungsanordnung, die die Amtsgelder belastet, nicht anfechten.

OLG Wien vom 12. August 2002, 9 Ra 245/02v

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Dolmetsch Mag. N. N. für die Übersetzung vom 1. 6. 1999 mit ATS 5.058,- und für die Teilnahme an der mündlichen Streitverhandlung vom 7. 7. 1999 mit ATS 6.800,- (= zusammen ATS 11.858,- = € 861,75), verfügte die Auszahlung dieses Betrages aus Amtsgeldern und sprach aus, dass der Beklagtenvertreter für den Ersatz dieser Gebühr persönlich hafte.

Dabei ging das Erstgericht im Wesentlichen davon aus, dass

der Beklagtenvertreter zwar die persönliche Haftung für die Dolmetschgebühren übernommen habe, der Zahlungsverpflichtung aber „nur zum Teil“ nachgekommen sei. Mangels eines Kostenvorschusses könne die Zahlung nur aus Amtsgeldern erfolgen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs des Revisors erkennbar aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, „den angefochtenen Beschluss aufzuheben“.

Der Rekurs ist unzulässig.

Der Rekurswerber macht geltend, dass der Beklagtenvertreter die persönliche Haftung für die Dolmetschgebühren übernommen habe, weshalb eine Auszahlung aus Amtsgeldern ausscheide. Darüber hinaus sei im Fall der Auszahlung aus Amtsgeldern eine pauschale Gebührenbestimmung unzulässig. Dennoch seien die Gebühren für die Teilnahme des Dolmetsch an der mündlichen Streitverhandlung vom 7. 7. 1999 pauschal bestimmt worden.

Gemäß § 42 Abs 1 GebAG hat das Gericht bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren nach § 34 Abs 1 oder § 37 Abs 2, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen kann, unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs 1 GEG auszusprechen, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist. Ersucht der Sachverständige um die Einhebung des durch einen erliegenden Kostenvorschuss nicht gedeckten Betrages, so ist dieser nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen. In den Fällen des § 34 Abs 2 erster Satz GebAG sind dem Sachverständigen die Gebühren, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen kann, aus Amtsgeldern zu zahlen.

Der § 34 Abs 2 erster Satz GebAG zählt folgende Fälle auf: Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat, Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG, Sozialrechtssachen, Insolvenzverfahren, Verfahren außer Streitsachen und Verwaltungssachen.

Der Bestimmung der Sachverständigengebühren nach § 34 Abs 1 und § 37 Abs 2 GebAG ist gemeinsam, dass sie jeweils einen Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern voraussetzen. Für diesen Fall ordnet § 42 Abs 1 erster Satz GebAG an, dass das Gericht, falls kein (hinreichender) Kostenvorschuss erliegt, die Gebührenbestimmung nicht mit einem Auftrag zur Anweisung aus Amtsgeldern, sondern mit einem Ausspruch über die direkte Zahlungspflicht einer (der) Partei(en) zu verbinden hat (*Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG<sup>3</sup>, § 42 GebAG Anmerkung 3 mwN). Zahlt die dazu verpflichtete Partei die Gebühr nicht, kann der Sachverständige das Gericht im Sinn des § 42 Abs 1 dritter Satz GebAG um die Einhebung der Gebühr nach dem GEG ersuchen. Diese erfolgt durch die beim Oberlandesgericht Wien eingerichtete Einbringungsstelle. Der eingebrachte Betrag ist dem Sachverständigen zu überweisen (aaO Anmerkung 5).

Vorliegendensfalls hat der Dolmetsch hinsichtlich der Gebühren für die Teilnahme an der mündlichen Streitverhandlung vom 7. 7. 1999 von ATS 6.800,- nicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet. Daran vermag die Erklärung des Beklag-

tenvertreters, die persönliche Haftung für die Dolmetschgebühren zu übernehmen, nichts zu ändern. Damit liegt aber insoweit kein Fall des § 42 Abs 1 erster Satz GebAG vor. Vielmehr handelt es sich um eine der von § 42 Abs 1 vierter Satz GebAG erfassten Konstellationen. Der § 42 Abs 1 vierter Satz GebAG verweist auf die in § 34 Abs 2 erster Satz GebAG genannten Fälle. Zu diesen zählen – wie bereits dargelegt – auch alle jene Verfahren, in denen der Sachverständige nicht auf die Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat. Damit hat das Erstgericht hinsichtlich der Gebühren von ATS 6.800,- zu Recht die Anweisung aus Amtsgeldern angeordnet.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Gebühren von ATS 6.800,- auch die Voraussetzungen des § 42 Abs 1 Z 1 ASGG erfüllt. Danach steht einem Sachverständigen in Arbeitsrechtssachen auch dann eine höhere als die im GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe die Parteien zugestimmt haben, keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Im gegenständlichen Fall haben die Parteien der Bestimmung der Gebühren in der angesprochenen Höhe zugestimmt. Keine der Parteien genießt Verfahrenshilfe und der relevante Betrag unterschreitet den Wert von € 2.500,-. Dementsprechend erweist sich, entgegen der im Rekurs vertretenen Auffassung, auch die vom Erstgericht vorgenommene pauschale Gebührenbestimmung als unbedenklich.

Gemäß § 42 Abs 2 Z 1 ASGG ist ein solcher Gebührenbestimmungsbeschluss dem Revisor nicht zuzustellen. Soweit dem Revisor ein Beschluss nach § 42 Abs 1 Z 1 ASGG nicht zuzustellen ist, fehlt es auch an einer Rechtsmittelbefugnis des Revisors (aaO § 41 GebAG Anmerkung 5 mwN). Das Fehlen der Rechtsmittellegitimation führt zur Zurückweisung des erhobenen Rechtsmittels (*Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup>, Rz 1690).

Hinsichtlich der Gebühren für die Übersetzung vom 1. 6. 1999 von ATS 5.058,- hat der Dolmetsch auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet. Dementsprechend erweist sich die vom Erstgericht angeordnete Auszahlung aus Amtsgeldern im Hinblick auf § 42 Abs 1 erster Satz GebAG als unrichtig. Dies kann jedoch vom Rekursgericht nicht aufgegriffen werden.

Verzichtet der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern, steht ihm im zivilgerichtlichen Verfahren gemäß § 37 Abs 2 GebAG eine höhere als die vorgesehene Gebühr zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen oder wenn die durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertretene Partei innerhalb der gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr keine Einwendungen erhoben hat.

Gegenständlich haben die durch Rechtsanwälte vertretenen Parteien in der mündlichen Streitverhandlung vom 7. 7. 1999 erklärt, gegen die Bestimmung der Gebühren des Dolmetsch in Höhe von ATS 5.058,- keinen Einwand zu erheben. Damit sind die Voraussetzungen für eine pauschale Gebührenbestimmung nach § 37 Abs 2 GebAG erfüllt.

Gemäß § 40 Abs 1 GebAG ist dem Revisor der Beschluss, mit dem die Gebühr nach § 34 Abs 1 oder § 37 Abs 2 GebAG bestimmt worden ist, nicht zuzustellen. Daraus folgt, dass der Revisor in diesen Fällen gemäß § 41 Abs 1 GebAG auch nicht rechtsmittelbefugt ist (aaO § 41 GebAG Anmerkung 5 mwN). Dies wiederum zieht die Zurückweisung des erhobenen Rechtsmittels nach sich. Der Rekurs war daher zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Die Entscheidung im Dreiersenat gründet auf § 39 Abs 1 GebAG iVm § 11a Abs 2 Z 2 lit. a ASGG.

**Anmerkung:** Die vorstehend abgedruckte Rekursentscheidung zeigt deutlich auf, dass die Bestimmung des § 42 ASGG nicht entsprechend an das GebAG in der Fassung der GebAG-Novelle 1994 (BGBl 1994/623) angepasst wurde. Das unbefriedigende Ergebnis, dass auch eine eindeutig unrichtige Auszahlungsanordnung, die den Steuerzahler belastet (zumindest durch die Vorfinanzierung der Gebühren aus Amtsgeldern), durch einen Rekurs des für solche Fälle in den anderen Zivilverfahren vorgesehenen Revisors nicht behoben werden kann, ist aber auch der nicht den Verfahrensgesetzen entsprechenden Vorgangsweise des Erstgerichts anzulasten.

Denn – wie auch das Rekursgericht ausgeführt hat – ist die Entgegennahme und Protokollierung der Erklärung eines Parteienvertreters, dass er die persönliche Haftung für irgendwelche Zeugen-, Sachverständigen- oder Dolmetschgebühren übernimmt, für die im Gesetz vorgesehene Zahlungsanordnung (§ 23 und § 42 GebAG) ohne jede rechtliche Relevanz. Eine Bedeutung hat eine solche Erklärung einer Partei oder eines Parteienvertreters nur nach § 328 Abs 3 ZPO, aber auch dann nur insoweit die Partei oder der Parteienvertreter diese Kosten ohne Anspruch auf Ersatz, also in Form einer Kostenseparation, übernimmt. Abgesehen von diesem Sonderfall sollten sich die Gerichte durch andere – nur schön klingende, aber nutzlose – Haftungserklärungen nicht von der gesetzlich gebotenen Vorgangsweise abhalten lassen.

Das bedeutet aber, dass auch in Arbeitsrechtssachen – wie in anderen Zivilprozessen – dann, wenn die Parteien nicht Verfahrenshilfe genießen, die Bestimmungen der §§ 332 und 365 ZPO, aber auch § 3 GEG anzuwenden und den Parteien gebührende Kostenvorschüsse aufzutragen sind. Die früher bestandene Vorschrift des § 39 Abs 5 ASGG aF über die Befreiung von der Kostenvorschusspflicht in Arbeitsrechtssachen wurde durch die ASGG-Novelle 1994, BGBl 624, beseitigt. Es sind daher auch in Arbeitsrechtssachen Kostenvorschüsse aufzutragen (vgl. Krammer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup>, Anm 6 zu Anh § 42 GebAG). Denn auch hier sollte die Vorfinanzierung der Kosten des Sachverständigenbeweises durch die Parteien und nicht aus Amtsgeldern erfolgen.

Gegen die vom Rekursgericht vertretene Meinung, dass § 42 Abs 1 und 2 ASGG dem Revisor auch jedes Rechtsmittelrecht gegen eine gesetzwidrige Zahlungsanordnung nimmt, bestehen aber doch auch erhebliche Bedenken. Denn nach herrschender Rechtsprechung ist die Auszahlungsanordnung ein mit Rekurs anfechtbarer Beschluss über die vorläufige Kostentragungspflicht. Durch die Anordnung der Auszahlung von Gebühren aus Amtsgeldern wird – wie sich die Rechtsprechung ausdrückt – „unmittelbar in die Rechte des Bundeschatzes eingegriffen“, sodass dem Revisor auch gegen die Auszahlungsanordnung allein ein Rechtsmittelrecht eingeräumt wird (vgl. Krammer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup>, E 9–12 zu § 41 GebAG). Ich meine, dass dieses Rekursrecht durch § 42 ASGG nicht betroffen wird.

Harald Krammer

## Schmerzensgeldsätze in Österreich

Fucik/Hartl/Schlosser haben ihrem Aufsatz „Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB)“ in SV 1990/2, 2 ff eine Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich mit Stichtag September 1989 angefügt (a. a. O. 7). Im Anschluß an den Aufsatz „Schmerzensgeld für seelische Schmerzen“ von Fucik/Hartl in SV 1994/2, 8 ff wurde eine solche Tabelle mit Stichtag Februar 1994 publiziert (a. a. O. 11). Weitere Aktualisierungen der Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich erfolgten mit Stand Februar 1995 in SV 1995/3, 16, mit Stand Februar 1996 in SV 1996/2, 29, mit Stand Februar 1997 in SV 1997/2, 34, mit Stand April 1998 in SV 1998/2, 47, mit Stand Februar 1999 in SV 1999/2,

95, mit Stand Februar 2000 in SV 2000/1, 33 und mit Stand Februar 2001 in SV 2001/4, 195.

Nunmehr hat Hofrat Prof. Dr. Franz HARTL, Präsident des LG Korneuburg i.R., eine Tabelle der Schmerzensgeldsätze mit **Stand Februar 2002** zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auch diesmal darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um eine im wesentlichen **rechtstatsächliche Teiluntersuchung** handelt, die also einen tatsächlichen Befund bieten soll, die aber nicht dazu dienen möchte, **Schmerzensgeld zu berechnen statt zu bemessen**.

### Schmerzensgeldsätze in Österreich (Stand: Februar 2002)

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	80–110	125–200	200–300	300–400
OLG Innsbruck	Keine Angaben			
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	100	120–130	180–220	
LG Feldkirch	100	175	250	
LG ZRS Graz	110	150	190	
LG Innsbruck	90–110	130–180	180–250	
LG Klagenfurt	100–110	200–220	300–330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	90–100	140–180	200–270	300
LG St. Pölten	90	180	270	
LG ZRS Wien	90–110	150	220	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	90–100	130–160	190–230	290
LG Leoben	110	150–160	190–200	260–290
LG Ried i I	115	180	255	290–300
LG Steyr	100–120	200	300	
LG Wels	80	190	300	
LG Wr. Neustadt	100	200	300	

#### BEACHTE:

Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Berechnungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

### Mitglieder mit Gruppenvertrag-Haftpflichtversicherung

Aus gegebenem Anlass teilen wir Ihnen mit, dass die Grazer Wechselseitige Versicherungs-AG mit Schreiben vom 22. 7. 2002 und die UNIQUA Versicherungen AG mit Schreiben vom 24. 7. 2002 folgende verbindliche Regelung betreffend die anzahlmäßige Zuordnung (drei Gerichtsgutachten pro Jahr) bekannt gegeben haben.

**„Ausschlaggebend für die Frage, wann die Anzahl von 3 Gerichtsgutachten innerhalb eines Jahres erreicht ist, ist das Datum der Auftragserteilung. Es spielt in weiterer Folge für die Zuordnung auf das Versicherungsjahr also keine Rolle, wann ein Gutachten erarbeitet oder abgegeben bzw. vor Gericht erörtert wird.“**

Präzisierung vom Dezember 2000:

„Werden im Verlauf eines Verfahrens weitere Stellungnahmen bzw. Ergänzungsgutachten zur Vervollständigung des ursprünglichen Gutachtens erstellt, so werden diese als ein Gutachten im Rahmen der bestehenden Vereinbarung betrachtet.“

Mit dem Ersuchen um Beachtung der vorangeführten Regelung verbleibe ich

mit kollegialen Grüßen

DI Dr. Matthias RANT  
Präsident

## Franz Dokulil verstorben

Mit tiefer Betroffenheit mussten wir vernehmen, dass unser langjähriger lieber Freund, Kollege und ehemaliger Obmann der Fachgruppe Holz- und Holzverarbeitung, Franz DOKULIL, plötzlich und unerwartet im 84. Lebensjahr, am 6. Mai 2002 gestorben ist. Sein Lebensverlauf bestätigt seine Verbundenheit mit unserem Beruf:



Geboren am 26. 6. 1918 in Wien, Tischlerlehre im väterlichen Betrieb, Abschlussprüfung 1936, Meisterprüfung 1942. Aus französischer Gefangenschaft Anfang 1946 heimgekehrt, hat er den kriegsbeschädigten väterlichen Betrieb wieder aufgebaut und das Tischlergewerbe am 21. 6. 1946 angemeldet. In der Landesinnung Wien der Tischler war er sehr engagiert. 1983 erhielt Franz DOKULIL die

Silberne Standesnadel der Tischler verliehen. Das Gewerbe legte er 1984 zurück.

Am 21. 5. 1958 wurde Franz DOKULIL als Sachverständiger beeidet. Am 8. 6. 1970 wurde Franz DOKULIL einstimmig zum Obmann der Fachgruppe gewählt. Es war ihm immer ein Bedürfnis, als Sachverständiger der Gerechtigkeit und der Wahrheitsfindung dienlich zu sein und jeder, der unseren lieben Kollegen kannte, achtete ihn wegen seines wahren, aufrechten Charakters, schätzte seine Kenntnisse, Fähigkeiten und war ihm wegen seiner steten Hilfsbereitschaft aufrichtig zugetan.

Aus Alters- und Gesundheitsgründen schied Franz DOKULIL auf eigenes Ansuchen aus der Sachverständigenliste mit Ende des Jahres 1990 aus.

Durch seinen Tod haben wir einen unserer besten Freunde verloren, aber in unserer Erinnerung wird Franz DOKULIL noch lange bei uns sein, denn wirklich gestorben ist ja bekanntlich nur, wer vergessen ist.

**Josef Fischer**

## Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

### Amtsübergabe im Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

Im Frühjahr 2002 hatte der langjährige Vorsitzende des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg (auch Mitglied des Präsidiums des Hauptverbandes) **Dr. Oswald KRATOCHWILL** erklärt, dass er das Vorsitzamt zurücklege (s. hierzu Delegiertenversammlung SV 2/2002, 58).

In der (in Anwesenheit von Verbandspräsident Dr. RANT) am 14. 6. 2002 in Gmunden abgehaltenen Mitgliederversammlung erfolgte die Neuwahl des Vorsitzenden sowie die Verabschiedung Dr. KRATOCHWILL, der einstimmig zum Ehrenvorsitzenden, mit Sitz und Stimme im Vorstand, gewählt wurde.

Vorsitzender des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg ist nunmehr



**Dr. Erich KAUFMANN**, geboren 1952, verheiratet, Vater von 3 Töchtern, wohnhaft in Linz. Dr. KAUFMANN ist (1976) promovierter Jurist, er erhielt 1989 die Konzession für Immobilienmakler, -verwalter und Bauträger; er wurde 2000 in die Sachverständigen-Liste als Experte für mehrere Immobilienfachgebiete eingetragen. In seiner beruflichen Laufbahn kann Dr. KAUFMANN auf eine vielseitige juristische Ausbildung verweisen, anfänglich war er sodann in der Versicherungsbranche, von 1984–1987 in leitender Stellung für den Bereich Liegenschaftsverwaltung bei der Österr. Brau AG, weiters als Regionalleiter (Immobilienleasing) der Immorent AG

tätig, und ist nunmehr (ab 1998) Vorstandmitglied der Hypo Immobilien Anlage AG (Immobilien- u. Leasingbereich).

In seiner Antrittsrede bezeichnet Dr. KAUFMANN als Schwerpunkt seiner ehrenamtlichen Arbeit für den Landesverband Oberösterreich und Salzburg die transparente Mitgliederinformation, eine optimale Aus- und Weiterbildung der Sachverständigen und – als persönliche Vision – eine einheitliche Bewertung im Immobilienbereich.

Vorbehaltslos bekannte sich Dr. KAUFMANN zur Kontinuität und zur Zusammenarbeit mit dem Hauptverband, sowie zur Fortsetzung des vom Ehrenvorsitzenden Dr. KRATOCHWILL gepflegten Kontaktes zur Justiz.

Der Hauptverband freut sich auf eine kollegiale Zusammenarbeit!

### Dr. Oswald KRATOCHWILL

ist sehr herzlich Dank zu sagen für jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit im Interesse der österreichischen Gerichtssachverständigen, sowohl auf Landesverbandsebene als auch im Rahmen des Hauptverbandes, dem Dr. KRATOCHWILL als Vizepräsident bzw. Mitglied des Verbandspräsidiums durch viele Jahre angehörte.

Auf die außerordentliche Hilfsbereitschaft, die Dr. KRATOCHWILL nach dem plötzlichen Tod von Architekt DI SCHIMEK durch die neuerliche Übernahme des Vorsitzes (Wiederwahl v. 18.5.2001) zeigte, wurde schon in der diesjährigen Delegiertenversammlung rühmend hingewiesen. Dr. KRATOCHWILL war stets ein Mann des Konsenses, er trat immer wieder für Kollegialität, für Zusammenarbeit ein, und so führte er auch seit 1989 „seinen“ Landesverband, durchwegs mit Erfolg!



Der am 12. 5. 1928 in Steyr geborene Jurist (Promotion 1952 an der Uni Innsbruck) trat nach Gerichtspraxis und 2-jähriger Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter im Jahre 1955 bei der Wohnungsaktiengesellschaft in Linz (als Jurist) ein, machte in diesem renommierten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine beachtliche, über Abteilungsleiter und Prokurist bis zum Direktor-Stellvertreter reichende Karriere und ging dort 1993 in den wohlverdienten Ruhestand.

Schon 1964 erfolgte die Eintragung in die Sachverständigen-Liste (Fachbereiche u. a. Bauland, Bauerwartungsland, Enteignungsentschädigungen). Von den zahlreichen Initiativen und Tätigkeiten Dr. KRATOCHWILL seien – stellvertretend für viele Aktivitäten – seine wertvolle Mitwirkung bei den Arbeiten am Liegenschaftsbewertungsgesetz, an der Novelle zum Eisenbahnteilungsgesetz sowie an der SDG-Novelle, weiters die Einführung der Sachverständigen-Seminarreihe im Brandhof und die von Dr. KRATOCHWILL initiierten und gepflegten exzellenten Kontakte zur Justiz und zu Sachverständigen aus der Tschechischen Republik genannt.

Dr. KRATOCHWILL kann solcherart auf herausragende Leistungen im Beruf und im Sachverständigen-Verband zurückblicken, die offiziell durch Bundes-, Landes- und Verbandsauszeichnungen verdienstermaßen gewürdigt wurden.

In freundschaftlicher Verbundenheit wünscht der Hauptverband dem Ehrennadelträger und nunmehrigen Ehrevorsitzenden des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg Dr. Oswald KRATOCHWILL (und seiner Familie) alles Gute für die kommenden Jahre, vor allem Gesundheit und viel Harmonie in allen Bereichen.

Hofrat Dr. MELNIZKY  
Rechtskonsulent des Hauptverbandes

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT  
Präsident

## Landesverband Steiermark und Kärnten

### Amtsübergabe im Landesverband Steiermark und Kärnten

Der Landesverband Steiermark und Kärnten hat einen neuen Präsidenten: Bei der in der Mitgliederversammlung am 25. 5. 2002 durchgeführten Wahl (der bisherige Präsident Techn. Rat



Ing. Anton VOIT hatte nicht mehr kandidiert) wurde **Dipl.-Ing. Gerald MOSKON** einstimmig in seine neue verantwortungsvolle Position gewählt.

Dipl.-Ing. Gerald MOSKON, Jahrgang 1936, maturierte 1955 in Graz und studierte anschließend an der TU Graz Elektrotechnik. An dieser hohen Schule war er schon während seines Studiums als wissenschaftliche Hilfskraft bei Professor Dr. GRABNER am Institut für Elektromaschinenbau tätig. Nach Ab-

schluss des Studiums setzte er seine wissenschaftliche Tätigkeit als Assistent bis zum Jahre 1968 fort. Ein Jahr darauf erlangte er die Befugnis eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik, welche er bis 2001 aktiv ausübte, und wurde 1969 in die Sachverständigenliste beim LGZ Graz eingetragen. Seither ist er mit großem Erfolg ein speziell bei „kniffligen“ Problemen beschäftigter Sachverständiger. Ebenfalls 1969 übernahm er die Führung des elterlichen Elektrounternehmens und baute dieses im Laufe der Zeit wesentlich aus.

DI MOSKON interessierte sich schon bald für die Arbeit im Interesse seines Berufsstandes, ein Anliegen, das ihm bis heute von vorrangiger Bedeutung ist. Seine erfolgreiche standespolitische Tätigkeit führte ihn in die verschiedensten Gremien sowohl der Ziviltechnikerkammer auf Landes- und Bundesebene, wo er zahlreiche hohe Funktionen bekleidete, als auch in die Wirtschaftskammer. Daneben war ihm stets der wissenschaftliche Fortschritt ein besonderes Anliegen: So wurde er 1973 zur Mitarbeit im ÖVE, besonders im Fachausschuss EN und seinen Unterausschüssen eingeladen, wobei sich diese Tätigkeit auch auf internationale Ebene erstreckte.

Im Landesverband Steiermark und Kärnten engagierte sich DI MOSKON verstärkt in den letzten Jahren, seit der Gründung der Fachgruppe Elektrotechnik ist er deren Vorsitzender. Seine praktischen Erfahrungen aus seinem Elektroinstallationsbetrieb in Kombination mit seinem Wissen als Ziviltechniker waren und sind die solide Basis für seine breit gefächerte beratende und gutachterliche Tätigkeit.

Durch seine Wahl zum Präsidenten des Landesverbandes wurde dessen Leitung in bewährte, erfahrene und erfolgreiche Hände gelegt. Wir gratulieren sehr herzlich und wünschen Herrn Präsidenten Dipl.-Ing. MOSKON viel Erfolg!

Der scheidende Präsident Techn. Rat **Ing. Anton VOIT** wurde ebenso einstimmig zum Ehrenpräsidenten des Landesverbandes gewählt, wozu wir unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

Ing. Anton VOIT hatte seit 1995 die Geschicke des Landesverbandes geleitet und bleibt der Standesarbeit nach wie vor durch seine Funktion als Vizepräsident des Hauptverbandes erhalten. Seine Verdienste waren 1997 durch Verleihung des Berufstitels „Technischer Rat“ gewürdigt worden (siehe SV 1997/4, 49).

Neben seiner erfolgreichen Tätigkeit als Sachverständiger bei Gerichten und Verwaltungsbehörden hat er sich insbesondere um die Förderung eines qualitativ hochstehenden Nachwuchses bemüht. Techn. Rat Ing. VOIT zählt zu jenen Vertretern seines Berufsstandes, die sich im Umgang mit Auftraggebern und Kollegen den Ruf erworben haben „Handschlagqualität“ zu besitzen.

Der Landesverband dankt ihm für sein erfolgreiches Wirken und wünscht ihm weiterhin viel Erfolg und persönlich Glück und Gesundheit.

**Dr. Jürgen Schiller**



## Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Dobhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

### INTERNATIONALE FACHSEMINARE 2002 für Sachverständige und Juristen in 5630 BAD HOFGASTEIN, SALZBURG 12. Jänner bis 24. Jänner 2003

Die „Gasteiner Seminare 2003“, veranstaltet vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zusammen mit der Vereinigung der österreichischen Richter, finden in der Zeit vom 12. bis 24. Jänner 2003 im Kongresszentrum BAD HOFGASTEIN, Tauernplatz 1, statt.

Die Fachseminare „KFZ“ und „Bauwesen“ blicken auf eine lange Tradition zurück (Veranstaltung „KFZ“ zum 26. Mal, „Bauwesen“ zum 25. Mal)

Das Seminar „Gebäudetechnik“ findet zum 5. Mal statt, diesmal in der Zeit vom 12. 1. bis 16. 1. 2003, wobei zwei fachliche Komponenten gesetzt wurden (13. und 14. 1. 2003 Schwerpunkt Elektrotechnik, 15. und 16. 1. 2003 Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär, auch getrennte Buchung ist möglich).

### Bauwesen

12. bis 17. Jänner 2003

Eröffnung gemeinsam mit dem Seminar „Gebäudetechnik“ Sonntag, 12. 1. 2003, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr)

Eröffnungsvortrag „Entwicklung in der EU“ von Dr. Gerhard BUSEK, Vizekanzler aD, EU Koordinator für den Balkan-Stabilitätspakt

Vorträge mit anschließender Diskussion: Mo 13. 1. bis Do 16. 1. 2003 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Fr 17. 1. 2003 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz.

#### Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER  
Berater im Baubereich, Sicherheitsfachkraft, TQM-Auditor, Bisamberg/Niederösterreich

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz – Maßnahmen, Verantwortung, Haftung

Dipl.-Ing. Martin ROTH  
Geschäftsführer, CIS hyp zert  
Immobilien Rating GmbH, Wien

Internationale Aspekte der Immobilienbewertung  
Stärken und Schwächen

Dr. Wolfgang DIRNBACHER  
Hausverwaltung Frieda Rustler, Wien

Erste Erfahrungen mit dem neuen Wohnungseigentumsgesetz – das WEG 2002 in der Praxis

Professor Dr.-Ing. Stefan WINTER  
Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,  
Lehrstuhl für Stahlbau und Holzbau, Deutschland

Mangelhafte Luftdichtung, Wasserdampf-Konvektion, -Diffusion und die Folgen

Workshop – Plenum/Themenexposition: Gebührenfragen  
Dr. Harald KRAMMER  
Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien

Arbeitsgespräch in 4 Arbeitskreisen

**Leitung:** Dr. Gerald COLLEDANI

Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck

Dr. Helmut HUBNER, Präsident des Oberlandesgerichtes Linz

Dr. Harald KRAMMER

Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien

Dr. Barbara SPARER-FUCHS

Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitskreise von  
Dr. Harald KRAMMER

Dipl.-Ing. Walter PRAUSE

Zivilingenieur für Bauwesen

Der Umgang mit der Feuchtigkeit im Neu- und Altbau

Dipl.-Ing. Klaus P. STEPLER

ibb Institut für Baustoffe u. Bauüberwachung Stepler & Kollegen, Waren/Deutschland

Schnelle und sichere Beweisführung durch genaue Mörtelanalysen

Dr. Friedrich KICKER

Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

Der Sachverständige im Kreuzverhör

Die Tätigkeit des Sachverständigen bei den Strafgerichten

o. Univ.-Prof Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst GAMERITH

Architekt, Vorstand des Institutes für Hoch- und Industriebau der Technischen Universität Graz, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Fassaden sind mehr als nur Gebäudeansichten

Dr. Jürgen SCHILLER

Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz

Schlussworte zum Seminar

### Gebäudetechnik

12. bis 16. Jänner 2003

Eröffnung Sonntag, 12. 1. 2003, 19.00 Uhr gemeinsam mit dem Seminar „Bauwesen“ (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr)

Vorträge mit anschließender Diskussion: Mo 13. 1. bis Do 16. 1. 2003 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr (Kaffeepause 16.00 bis 16.45 Uhr) und 16.45 bis 18.45 Uhr.

**Seminarleiter:** Hofrat Dr. Rainer GEISSLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien

#### Vortragende und Themen:

Dipl.-HTL-Ing. Karl TIRAN

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Leibnitz

„Problemzone“ der Null- bzw. PEN-Leiter in der Gebäudeinstallation

EMV-Problematik in genullten Netzen (PEN-Schleifen), Neutral- bzw. Nullleiterbelastung mit Oberwellenströmen des Null-Systemes

Dr. Irmgard GRISS

Hofrätin des Obersten Gerichtshofes

Neue Medien und „altes“ Wettbewerbsrecht. Der Sachverständige im Internet.

Dipl.-Ing. Dr. Günther RABENSTEINER

Vorsitzender der Geschäftsführung der Austrian Power Trading, Wien

Energieliberalisierung aus technischer und wirtschaftlicher Sicht

Ministerialrat Dr. Franz TAUBENKORB

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien

Unbrauchbarkeit der Hauselektrik und Maßnahmen der Behörde im Rahmen des geltenden Elektrotechnikrechtes

Mag. Alfred TANCZOS

Richter des Landesgerichtes für ZRS Graz

Die Zivilverfahrens-Novelle 2002

Mag. Josef HACKL

Linienpilot u. Kabinettsmitglied des Verkehrsministers, zuständig für Luftfahrt, Schifffahrt und Sicherheitsangelegenheiten, BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Objektschutz und Zugangskontrollen für Gebäude  
technische Möglichkeiten, organisatorische Maßnahmen, Rechtsvorschriften

KommR Robert SPEIGNER

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Bad Hall/OÖ

Schäden an Bodenbelägen im Einflussbereich von Fußbodenheizungen

Mag. Alexander GALLATI

AON Jauch & Hübner Versicherungsmakler, Wien

Haftpflichtversicherung für Sachverständigentätigkeit

Ing. Adolf HEEB

Hoalwerk AG, Vaduz, Liechtenstein

Biomasse-Feuerung – Grenzen und Wirtschaftlichkeit

Dipl.-HTL-Ing. Norbert RIESER

Beratung - Sicherheitsfachkraft - Gutachter

Sicherheitstechn. Zentrum work.design, ASSISTO Unternehmensservice GmbH.

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wilhering bei Linz

(Seminarunterlagen in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Barbara UNGER, Arbeitsmedizinerin)

Hygiene und Legionellenbakterien in Wasserleitungen und Klimaanlage

Dr. Otto WIDETSCHKE

Obersenatsrat, Branddirektor i. R.

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Brandschutz in Tunnels und anderen Bauwerken

- Kaminwirkung in Tunnels, Liftschächten, Stiegenhäuser, Lüftungsleitungen, Installationsschächten, etc.
- Brandlast durch Ansammlung von Staub, brennbaren Arbeitsstoffen etc. an schwer zugänglichen Stellen
- Gefährdungspotential auf Grund durchbrochener bzw. nicht vorhandener Brandabschnitte

Anton SCHWARZ

Olymp Werk Telfs GesmbH, Telfs/Tirol

Wie entscheidend ist die Heizung in Hinblick auf Schimmelbildung und wie funktioniert die 5-Stern Wellnessheizung

Hofrat Dr. Rainer GEISLER

Präsident des Handelsgerichtes Wien

Schlussworte zum Seminar

## Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

19. bis 24. Jänner 2003

**Eröffnung:** Sonntag, 19. 1. 2003, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr)

Vorträge mit anschließender Diskussion: Mo 20. bis Do 24. 1. 2003 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Fr 24. 1. 2002 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

**Seminarleiter:** Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien

**Vortragende und Themen:**

Dipl.-Ing. Wilhelm BREITENHUBER

Leitung Fahrzeugsicherheit, Forschung und Entwicklung, Magna Steyr Engineering, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Die fahrzeugsicherheitstechnische Automobilentwicklung; von der Crashbe-rechnung zum Fahrzeugaufprallversuch  
Frontalaufprall – internationale Anforderungen an die passive Sicherheit des PKW

Dr. Ing. Heinz BURG

Ingenieurbüro Dr. Burg, Unfallanalysen, Simulation, Animation, Verletzungszuordnung, Photogrammetrie, Technische Gutachten, Wiesbaden, Deutschland

Anwendbarkeit der Resultate aus Crashversuchen in der Unfallrekonstruktion

Professor Dr.-Ing.-habil. Gustav KASANICKY

Institut für Gerichtsingenieurwesen, Universität Zilina, Slowakei  
Crashversuche mit Motorrädern und Anwendung in der Unfallanalyse

DDr. Paul NECHVATAL

Senatspräsident des Oberlandesgericht Wien

Die haftungsrechtlichen Folgen von Gefährdung, leichtem und grobem Verschulden im Straßenverkehr

Mag. Dr. Anton GRÜNBERGER

ofi-Lackinstitut, Oberflächentechnik & Materialcharakterisierung, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Des Rätsels Lösung – Möglichkeiten moderner Lackanalytik

Dr. Hans-Valentin SCHROLL

Generalanwalt, Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator, Wien

Diversion bei Verkehrsunfällen

Univ.-Prof Dipl.-Ing. Dr. Ernst PFLEGER

Institutsleiter Ludwig Boltzmann Institut für Verkehrssystemanalyse, interdisziplinäre Unfallforschung und Unfallrekonstruktion, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Neueste Forschungsergebnisse über das Blickverhalten in spezifischen Fahr-situationen mit dem viewpointsystem

Ing. Karl HAWELKA  
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Auswirkungen von KFZ-Reifen auf den Unfall  
Prävention und Reklamation

Professor KommR Herbert SCHEDL  
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Bestimmungsmöglichkeiten der Wiederbeschaffungswerte von  
Kraftfahrzeugen (PKW, Zweiräder)

Dr. Robert FUCIK  
Richter des Oberlandesgerichtes Wien

Schlussworte zum Seminar



#### Seminarkostenbeiträge (jeweils pro Teilnehmer(in):

„Bauwesen“ und „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ jeweils € 453,60 (€ 378,- + 20% MwSt. € 75,60).

„Gebäudetechnik“ komplett (Mo 13. 1. bis Do 16. 1. 2003)

€ 583,20 (€ 486,- + 20% MwSt. € 97,20)

nur Teil 1: Schwerpunkt Elektrotechnik (Mo 13. 1. bis Di 14. 1. 2003) € 327,60

nur Teil 2: Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär (Mi 15. 1. bis Do 16. 1. 2003) € 327,60 (€ 273,- + 20% MwSt € 54,60).

Diese Beiträge beinhalten die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal (Kongresszentrum) mit Buffet und Getränken, einschließlich Kaffee.

Im Preis für das Seminar Gebäudetechnik sind auch die Bewirtung (Kaffee, Tee, Plunderteiggebäck) in der „Kaffeepause“ um 16.00 Uhr und für Teilnehmer, die das komplette Seminar buchen oder nur Teil 2 „Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär“ das Abendessen mit Getränken im Schmaranzhof am Ende des Seminars (16. 1. 03) enthalten.

Teilnehmer(innen) des Seminars „Bauwesen“ können im Rahmen der 8 Vorträge (Mo 13. bis Do 16. 1. 2003 jeweils 9.00 bis 11.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr) die angebotenen Vorträge „Bauwesen“ und „Gebäudetechnik“ frei wählen ebenso die Teilnehmer(innen) des Seminars Gebäudetechnik. Die Buchung eines kompletten Seminars ist Voraussetzung. Aus Organisations- und insbesondere Platzgründen ist es aber unbedingt erforderlich, die Wahl bereits bei der Anmeldung mitzuteilen. Wir bitten um Verständnis, dass ein Disponieren an Ort und Stelle auch für Zusatzvorträge ausnahmslos nicht möglich ist!

Zusatzvorträge können von allen Teilnehmer(innen) der Seminare Bauwesen und Gebäudetechnik gebucht werden. € 42,- für jeden zusätzlichen Vortrag (€ 35,- + 20% MwSt € 7,-)

Dieser Betrag beinhaltet die Seminarunterlage für den jeweiligen Vortrag und die Pausenbewirtung bei gebuchten Vorträgen von Montag 13. 1. bis Donnerstag 16. 1. 2003 jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung: Tel. 01/405 45 46-11 oder 01/406 32 67-11, Fax 01/406 11 56, e-mail: HYPERLINK

„mailto:hauptverband@vienna.at“ hauptverband@vienna.at (siehe auch www.sachverstaendige.at).

**Programmänderungen vorbehalten**

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

**Anmeldungen** für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Telefon: 01/405 45 46-0, Telefax: 01/406 11 56, e-mail: hauptverband@vienna.at, www.sachverstaendige.at) zu richten.

### Grundseminar für Sachverständige

#### Themen:

Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

#### Vortragende:

Dr. Harald KRAMMER  
Landesgericht für ZRS Wien  
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL  
Richter des ASG Wien

#### Termine:

Mittwoch, 23. Oktober, und Donnerstag, 24. Oktober 2002

Mittwoch, 13. November, und Donnerstag, 14. November 2002

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** € 414,24 für Nichtmitglieder

€ 327,02 für Mitglieder des Landesverbandes

inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen der Kursabschnitt über das Sachverständigenwesen, den Sachverständigenbeweis sowie die Rechte und Pflichten des Sachverständigen etc. von Interesse ist und nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird. Dieser Teil des Seminars findet am

Mittwoch, dem 23. Oktober 2002

Mittwoch, dem 13. November 2002 statt.

Der andere Tag des Seminars ist der allgemeinen Rechtskunde gewidmet.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

### Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der Kommunikation bei der Gutachterarbeit, Probleme der Haftung des Sachverständigen und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Vor allem wird es Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen geben.

#### Seminarleiter:

Dr. Harald KRAMMER  
Landesgericht für ZRS Wien

#### Termin:

Dienstag, 29. Oktober 2002  
9.00 bis 17.00 Uhr, 20 Minuten Pause am Vormittag, 13.00 bis 14.00 Uhr Mittagpause, 15 Minuten Pause am Nachmittag

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 191,86 für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 170,05 für Mitglieder ohne Skripten

€ 247,09 für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 218,02 für Nichtmitglieder ohne Skripten

### Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

#### Praxisorientiertes Aufbau-seminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

#### Termine:

Mittwoch, 6. November 2002  
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)  
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren“

#### Referenten:

Dr. Dietrich GRÜNDER  
Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER  
Präsident des Handelsgerichtes Wien

#### Termine:

Mittwoch, 13. November 2002

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)  
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen“

#### Referent:

Hofrat Dr. Markus THOMA  
Richter am Verwaltungsgerichtshof, Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung

#### Termin:

Freitag, 15. November 2002  
14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung“

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung

1. Stressbewältigung: Copingstrategie in praktischen Übungen

**Trainer:** Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin  
Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen.

#### Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer

Dr. Dietrich GRÜNDER  
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER  
Dr. Markus THOMA  
Dr. Eva WIEDERMANN  
Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.  
Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen

**Tagungsort:** 1180 Wien, Währinger Straße 145/13  
(beim Aumannplatz)

**Preis:** inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MWSt.

€ 261,62 für Mitglieder

€ 348,83 für Nichtmitglieder

### Fortbildungsveranstaltung

**der Fachgruppe 42,71 Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tappisserien**

**Termin:** Montag, 18. November 2002, 11.00 Uhr

**Ort:** ICT in 2353 Guntramsdorf, Viaduktgasse 1

#### Themen und Vortragende:

Bericht aus der Fachgruppe Orientteppiche. „Definition der verschiedenen Bewertungsbegriffe“  
KommR Karl-Horst LORENZ, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Protokoll der letzten Fortbildungsveranstaltungen  
Hermann PLOC, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Klagenfurt.

„Entwicklungsgeschichte der Tappiseriekunst“ – Die wichtigsten Produktionsstätten, Technik, Qualitätsmerkmale  
Diavortrag von Frau Mag Andrea STOCKHAMMER  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kunstammer im Kunsthi-

historischen Museum Wien, Forschungsgebiet Tapisserien und Paramente, Kuratorin der Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein.

Großhandelspreise am Beispiel der Produktpalette der ICT


Erich RYSAVY, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wimpasing

Neue Produktionen der Turkmenen im Norden Pakistans  
SV Fritz LANGAUER, Wien

Arbeitsgruppe „Marktübliche Einzelhandelsverkaufspreise“  
Hermann PLOC, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Klagenfurt.

Dr. Maximilian GROTHAUS, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Klagenfurt.

Sohrab KHADEM, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Eisenstadt.

 Gerhard M. SCHAFFHAUSER, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Korkwolle, was ist das?


Diskussion unter Leitung von Dr. Huschang ROHANI, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Gemütlicher Ausklang bei einem Heurigen in Gumpoldskirchen

**Teilnahmegebühr:** € 30,00, inkl. 20% MWSt. (Essen und Getränke sind beinhaltet).

## Der Sachverständige als außergerichtlicher Konfliktmanager

Auch außerhalb von Gerichtsverfahren ist die Mitwirkung von Sachverständigen zunehmend gefragt, z.B. bei politisch relevanten Großprojekten, wenn der Streit zwischen unterschiedlichen Interessen eskaliert oder sich die Fronten so festgefahren haben, dass gar nichts mehr weitergeht.

 Häufig wird dabei von Sachverständigen erwartet, dass sie die Diskussion wieder auf die „Sachebene“ bringen oder einer bestimmten Partei „Munition“ für ihren Standpunkt liefern. In beiden Rollen können Sachverständige nur erfolgreich agieren, wenn sie mehr mitbringen als bloßen Sachverstand, nämlich „emotionale Kompetenz“, Kommunikationsfähigkeit und taktisches Geschick. Dabei ist es wichtig, dass sich Sachverständige ihrer jeweiligen Rolle bewusst werden und verstehen, dass sie nicht nur „SACHverständige“, sondern auch „WERTverständige“ sein müssen.

Für die Sachverständigen besteht dabei aber die Gefahr, sich in gruppendynamischen Fällen zu verheddern oder die Feindschaft mächtiger Interessensgruppen auf sich zu ziehen. Kein Sachverständiger sollte sich unvorbereitet auf dieses „Minenfeld“ wagen.

### Seminarziele und Inhalt:

Ausgangspunkt des Spezialseminars ist eine Sammlung der praktischen Erfahrungen der Teilnehmer. Mit Rollenspielen und Videoanalysen werden grundlegende Verhaltensweisen in kritischen bzw. konfliktgeladenen Situationen analysiert, trainiert und allgemein verwertbare Kommunikationsregeln herausgearbeitet. Weiters werden rechtliche und technische Grundlagen für eine erfolgreiche Tätigkeit des Sachverständigen als außergerichtlicher Konfliktmanager vermittelt.

- Erkennen der eigenen Rolle, richtiges Verhalten in der übernommenen Rolle (unparteilicher Gutachter, Schiedsgutachter, Gegengutachter, „Sachanwalt“)

- vertragliche Vorbereitung (Honorarvereinbarung, Bevollmächtigung, Schiedsvertrag etc.)

- Verhandlungsleitung und Befundaufnahme als Schiedsgutachter (Rechtsgrundlagen)

- Präsentation von Gutachten vor einer kritischen Öffentlichkeit (Übungsbeispiel)

- Zusammenarbeit mit Sachverständigen anderer Fachrichtungen

### Zielgruppen:

- Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige spezieller Fachgebiete, die ihr Auftreten in außergerichtlichen Verhandlungssituationen verbessern bzw. absichern wollen

- Experten, die in Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bürgerbeteiligungsverfahren, Anlagengenehmigungsverfahren oder Schiedsverfahren tätig sind oder sich auf solche Tätigkeiten vorbereiten wollen

### Methoden:

- Kurzvorträge (Theorieinputs)
- Gruppenarbeiten
- Diskussionen
- Rollenspiel und Videoanalyse
- Feedback

### Trainer:

Dr. Josef LUEGER

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, St. Leonhard/NÖ

Mag. Harald PALZER

Richter des Bezirksgerichtes Radstadt

### Veranstaltungsort:

Hotel Mercure Josefshof Wien, 1080 Wien, Josefs-gasse 4–6, Tel. 01/404 19, Fax: 01/404 19 150, e-mail: H2806@Accor-Hotels.com., www.josefshof.com

**Termin:** Freitag, 8. und Samstag, 9. November 2002

**Dauer:** 14 Unterrichtseinheiten

Freitag, 8. 11. 2002, 9.00–13.00, 14.00–18.00, 20.00–22.00 Uhr  
Samstag, 9. 11. 2002, 9.00–13.00 Uhr

**Preis:** Mitglieder: € 420,- (inkl. 20% MWSt.)

Nichtmitglieder: € 540,- (inkl. 20% MWSt.)

Der Tagungsbeitrag beinhaltet: Tagungsteilnahme inkl. Unterlagen, 3gängiges Mittag- und Abendessen (jeweils Wahlmenü) am Freitag sowie Bewirtung in den Pausen (Kaffee, Tee, Sandwiches, Früchte und alkoholfreie Getränke) an beiden Tagen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Hotel Mercure Josefshof Wien, Tel. 01/404 19, Verbindung aufzunehmen (Einzelzimmer: € 82,-/ Person inkl. Frühstücksbuffet und allen Abgaben, Kennwort „Seminar am 8.+9. November“).

### Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

#### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess), Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

**Seminarleiter:** Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz  
Mag. Walter HAUNSCHMIEDT, LG Wels

#### Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ  
4020 Linz, Auf der Gugl 3  
Tel.: 0732/6902/470

GS 4/OÖ 8. und 9. November 2002

Seminarbeginn Freitag, 14.00 Uhr, Samstag, 9.00 Uhr  
Seminarende ca. 18.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

#### Kosten:

€ 414,24 inkl. MWSt., 1 Mittagessen und Skripten  
€ 327,03 inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt).

Anmeldung nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz/Fax: 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von € 36,33 einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

### Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

**Anmeldungen** für alle Seminare des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Mag. Eva Baumgartner), 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0 316 / 71 10 18, Fax: 0 316 / 71 10 18-4  
e-mail: [HYPERLINK „mailto: sekretariat.graz@sachverstaendige.at“](mailto:HYPERLINK) sekretariat.graz@sachverstaendige.at

#### Grundlagenseminar für Sachverständige 2002 (Herbst 2002)

**Thema:** Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

**Zielgruppe:** Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER  
Präsident des LG für ZRS Graz

#### Termin:

Samstag, 30. November, und Sonntag, 1. Dezember 2002  
jeweils: 9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Kongresszentrum Schloss Seggau,  
8430 Leibnitz, Seggauberg 1

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes € 327,03 (inkl. 20% MWSt.), Nichtmitglieder € 414,24 (inkl. 20% MWSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Schloss Seggau (Tel. 03452/82 4 35-0, Fax DW 10) in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,34 für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

#### Brandschutzseminar

**Themen:** Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden, in (Hochregal-)Lagern und Druckbelüftung in Stiegenhäusern – Problemstellung anhand spektakulärer Brände – Personenschutz, Objekt- und Sachwertschutz – Rauchfreihaltung der Fluchtwege

**Zielgruppen:** Sachverständige aus den Bereichen Bau und Brandschutz, Architekten, Baumeister, Haustechniker, Bau-sachverständige in den Gemeinden, Führungskräfte der Feuerwehr, Brandschutzbeauftragte einschlägiger Unternehmen

**Seminarleiter:** OBR Franz Karl PLANINSIC  
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Fachgruppenobmann für Brandschutzwesen

**Vortragende:** OSR Dr. Otto WIDETSCHKE  
SR Dipl.-Ing. F. SCHMID  
Dipl.-Ing. Th. TRAUNER  
Ing. Alfred PÖLZL

**Termin:** Samstag, 19. Oktober 2002, 9.00—17.00 Uhr

**Ort:** Hotel Paradies, Straßgangerstraße 380b, 8054 Graz,  
Tel. 0316/28 21 56

**Seminarkosten:** Für Mitglieder € 210,- (inkl. 20% MWSt.)  
Für Nichtmitglieder € 262,- (inkl. 20% MWSt.)  
Im Preis enthalten sind Seminarunterlagen, ein Mittagessen, Seminargetränke und Kaffee.

## Landesverband für Tirol und Vorarlberg


6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. (0512) 34 65 51, Fax (0512) 34 47 99

### Rechtskundeseminar für Sachverständige

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten in Zivil- und Strafprozess – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Praxis der Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens an Hand von Beispielen

**Termin:** Donnerstag 10. 10. und Freitag 11. 10. 2002 jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr  
Samstag 12. 10. 2002 von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

 **Ort:** WIFI Tirol, Kinosaal 13  
Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

#### Referenten:

Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck  
Dr. Heinz BILDSTEIN, Vizepräsident des LG Feldkirch  
HR Dr. Gottfried GÖTSCH,  
Vorsitzender des LV Tirol und Vorarlberg

Aus gegebenem Anlass muss darauf hingewiesen werden, dass die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars keine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Der **Preis** für dieses 2½-tägige Seminar beträgt € 450,- (für Mitglieder des Verbandes € 380,-) einschließlich zweier Mittagessen, jeweils einer Jause vormittags und nachmittags am Donnerstag und Freitag, 2 Skripten und 20% MwSt., jedoch ohne Nächtigung. Sie werden höflich ersucht, die Zimmerbestellung selbst vorzunehmen.

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail (office@gerichtssachverstaendige.at) oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 beschränkt.

Sollte jemand trotz schriftlicher Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen, müssen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von € 50,- einbehalten.

## Sonstige Seminare

### 9. Forensisch-psychiatrische Tagung in Wien

**Schmerzensgeld aus psychiatrischer und neurologischer Sicht**

**Schwerpunkt:** seelische Schmerzen im Hinblick auf die geänderte Judikatur

**Termin:** Freitag, 6. Dezember 2002, 9.00 Uhr

**Tagungsort:** Technisch gewerbliche Abendschule, Hörsaal 1040 Wien, Plösslg. 13

**Veranstalter:** Gutachterreferate der Ärztekammern für Salzburg, Vorarlberg und Wien, Hauptverband der allgemein be-

eideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Zentrum für Medizinrecht

#### Programm:

Begrüßung  
G. PAKESCH  
Ärztchamber für Wien

W. LAUBICHLER  
Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

J. ZAHRL  
Zentrum für Medizinrecht

**Vorsitz:** J. ZAHRL, R. HALLER

A. KLETECKA:  
Schmerzensgeld für Angehörige usw. – Schock und Trauerschaden im Lichte der aktuellen Judikatur des obersten Gerichtshofes

M. LEONHARDT:  
Posttraumatische psychoreaktive Störungen

**Vorsitz:** A. KLETECKA, M. LEONHARDT

R. HALLER:  
Die gutachterliche Bewertung „seelischer“ Schmerzen

G. GRIEBNITZ, B. MITTERAUER:  
Fallbeispiele psychotraumatischer Ereignisse und ihre Abgrenzung zur natürlichen Trauer

M. RUBY:  
Prognostische Kriterien für den Psychotherapieerfolg bei sexuellem Missbrauch in der Bewertung „seelischer“ Schmerzen

**Vorsitz:** K.-H. DANZL, G. PAKESCH

L. HADERER, H. DAVID:  
Quantitative und qualitative Analyse forensisch-psychiatrischer SV-Gutachten zur Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB (freier Vortrag)

W. ODER:  
Die Begutachtung von „Schmerzen“ bei posttraumatischen Bewusstseinsstörungen (Koma, apallisches Syndrom usw.)

W. LAUBICHLER:  
Schmerzperioden bei „Halsschleudertraumen“ – Ein Dauerbrenner

**Schlußwort:** W. LAUBICHLER

#### Organisatoren:

Univ. Prof. Dr. Georg PAKESCH  
Gutachterreferent der Ärztekammer für Wien  
Universitätsklinik für Psychiatrie  
A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18–20  
Tel. 01/404 00/35 43

Prim. Univ.-Doz. Dr. Reinhard HALLER  
Gutachterreferent der Ärztekammer für Vorarlberg  
Sonderheilanstalt für Suchtkranke – Stiftung Maria Ebene  
A-6820 Frastanz  
Tel. 05922/727 46

Univ.-Prof. Dr. Werner LAUBICHLER  
Stellv. Vorsitzender des Hauptverbandes der allgemein be-

eideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband für Oberösterreich und Salzburg  
A-5412 Puch bei Hallein, Vollererhofstr. 682  
Tel. 0664/202 46 50

Mag. Johannes ZAHRL  
Österreichische Ärztekammer  
A-1010 Wien, Weihburgstr. 10–12, Tel. 01/415 06-47

Bitte beachten Sie die administrativen Hinweise:

Die Tagung wird von der Ärztekammer für Wien als Fortbildungsveranstaltung mit sechs Stunden anerkannt.

**Teilnahmegebühr** (außer Richter): Euro 50,—

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich!  
Sekretariat Ärztekammer für Wien, Frau Brigitte Eckl,  
1010 Wien, Weihburgg. 10–12  
Tel. 01/515 01/256, Fax 01/515 01-460,  
e-mail: eckl@aekwien.or.at.

### ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH  
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

**Anmeldungen** bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern zH. Frau Monica Presch-Burger, Frau Sabine Kummer bzw. Frau Christina Pritz  
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4 / Reischachstraße 3  
Tel.: 01/713 80 24-26, 18 bzw. 17  
e-mail: office@ars.at

### Aktuelle Antworten für Immobiliensachverständige

**Thema:** Das Wohnungseigentumsgesetz 2002; Investitionsablässe nach § 10 MRG und § 1097 ABGB im Spiegel der Judikatur; Ablösen und andere verbotene Leistungen im Spiegel der Lehre und der Rechtsprechung; Kalkulation; Zivilprozessnovelle; Judikatur; Bildungs-Pass

**Termin:**  
Montag, 11. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr  
**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Dr. Peter KOVANYI  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 350,— (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Baufeuchtigkeit im Alt/Neubau

**Thema:** Die neuen technischen und rechtlichen Problemstellungen – Fragen des neuen Gewährleistungsrechts – Bildungs-Pass – Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten

**Termin:** Dienstag, 12. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Komm.-Rat Ing. Konrad ENZELBERGER  
Baumeister Andreas GRAF  
Dipl.-Ing. Walter PRAUSE  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT  
Dr. Christian RAUSCHER

**Seminarkosten:** € 350,— (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### WEG 2002 – Ziele und Auslegungsschwerpunkte

**Thema:** Systematik des neuen Gesetzes – das neue Teilungsverfahren – Kfz-Abstellplätze – Eigentümerpartnerschaft – neue Willensbildung – Benützungsvorgaben – Vorzugspfandrecht – Mieterrechte – Insolvenz- und Abstimmungsregeln – Eigentümergemeinschaft

**Termin:** Freitag, 11. Oktober 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Eröffnung:** Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

**Referenten:** Dr. Hans LANGER  
Mag. Dr. Alfred POPPER  
Dr. Johannes STABENTHEINER

**Seminarkosten:** € 395,— (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Oldtimer

**Thema:** Genehmigungen – Zulassung – das „Oldtimer-Sachverständigengutachten“ – Untersuchungsmethoden – Bewertung – Schadensermittlung – Produkthaftung bei Oldtimern

**Termin:** Dienstag, 12. November 2002

**Ort:** Hotel Vienna Plaza, Wien

**Zeit:** 9.00 bis 17.00 Uhr

**Referenten:** MR Dipl.-Ing. Heinz LUKASCHEK  
Mag. Dr. Alfred POPPER  
KR Franz STEINBACHER

**Seminarkosten:** € 395,— (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Fehlervermeidung bei Dächern

**Thema:** Die Vermeidung von Feuchtigkeit bei Dächern stellt ein großes praktisches Problem dar. Zusammen mit anderen wichtigen technischen Aspekten werden Lösungen präsentiert.

**Termin:** Donnerstag, 14. November 2002, 9.00 bis 12.30 Uhr

**Ort:** Hotel de France, Wien

**Referenten:** Dipl.-Ing. Walter PRAUSE  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 250,— (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

## Haustechnikgeräte auf Dächern

**Thema:** Haustechnikgeräte werden oft fehlerhaft ausgeführt, der Nachbarschaftsschutz ist vielfach nicht gewährleistet, auch schallschutztechnische Erfordernisse werden vernachlässigt.

**Termin:** Donnerstag, 14. November 2002, 14.00 bis 18.00 Uhr

**Ort:** Hotel de France, Wien

**Referenten:** Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL  
Dipl.-Ing. Walter PRAUSE

**Seminarkosten:** € 250,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

## Neue Rechtsfragen für alle Sachverständigen

**Thema:** Durch das neue Gewährleistungsrecht werden neue Beweislastregelungen, Fristen und der Vorrang der Reparatur normiert. Bei diesem Seminar wird auch der aktuelle Stand der geplanten Zivilprozessnovelle und Fragen des Beweisrechts und des zivilprozessualen Verfahrensrechts besprochen.

**Termin:** Dienstag, 19. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Präs. Dr. Harald KRAMMER  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT  
Dr. Christian RAUSCHER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## SV-Aktuell

**Thema:** Stand des Bildungspasses – Haftung der Sachverständigen – das gerichtliche Beweisrecht, insbes. Sachverständigenbeweis – zivilprozessuale Grundsätze – Auseinandersetzung mit Privatgutachten im Gerichtsverfahren – Aufbau eines Sachverständigengutachtens – Gebührenansprüche – Befangenheit – Gutachtenserstattung u. v. m.

**Termin:** Dienstag, 5. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referent:** Präs. Dr. Harald KRAMMER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Natura 2000

**Thema:** EU-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichten die Mitgliedstaaten, Gebiete für Arten und deren Lebensräume gemäß den beiden Richtlinien zu nominieren und auszuweisen. Da es sich um eine Landeskompetenz handelt, haben die Bundesländer höchst unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt. Weil bei der Bewirtschaftung später ein massiver Eingriff entstehen kann, ist jetzt schon zu beurteilen, ob durch die Nominierung bereits ein Wertverlust eingetreten ist. Die rechtlichen Aspekte und die bewertungstechnischen Aspekte erfahren Sie bei diesem Seminar.

**Termin:** Mittwoch, 23. Oktober 2002, 9.30 bis 17.30 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut HAIMBÖCK  
Dr. Maximilian SCHAFFGOTSCH LL.M.

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Aktuelle Rechtsfragen für Bausachverständige

**Thema:** Was Bausachverständige und Baufachleute von der neuen Gewährleistung wissen müssen, ebenso erläutert werden: Schadenersatz, die Bedeutung des Verschuldens, Kausalität, Beweissicherung u. v. m.

**Termin:** Montag, 18. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT  
Dr. Christian RAUSCHER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Aktuelle Rechtsfragen für ärztliche Sachverständige

**Thema:** Für medizinische Sachverständige besonders interessant, weil die neueste oberstgerichtliche Judikatur zur Frage des Schmerzensgeldes, der psychischen Beeinträchtigung, der Gewährleistung, der Ersatzansprüche von durch Unfälle betroffene Angehörige, weiters der Begriff des Schadenersatzes und des Schmerzensgeldes schlechthin, sowie die Vorteile der Qualitätssteigerung besprochen werden.

**Termin:** Mittwoch, 20. November 2002, 9.00 bis 13.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT  
Dr. Christian RAUSCHER

**Seminarkosten:** € 250,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

## Das psychiatrische Sachverständigengutachten aus ärztlicher und rechtlicher Sicht

**Thema:** Geschäfts-, Testier-, Handlungs- und Prozessfähigkeit; seelische Schmerzen im Spiegel der Judikatur mit und ohne Körperverletzung, mit und ohne Krankheitswert; seelische Schmerzen Dritter

**Datum:** Dienstag, 2. Dezember 2002, 10.00 bis 18.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Dr. Hans LANGER  
Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL  
Univ.-Prof. Dr. Georg PAKESCH  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Schmerzensgeld

**Thema:** medizinische Grundlagen und ihre ziffernmäßige Umsetzung; Tagessätze und Höchstsummen; Schmerzensgeld ohne Schmerzen; körperliche und seelische Schmerzen; das Schmerzensgeld im Prozess; ärztliche Aufklärungspflicht; Umfang und Beweislast; Gehilfenhaftung (Belegarzt)

**Datum:** Dienstag, 8. Oktober 2002, 10.00 bis 18.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Sen.Präs. DDr. Paul NECHVATAL  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Bauen ist Kampf gegen Wasser und Baufeuchtigkeit

**Thema:** Wie Ursachen von Feuchtigkeitsschäden entdeckt werden können, wie reich saniert wird und wie schon im Planungsstadium für Neubauten den Feuchtigkeitsschäden vorzubeugen ist, wird bei diesem Seminar erörtert. Weiters werden Ergebnisse von Praxisuntersuchungen präsentiert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vermeidung von Fehlern bei Bausachverständigengutachten; Bauvertragsstrategien und Kostensicherheit werden präsentiert.

**Datum:** Mittwoch, 9. Oktober 2002

Montag, 16. Dezember 2002, jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** KR BM Ing. Konrad ENZELBERGER  
Sen.Rat Dipl.-Ing. Dr. Karl MIEDLER  
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

**Seminarkosten:** € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Das aktuelle Wiener Baurecht

**Thema:** Gesamtinformation zum Wiener Baurecht unter Berücksichtigung der Novelle zum vereinfachten Bauverfahren sowie unter Darstellung der neuen Stadtplanungsnovelle, der Techniknovelle, der Großbauvorhabenovelle, der Novelle zum Aufzugsgesetz und der in der Praxis noch immer Schwierigkeiten bereitenden Regelungen der Bauordnung.

**Datum:** Mittwoch, 16. Oktober 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** HR Dr. Reinhold MORITZ  
Sen.Rat Dipl.-Ing. Herbert RICHTER

**Seminarkosten:** € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Burgenland – aktuelle Baugesetze und die Bauverordnung

**Thema:** In diesem Seminar wird ein praktischer Überblick über das neue burgenländische Baugesetz und die burgenländische

Bauverordnung gegeben. Die häufigsten Fehler werden dabei aufgezeigt und die Möglichkeit gegeben, richtige Anträge zu stellen und Fehler zu vermeiden.

**Datum:** Mittwoch, 6. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** Hotel Burgenland, Eisenstadt

**Referenten:** wHR Dipl.-Ing. Johann FERTL  
wHR Dr. Josef HOCHWARTER

**Seminarkosten:** € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Haustechnik und Recht

**Teilbereiche:** lokale Kommunikation, Gebäudeautomation, Aufzüge, Sicherheitstüren

**Thema:** Zahlreiche Prozesse von Verletzungen durch „Sicherheitstüren“ und Lifte zeigen vielfältige Probleme der modernen Elektronik auf. Die Betreiber sind somit in einem Spannungsfeld, wobei die Frage der Verkehrssicherungspflichten und der Kostentragung für die Aufrüstung von Liften und Sicherheitstüren eine zentrale Rolle spielt. Dieses Seminar informiert außerdem über lokale Kommunikationssysteme und Gebäudeautomation.

**Datum:** Donnerstag, 7. November 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Sen.Rat Dr. Peter HEINDL  
Dr. Hans LANGER  
Ing. Johann WOLFGANG  
Dipl.-Ing. Günter ZOWA

**Seminarkosten:** € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

### Verzugszinsen, Inkassokosten, Zahlungsverweigerung bei Mängel gesetzliche Neuregelung

**Thema:** Neuregelung über den Zahlungsverzug; neue Zinssätze; neue Inkassokosten; Neuerungen im KSchG; Novelle des zahlungsverweigerungsrecht; der Staat als zinspflichtiger Schuldner

**Datum:** Freitag, 27. September 2002

Montag, 11. November 2002, jeweils 9.00 bis 13.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Dr. Christian RAUSCHER  
Gerald WAFFEK

**Seminarkosten:** € 250,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

### Weiterbildung für alle Sachverständigen 1. Tag

**Thema:** allgemeine aktuelle Aspekte auf dem Gebiet des gerichtlichen Sachverständigenwesens Bildungspass – Neuerungen beim Sachverständigenbeweis – gerichtliches Beweisrecht – Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren – Aufbau eines Sachverständigengutachtens – Fol-

gen verzögerter Gutachtenserstattung – Haftung und Gebührenansprüche der Sachverständigen

**Datum:** Montag, 30. September 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT  
Präs. Dr. Harald KRAMMER

**Seminarkosten:** € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Weiterbildung für alle Sachverständigen 2. Tag

**Thema:** Zertifizierung und Rezertifizierung von Gerichtssachverständigen Grenzüberschreitende Sachverständigentätigkeit – Beweissicherung und Sachverständigenbeweis – Grundlagen Schadenersatzrecht – Haftung aus dem Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter – Bedeutung des Standes von Wissenschaft und Technik – die neue Gewährleistung

**Datum:** Dienstag, 1. Oktober 2002, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Ort:** ARS, Wien

**Referenten:** Präs. Dr. Harald KRAMMER  
Dr. Hans LANGER  
Dr. Christian RAUSCHER

**Seminarkosten:** € 350,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

## Verlag Österreich Seminare

1037 Wien, Rennweg 16

Tel. (01) 610 77-523 DW, Fax (01) 610 77-602

**Bauvergabe 2002**

*Dr. Hans Gölles, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik*  
26. September 2002

**OGH-Entscheidungen zum Vertragsrecht**

*HR Prof. Dr. Franz Hartl, VPräs. d. OGH Dr. Horst Schlosser*  
2. Oktober 2002

**Begründung von Wohnungseigentum NEU**

*Hon.-Prof. Dr. Helmut Würth, Dr. Andreas Vonkiltch*  
2. Oktober 2002

**Immobilienbewertung**

*SR Dipl.-Ing. Werner Böhm*  
8. Oktober 2002

**General- und Subunternehmer**

*Dr. Hans Gölles*  
8. Oktober 2002

**Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung**

*Mag. Alexander Gallati*  
10. Oktober 2002 Salzburg  
17. Oktober 2002 Wien  
24. Oktober 2002 Dornbirn

**Das neue BVergG 2002**

*Dr. Michael Fruhmann, Dr. Thomas Haunold*  
23. Oktober 2002

**Leistungsstörungen und Nachtragsforderungen**

*Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik*  
20. November 2002

**Die Nutzwertberechnung durch Sachverständige**

*SR Dr. Peter Heindl, SR Dipl.-Ing. Werner Böhm*  
27. November 2002

# Literatur

## Bauforschung für die Praxis – Band 25

**FEUCHTTRANSPORTVORGÄNGE IN STEIN UND MAUERWERK – MESSUNG UND BERECHNUNG**

**Dr. Ing. Martin Krus, Dr. Ing. Hartwig M. Künzel, Dr. Ing. Kurz Kießl**

**Forschungsergebnisse aus dem Fraunhofer Institut für Bauphysik IBP, Holzkirchen, Fraunhofer IRB-Verlag, 1996, ISBN 3-8167-4224-6, Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, 75 Seiten, 31 Abbildungen, 2 Tabellen, Preis € 15,40**

In der Reihe Bauforschung für die Praxis wird in zahlreichen Einzelbänden zu Planung, Messung und Berechnung einzelner Bauteile sowie zu Sanierungsmethoden Stellung genommen.

Der vorliegende Band befasst sich mit der Untersuchung und Sanierung von Verwitterungen von historischen Natursteinmauern und denkmalschützerischen Maßnahmen für Natursteinmauerwerk und -Fassaden.

Es werden zerstörungsfreie Messtechniken behandelt, die u.a. zur Feststellung der Stofffeuchteverteilungen im Werkstoff dienen.

Untersucht wird auch der Einfluss auf das Wassertransportverhalten beim Einsatz von Hydrophobierungsmitteln unter Berücksichtigung des hygrischen Kontaktes verschiedener Materialien.

Nachdem die genaue Messung der Feuchtegehalte und der Feuchteverteilung in einem Gestein von größter Bedeutung für das Verständnis der Verwitterungsvorgänge ist, dient der vorliegende Band mit der Darstellung der wichtigsten Feuchtemessverfahren dem einschlägigen Sachverständigen zur Beurteilung und Bewertung restauratorischer Maßnahmen.

Die Texte der einzelnen Kapitel werden durch Abbildungen und Tabellen sowie durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzt.

**Architekt Horst Holstein**

## Dachdeckung und Dachbelüftung

Dr. Ing. Helmut Künzel

Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Praxis

Fraunhofer Informationszentrum Raum und Bau – Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag 1996, ISBN 3-8167-4682-9, 109 Seiten, 58 Abbildungen, 6 Tabellen, Preis € 26,00

Seit der Ausgabe der letzten DIN 4108, Teil 3, haben sich zum Teil wesentliche Änderungen ergeben:

Die Erhöhung der Wärmedämmanforderung und Entwicklung spezieller Dachlüftungssysteme führten dazu, dass bisher bevorzugt zur Ausführung gekommene belüftete Steildachkonstruktionen Nachteile aufweisen und Ausführungen nach der Norm nicht mehr dem heutigen Wissensstand entsprechen.

Auch in den einschlägigen ÖNormen ist das belüftete Dach, d. h. die Überlüftung der Wärmedämmung, noch als Stand der Technik enthalten.

Eingehende Untersuchungen und praktische Erfahrungen zeigen, dass nicht belüftete, voll gedämmte und diffusionsoffene Steildachkonstruktionen bauphysikalisch richtig sind.

Das vorliegende Buch befasst sich mit Untersuchungen verschiedener Konstruktionsvarianten, die in der Freilandversuchsstelle Holzkirchen des Fraunhofer Instituts für Bauphysik an wärmegeprägten Versuchsdächern unterschiedlicher Orientierung und Neigung durchgeführt wurden.

Teil I befasst sich mit wärmegeprägten Dächern mit Deckungen, wobei vorallem die Frage der Dachbelüftung behandelt wird.

Teil II befasst sich mit den Untersuchungen zum Feuchteverhalten von Dachziegeln mit Blickrichtung auf die Frostbeständigkeit der Ziegel.

Im Anhang sind noch drei Arbeiten von Dr. Ing. Hartwig M. Künzel abgedruckt:

„Kann bei gedämmten, nach außen diffusionsoffenen Steildachkonstruktionen auf eine Dampfsperre verzichtet werden?“

„Vorsicht bei nachträglicher Steildachdämmung“ und

„Tauwasserschäden im Dach aufgrund von Dampfdiffusion durch angrenzendes Mauerwerk“

Weiters finden sich im Anhang technische Informationen über Produkte, die im Rahmen der Untersuchungen verwendet worden sind.

Die Texte der einzelnen Kapitel werden durch ausführliche Zeichnungen, Abbildungen und Tabellen sowie entsprechend Literaturverzeichnisse ergänzt.

Die im Buch festgehaltenen Untersuchungsergebnisse zeigen einmal mehr, dass die sich in der Praxis immer mehr durchsetzenden diffusionsoffenen Systeme mit Sparrenvoldämmung dem Stand der Wissenschaften und dem Stand der Technik, wenn auch (noch) nicht den anerkannten Regeln der Technik (Normen) voll entsprechen.

**Architekt Horst Holstein**